



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

**DIE EINHEITLICHE GELDPOLITIK
IN STUFE 3**

*Allgemeine Regelungen
für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB*

September 1998

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

EINLEITUNG	1
KAPITEL 1 – ÜBERBLICK ÜBER DEN GELDPOLITISCHEN HANDLUNGSRAHMEN	2
1.1 Das Europäische System der Zentralbanken	2
1.2 Ziele des ESZB	2
1.3 Geldpolitische Instrumente des ESZB	2
1.3.1 Offenmarktgeschäfte	3
1.3.2 Ständige Fazilitäten	4
1.3.3 Mindestreserven	4
1.4 Geschäftspartner	5
1.5 Refinanzierungsfähige Sicherheiten	5
1.6 Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens	6
KAPITEL 2 – ZUGELASSENE GESCHÄFTSPARTNER	8
2.1 Allgemeine Zulassungskriterien	8
2.2 Auswahl von Geschäftspartnern für Schnelltender und bilaterale Geschäfte	9
KAPITEL 3 – OFFENMARKTGESCHÄFTE	11
3.1 Befristete Transaktionen	11
3.1.1 Allgemeines	11
3.1.2 Hauptrefinanzierungsinstrument	12
3.1.3 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	12
3.1.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	13
3.1.5 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	14
3.2 Definitive Käufe bzw. Verkäufe	14
3.3 Emission von EZB-Schuldverschreibungen	15
3.4 Devisenswapgeschäfte	16
3.5 Hereinnahme von Termineinlagen	18
KAPITEL 4 – STÄNDIGE FAZILITÄTEN	19
4.1 Spitzenrefinanzierungsfazilität	19
4.2 Einlagefazilität	20
KAPITEL 5 – VERFAHREN	23
5.1 Tenderverfahren	23
5.1.1 Allgemeines	23
5.1.2 Kalender für Tenderoperationen	25
5.1.3 Ankündigung von Tenderoperationen	26
5.1.4 Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner	27
5.1.5 Zuteilungsverfahren bei Tendern	29

5.1.6	Bekanntmachung der Tenderergebnisse	34
5.2	Verfahren bei bilateralen Geschäften	34
5.3	Abwicklungsverfahren	36
5.3.1	Allgemeines	36
5.3.2	Abwicklung von Offenmarktgeschäften	36
5.3.3	Tagesabschlußverfahren	37
KAPITEL 6 – REFINANZIERUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN		39
6.1	Allgemeines	39
6.2	Kategorie-1-Sicherheiten	40
6.3	Kategorie-2-Sicherheiten	42
6.4	Maßnahmen zur Risikokontrolle	46
6.4.1	Sicherheitenmargen	46
6.4.2	Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten	47
6.4.3	Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten	50
6.5	Grundsätze für die Bewertung der Sicherheiten	50
6.6	Grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten	51
KAPITEL 7 – MINDESTRESERVEN		54
7.1	Allgemeines	54
7.2	Mindestreservepflichtige Institute	54
7.3	Festlegung der Mindestreserve	55
7.4	Haltung von Mindestreserven	58
7.5	Meldung und Überprüfung der Mindestreservebasis	59
7.6	Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht	59
KAPITEL 8 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		61
8.1	Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten	61
8.2	Mindestreserven	62
 ANHÄNGE		
Anhang 1.	Beispiele für geldpolitische Geschäfte und Verfahren	64
Anhang 2.	Glossar	80
Anhang 3.	Auswahl von Geschäftspartnern bei Devisenmarktinterventionen und Devisenwapgeschäften für geldpolitische Zwecke	91
Anhang 4.	Der Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der Europäischen Zentralbank	93
Anhang 5.	Unverbindlicher Kalender für Tenderoperationen des ESZB im Jahre 1999	134
Anhang 6.	Verzeichnis der vom ESZB für seine öffentlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften verwendeten Wirtschaftsinformationsdienste	136
Anhang 7.	Bedingungen für die Nutzung in Frage kommender Wertpapierabwicklungssysteme	137

VERZEICHNIS DER TABELLEN, SCHAUBILDER UND KÄSTEN

TABELLEN

Tabelle 1.	Geldpolitische Operationen des ESZB	7
Tabelle 2.	Normale Abschlußtage für das Hauptrefinanzierungsinstrument und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte	26
Tabelle 3.	Normale Abwicklungstage bei Offenmarktgeschäften des ESZB	37
Tabelle 4.	Für geldpolitische Operationen des ESZB zugelassene Sicherheiten	45

SCHAUBILDER

Schaubild 1.	Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern	24
Schaubild 2.	Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern	25
Schaubild 3.	Das Korrespondenz-Zentralbankmodell	52

KÄSTEN

Kasten 1.	Emission von EZB-Schuldverschreibungen	16
Kasten 2.	Devisenswapgeschäfte	17
Kasten 3.	Verfahrensschritte bei Tendersverfahren	23
Kasten 4.	Zuteilung bei Mengentendern	29
Kasten 5.	Zuteilung bei Zinstendern in Euro	31
Kasten 6.	Zuteilung in Zinstendern bei Devisenswapgeschäften	33
Kasten 7.	Maßnahmen zur Risikokontrolle	46
Kasten 8.	Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-I Sicherheiten	47
Kasten 9.	Berechnung der Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge	49
Kasten 10.	Reservebasis und Mindestreservesätze	57
Kasten 11.	Berechnung der Verzinsung von Mindestreserveguthaben	59

EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht stellt den Handlungsrahmen vor, den das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) für die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gewählt hat. Er soll in Form „Allgemeiner Regelungen“ für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB dazu dienen, insbesondere den Geschäftspartnern die Informationen zu liefern, die sie hinsichtlich des geldpolitischen Handlungsrahmens des ESZB benötigen.

Die „Allgemeinen Regelungen“ begründen keine Rechte der Geschäftspartner. Das Rechtsverhältnis zwischen dem ESZB und seinen Geschäftspartnern wurde in geeigneten vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen niedergelegt.

Der Bericht ist in acht Kapitel gegliedert: Kapitel 1 gibt einen Überblick über den geldpolitischen Handlungsrahmen des ESZB. In Kapitel 2 werden die Zulassungskriterien für Geschäftspartner, die an den geldpolitischen Operationen des ESZB teilnehmen, spezifiziert. Kapitel 3 beschreibt die Offenmarktgeschäfte, während in Kapitel 4 die den Geschäftspartnern zur Verfügung stehenden ständigen Fazilitäten vorgestellt werden. Kapitel 5 spezifiziert die Verfahren für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte. In Kapitel 6 werden die Zulassungskriterien für die refinanzierungsfähigen Sicherheiten bei geldpolitischen Geschäften definiert. In Kapitel 7 wird das Mindestreservesystem des ESZB dargestellt. Schließlich werden in Kapitel 8 besondere Vorkehrungen für die Übergangsphase zur Stufe 3 behandelt.

Die Anhänge zum Bericht enthalten Beispiele für die geldpolitischen Operationen, ein Glossar, Kriterien für die Auswahl der Geschäftspartner für die Devisenmarktinterventionen des ESZB, eine Darstellung des Berichtsrahmens für die Geld- und Bankenstatistiken der Europäischen Zentralbank (EZB), einen unverbindlichen Kalender für die Tenderoperationen des ESZB im Jahre 1999, ein Verzeichnis der vom ESZB für seine öffentlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften verwendeten Wirtschaftsinformationsdienste sowie eine Liste der Wertpapierabwicklungssysteme, die die Mindestanforderungen der EZB erfüllen.

KAPITEL 1 – ÜBERBLICK ÜBER DEN GELDPOLITISCHEN HANDLUNGSRAHMEN

1.1 Das Europäische System der Zentralbanken

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten.¹ Das ESZB nimmt seine Tätigkeit nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (des „Vertrags“) und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Satzung) wahr. Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet. Dabei legt der EZB-Rat die Geldpolitik fest, während das Direktorium ermächtigt ist, die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates auszuführen. Die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken² zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint. Die geldpolitischen Geschäfte des ESZB werden in allen Mitgliedstaaten zu einheitlichen Bedingungen durchgeführt.³

1.2 Ziele des ESZB

Das vorrangige Ziel des ESZB gemäß Artikel 105 des Vertrages ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Bei der Verwirklichung seiner Ziele handelt das ESZB im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.

1.3 Geldpolitische Instrumente des ESZB

Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem ESZB eine Reihe geldpolitischer Instrumente zur Verfügung: Das ESZB führt *Offenmarktgeschäfte* durch, bietet *ständige Fazilitäten* an und verlangt, daß Kreditinstitute⁴ *Mindestreserven* auf Konten im ESZB halten.

¹ Anzumerken ist, daß die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (dem „Vertrag“) nicht eingeführt haben, ihre währungsrechtlichen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht behalten und damit in die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik nicht einbezogen sind.

² In diesem Bericht bezieht sich der Begriff „nationale Zentralbanken“ durchgängig auf die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag eingeführt haben.

³ In diesem Bericht bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ durchgängig auf einen Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag eingeführt hat.

⁴ Die EZB kann den Kreis der mindestreservspflichtigen Institute überprüfen. Die Bestimmung eines breiteren Kreises reservspflichtiger Institute über den Kreis der Kreditinstitute hinaus würde eine Änderung des Artikels 19.1 der ESZB/EZB-Satzung erfordern. Diese Änderung könnte nach dem in Artikel 41 der ESZB/EZB-Satzung festgelegten vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen.

1.3.1 *Offenmarktgeschäfte*

Offenmarktgeschäfte spielen eine wichtige Rolle in der Geldpolitik des ESZB. Sie werden eingesetzt, um die Zinssätze und Liquidität am Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu geben. Dem ESZB stehen fünf Arten von Instrumenten zur Durchführung von Offenmarktgeschäften zur Verfügung. Wichtigstes Instrument sind die *befristeten Transaktionen* (in Form von Pensionsgeschäften oder Pfandkrediten). Weitere Instrumente, die das ESZB nutzen kann, sind *definitive Käufe bzw. Verkäufe*, *die Emission von Schuldverschreibungen*, *Devisenswapgeschäfte* und *die Hereinnahme von Termineinlagen*. Bei Offenmarktgeschäften geht die Initiative von der EZB aus, die auch über das einzusetzende Instrument und die Bedingungen für die Durchführung der Geschäfte entscheidet. Offenmarktgeschäfte können in Form von Standardtendern, Schnelltendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden.⁵ Im Hinblick auf ihre Zielsetzung, den Rhythmus und die Verfahren können die Offenmarktgeschäfte des ESZB in die folgenden vier Kategorien unterteilt werden (siehe auch Tabelle 1):

- Als *Hauptrefinanzierungsinstrument* dienen regelmäßig stattfindende liquiditätszuführende befristete Transaktionen in wöchentlichem Abstand und mit einer Laufzeit von zwei Wochen. Diese Transaktionen werden von den nationalen Zentralbanken im Rahmen von Standardtendern durchgeführt. Diesem Hauptrefinanzierungsinstrument kommt bei der Verfolgung der Ziele der Offenmarktgeschäfte des ESZB eine Schlüsselrolle zu; über sie wird dem Finanzsektor der größte Teil des Refinanzierungsvolumens zur Verfügung gestellt.
- *Die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte* sind liquiditätszuführende befristete Transaktionen in monatlichem Abstand und mit einer Laufzeit von drei Monaten. Über diese Geschäfte sollen den Geschäftspartnern zusätzliche längerfristige Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie werden von den nationalen Zentralbanken im Wege von Standardtendern durchgeführt. Im allgemeinen verfolgt das ESZB mit diesen Geschäften nicht die Absicht, dem Markt Signale zu geben, und tritt deshalb im Regelfall als Preisnehmer auf.
- *Feinsteuerungsoperationen* werden von Fall zu Fall zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze durchgeführt, und zwar insbesondere, um die Auswirkungen unerwarteter marktmäßiger Liquiditätsschwankungen auf die Zinssätze auszugleichen. Die Feinsteuerung erfolgt in erster Linie über befristete Transaktionen, u. U. aber auch in Form von definitiven Käufen bzw. Verkäufen, Devisenswapgeschäften und der Hereinnahme von Termineinlagen. Die Feinsteuerungsinstrumente

⁵ Die verschiedenen Verfahren für die Durchführung von Offenmarktgeschäften des ESZB, d. h. Standardtender, Schnelltender und bilaterale Geschäfte, werden im einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Bei *Standardtendern* erfolgt die Durchführung (von der Bekanntmachung des Tenders bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses) innerhalb von 24 Stunden. Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt 2.1 erfüllen, können sich an den Standardtendern beteiligen. *Schnelltender* werden innerhalb von einer Stunde durchgeführt. Das ESZB kann eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an Schnelltendern auswählen. Der Begriff *bilaterale Geschäfte* bezieht sich auf Fälle, in denen das ESZB nur mit einem oder wenigen Geschäftspartnern Geschäfte durchführt, ohne Tendersverfahren zu nutzen. Zu den bilateralen Geschäften gehören auch Operationen, die über die Börsen oder über Vermittler durchgeführt werden.

und -verfahren werden der jeweiligen Art der Transaktionen und den dabei verfolgten speziellen Zielen angepaßt. Feinsteuerungsoperationen werden üblicherweise von den nationalen Zentralbanken über Schnelltender oder bilaterale Geschäfte durchgeführt. Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen Feinsteuerungsoperationen von der EZB selbst durchgeführt werden.

- Darüber hinaus kann das ESZB *strukturelle Operationen* über die Emission von Schuldverschreibungen, befristete Transaktionen und definitive Käufe bzw. Verkäufe durchführen. Diese Operationen werden genutzt, wenn die EZB die strukturelle Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem ESZB (in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen) anpassen will. Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen oder im Wege der Emission von Schuldtiteln werden von den nationalen Zentralbanken über Standardtender durchgeführt. Strukturelle Operationen mittels definitiver Käufe bzw. Verkäufe erfolgen im Wege bilateraler Geschäfte.

1.3.2 Ständige Fazilitäten

Die ständigen Fazilitäten dienen dazu, Übernachtliquidität bereitzustellen oder zu absorbieren. Sie setzen Signale bezüglich des allgemeinen Kurses der Geldpolitik und stecken Ober- und Untergrenze der Geldmarktsätze für Tagesgelder ab. Die zugelassenen Geschäftspartner können zwei ständige Fazilitäten auf eigene Initiative in Anspruch nehmen, sofern sie gewisse operationale Zugangskriterien erfüllen (siehe auch Tabelle 1):

- Die Geschäftspartner können die *Spitzenrefinanzierungsfazilität* nutzen, um sich von den nationalen Zentralbanken Übernachtliquidität zu einem vorgegebenen Zinssatz gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten zu beschaffen. In der Regel gibt es keine Kredithöchstgrenzen, und die Inanspruchnahme dieser Fazilität durch die Geschäftspartner unterliegt auch keinen sonstigen Beschränkungen mit Ausnahme der Bedingung, daß ausreichende Sicherheiten zur Verfügung stehen müssen. Der Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bildet im allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes.
- Die Geschäftspartner können die *Einlagefazilität* nutzen, um bei den nationalen Zentralbanken Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag anzulegen. In der Regel gibt es keine Betragsbegrenzungen für die entsprechenden Einlagekonten, und die Inanspruchnahme dieser Fazilität durch die Geschäftspartner unterliegt auch keinen sonstigen Beschränkungen. Der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet im allgemeinen die Untergrenze des Tagesgeldsatzes.

Die ständigen Fazilitäten werden dezentral von den nationalen Zentralbanken verwaltet.

1.3.3 Mindestreserven

Das Mindestreservesystem des ESZB gilt für Kreditinstitute im Euro-Währungsraum. Es dient in erster Linie dazu, die Geldmarktzinsen zu stabilisieren und eine strukturelle Liquiditätsknappheit herbeizuführen (oder zu vergrößern). Die Reservepflicht des einzelnen Instituts wird anhand bestimmter Positionen seiner Bilanz festgelegt. Um die angestrebte Stabilisierung der Zinssätze zu erreichen, ist es den Instituten im Rahmen des Mindestreservesystems des ESZB gestattet, von den Bestimmungen über

die Durchschnittserfüllung Gebrauch zu machen, d. h. ihre Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der tagesdurchschnittlichen Reserveguthaben innerhalb einer einmonatigen Erfüllungsperiode zu erfüllen. Die Mindestreserveguthaben der Institute werden zum Satz für die ESZB-Hauptrefinanzierungsgeschäfte verzinst.

1.4 Geschäftspartner

Der geldpolitische Handlungsrahmen des ESZB ist so festgelegt, daß die Teilnahme eines großen Kreises von Geschäftspartnern gewährleistet ist. Mindestreservepflichtige Institute gemäß Artikel 19.1 der ESZB/EZB-Satzung dürfen die ständigen Fazilitäten in Anspruch nehmen und an Offenmarktgeschäften über Standardtender teilnehmen. Für die Teilnahme an Feinsteuerungsgeschäften kann das ESZB eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern auswählen. Bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen gibt es a priori keine Beschränkungen des Kreises der Geschäftspartner. Devisenswapgeschäfte, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, werden mit devisenmarktaktiven Instituten abgeschlossen. Der Kreis der Geschäftspartner ist hierbei auf diejenigen Institute beschränkt, die für Devisenmarktinterventionen des ESZB ausgewählt wurden und ihren Sitz im Euro-Währungsraum haben.

1.5 Refinanzierungsfähige Sicherheiten

Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung verlangt, daß für alle Kreditgeschäfte (d. h. liquiditätszuführenden Geschäfte) des ESZB ausreichende Sicherheiten zu stellen sind. Das ESZB akzeptiert ein breites Spektrum von Sicherheiten für seine Operationen. Dabei wird, im wesentlichen für interne Zwecke des ESZB, zwischen zwei Gruppen von refinanzierungsfähigen Sicherheiten, den Kategorie-1-Sicherheiten und den Kategorie-2-Sicherheiten, unterschieden. *Kategorie-1-Sicherheiten* sind marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte einheitliche und im gesamten Euro-Währungsraum geltende Zulassungskriterien erfüllen. *Kategorie-2-Sicherheiten* sind zusätzliche marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind. Die Zulassungskriterien für diese Sicherheiten werden von den nationalen Zentralbanken festgelegt, sie bedürfen aber der Zustimmung der EZB. Hinsichtlich der Qualität der Sicherheiten und ihrer Zulassung zu den verschiedenen Arten von geldpolitischen Geschäften des ESZB gibt es zwischen den beiden Kategorien keine Unterschiede (abgesehen davon, daß das ESZB bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen üblicherweise keine Kategorie-2-Titel verwendet). Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des ESZB können auch für die Besicherung von Innertageskrediten genutzt werden. Die Geschäftspartner des ESZB können refinanzierungsfähige Sicherheiten auch grenzüberschreitend nutzen – d. h. sie können sich bei der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz haben, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden.

1.6 Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens

Der EZB-Rat kann die Instrumente, Konditionen, Zulassungskriterien und Verfahren für die Durchführung von geldpolitischen Geschäften des ESZB jederzeit ändern.

Tabelle 1. Geldpolitische Operationen des ESZB

Geldpolitische Geschäfte	Transaktionsart		Laufzeit	Rhythmus	Verfahren
	Liquiditätsbereitstellung	Liquiditätsabschöpfung			
Offenmarktgeschäfte					
Hauptrefinanzierungs- instrument	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Transaktionen 	—	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wöchentlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Standardtender
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Transaktionen 	—	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Monatlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Standardtender
Feinsteuerungsoperationen	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Transaktionen • Devisenswaps 	<ul style="list-style-type: none"> • Devisenswaps • Hereinnahme von Termineinlagen • Befristete Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht standardisiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnelltender • Bilaterale Geschäfte
	<ul style="list-style-type: none"> • Definitive Käufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Definitive Verkäufe 	—	<ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Geschäfte
Strukturelle Operationen	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Transaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Emission von Schuldverschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Standardisiert/ nicht standardisiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßig und unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • Standardtender
	<ul style="list-style-type: none"> • Definitive Käufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Definitive Verkäufe 	—	<ul style="list-style-type: none"> • Unregelmäßig 	<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Geschäfte
Ständige Fazilitäten					
Spitzenrefinanzierungs- fazilität	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Transaktionen 	—	<ul style="list-style-type: none"> • Über Nacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner 	
Einlagefazilität	—	<ul style="list-style-type: none"> • Einlagenannahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Über Nacht 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner 	

KAPITEL 2 – ZUGELASSENE GESCHÄFTSPARTNER

2.1 Allgemeine Zulassungskriterien

Die Geschäftspartner bei den geldpolitischen Geschäften des ESZB müssen bestimmte Zulassungskriterien erfüllen⁶. Diese Kriterien sind so festgelegt, daß ein großer Kreis von Instituten Zugang zu den geldpolitischen Geschäften des ESZB erhält, die Gleichbehandlung von Instituten im gesamten Euro-Währungsraum gefördert und gewährleistet wird, daß die Geschäftspartner gewisse operationale und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen:

- Nur Institute, die in das Mindestreservesystem des ESZB gemäß Artikel 19.1 der ESZB/EZB-Satzung einbezogen sind, werden als Geschäftspartner zugelassen. Institute, die von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mindestreservesystems des ESZB freigestellt sind (siehe Abschnitt 7.2), sind in der Regel nicht als Geschäftspartner für die ständigen Fazilitäten und Offenmarktgeschäfte des ESZB zugelassen.
- Es muß sich bei den Geschäftspartnern um finanziell solide Institute handeln. Sie sollen zumindest einer Form der auf EU- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht durch die nationalen Behörden unterliegen.⁷ Wirtschaftlich solide Institute, die einer nicht harmonisierten nationalen Aufsicht mit vergleichbaren Standards unterliegen, können ebenfalls als Geschäftspartner zugelassen werden, z. B. im Euro-Währungsraum ansässige Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- Die Geschäftspartner müssen sämtliche operationalen Kriterien erfüllen, die in vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der betreffenden nationalen Zentralbank (oder der EZB) niedergelegt sind, um eine effiziente Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des ESZB zu gewährleisten.

Diese allgemeinen Zulassungskriterien gelten einheitlich im gesamten Euro-Währungsraum. Institute, die diese allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können:

- die ständigen Fazilitäten des ESZB in Anspruch nehmen und
- an den Offenmarktgeschäften des ESZB über Standardtender teilnehmen.

Der Zugang zu den ständigen Fazilitäten und den Offenmarktgeschäften im Wege von Standardtendern wird nur über die nationale Zentralbank des Mitgliedstaates gewährt, in dem das betreffende Institut niedergelassen ist. Wenn ein Institut Niederlassungen (Hauptverwaltung und Zweigstellen) in mehr als einem Mitgliedstaat unterhält, kann jede Niederlassung bei der jeweiligen nationalen Zentralbank an diesen Geschäften teilnehmen. Die Tendergebote eines Instituts dürfen aber in jedem Mitgliedstaat nur

⁶ Bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen gibt es a priori keine Beschränkungen des Kreises der Geschäftspartner.

⁷ Die harmonisierte Beaufsichtigung von Kreditinstituten basiert auf der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie (89/646/EWG), ABl. Nr. L 386/1 vom 30.12.1989, S. 1 ff.

von einer Niederlassung (entweder der Hauptverwaltung oder einer dafür benannten Zweigstelle) eingereicht werden.

Das ESZB kann Geschäftspartnern gemäß den Bestimmungen in vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen der jeweiligen nationalen Zentralbank (oder der EZB) den Zugang zu geldpolitischen Instrumenten aus Risikoerwägungen oder bei schwerwiegender oder dauerhafter Nichterfüllung von Verpflichtungen verweigern.

2.2 Auswahl von Geschäftspartnern für Schnelltender und bilaterale Geschäfte

Bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen gibt es a priori keine Beschränkungen des Kreises der Geschäftspartner.

Bei Devisenswapgeschäften, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, müssen die Teilnehmer in der Lage sein, jederzeit großvolumige Devisengeschäfte effizient durchzuführen. Der Kreis der zu Devisenswapgeschäften zugelassenen Geschäftspartner entspricht den im Euro-Währungsraum beheimateten Teilnehmern, die als Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen des ESZB ausgewählt sind. Die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Geschäftspartner bei Devisenmarktinterventionen werden in Anhang 3 vorgestellt.

Bei anderen Geschäften, die über Schnelltender und bilateral abgewickelt werden (Feinsteuermassnahmen in Form befristeter Transaktionen und Hereinnahme von Termineinlagen), wählt jede nationale Zentralbank eine bestimmte Anzahl von Geschäftspartnern aus dem Kreis der in ihrem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute aus, die die allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen. Wichtigstes Auswahlkriterium ist dabei, daß es sich um geldmarktaktive Institute handelt. Weitere Kriterien, die ebenfalls in Betracht gezogen werden könnten, sind beispielsweise die Leistungsfähigkeit ihrer Handelsabteilung und ihr Bietungspotential.

Schnelltender und bilaterale Geschäfte wickeln die nationalen Zentralbanken ausschließlich mit den Geschäftspartnern ab, die zum Kreis ihrer Geschäftspartner für Feinsteuermassnahmen gehören. Wenn eine nationale Zentralbank aus operationalen Gründen nicht jedes Geschäft mit allen Geschäftspartnern für Feinsteuermassnahmen abwickeln kann, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner in diesem Mitgliedstaat im Hinblick auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung nach einem Rotationssystem.

Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Geschäfte zur Feinsteuerung von der EZB selbst durchgeführt werden. Werden bilaterale Geschäfte von der EZB durchgeführt, so würde die EZB in solchen Fällen die Geschäftspartner nach einem Rotationssystem aus dem Kreis derjenigen Geschäfts-

partner im Euro-Währungsraum auswählen, die zu Schnellternern und bilateralen Geschäften zugelassen sind, um eine gleichberechtigte Berücksichtigung zu gewährleisten.

KAPITEL 3 – OFFENMARKTGESCHÄFTE

Offenmarktgeschäfte spielen für die Geldpolitik des ESZB eine wichtige Rolle; sie können eingesetzt werden, um die Zinssätze und die Liquidität am Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen. Die Offenmarktgeschäfte des ESZB können hinsichtlich ihrer Zielsetzung, der Abstände, in denen sie stattfinden, und der angewandten Verfahren in vier Gruppen unterteilt werden: Hauptrefinanzierungsinstrument, längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, Feinsteuerungsoperationen und strukturelle Operationen. *Befristete Transaktionen* sind das wichtigste Offenmarktinstrument des ESZB; sie können bei allen vier Gruppen von Operationen genutzt werden. Wichtigstes Instrument für strukturelle liquiditätsabsorbierende Geschäfte ist die *Emission von Schuldverschreibungen*. Darüber hinaus stehen dem ESZB drei weitere Instrumente für die Durchführung von Feinsteuerungsoperationen zur Verfügung: *definitive Käufe bzw. Verkäufe*, *Devisenswapgeschäfte* und die *Hereinnahme von Termineinlagen*. In den folgenden Abschnitten werden die besonderen Merkmale der verschiedenen Arten von Offenmarktinstrumenten des ESZB im einzelnen dargestellt.

3.1 Befristete Transaktionen

3.1.1 Allgemeines

a. Art des Instruments

Als befristete Transaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das ESZB refinanzierungsfähige Sicherheiten im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft oder verkauft oder Kreditgeschäfte gegen Verpfändung refinanzierungsfähiger Sicherheiten durchführt. Befristete Transaktionen kommen als Hauptrefinanzierungsinstrument und bei den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften zum Einsatz. Darüber hinaus kann sich das ESZB für strukturelle Operationen und Feinsteuerungsoperationen befristeter Transaktionen bedienen.

b. Rechtscharakter

Die nationalen Zentralbanken können befristete Transaktionen entweder als Pensionsgeschäfte durchführen (d. h. das Eigentum an dem Vermögenswert wird auf den Gläubiger übertragen, und die Parteien vereinbaren gleichzeitig, das Geschäft durch eine Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Schuldner zu einem zukünftigen Zeitpunkt wieder umzukehren) oder in Form von Pfandkrediten (d. h. es wird ein rechtswirksames Sicherungsrecht an den als Pfänder hinterlegten Vermögenswerten eingeräumt, wobei aber unter der Annahme, daß der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllen wird, das Eigentum an dem Vermögenswert beim Schuldner verbleibt). Weitere Bestimmungen zu befristeten Transaktionen über Pensionsgeschäfte werden in vertraglichen Vereinbarungen der nationalen Zentralbank (oder der EZB) festgelegt. Die Regelungen für befristete Transaktionen in Form von Pfandkrediten tragen den unterschiedlichen Verfahren und Formalitäten Rechnung, die in den jeweiligen

Rechtssystemen zur Begründung und späteren Verwertung eines Sicherungsrechts (eines Pfandes) zu beachten sind.

c. Zinsgestaltung

Die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückkaufpreis bei Pensionsgeschäften entspricht den für die Laufzeit des Geschäfts anfallenden Zinsen für den aufgenommenen oder ausgeliehenen Betrag, d. h. der Rückkaufpreis schließt die jeweils zu zahlenden Zinsen ein. Bei befristeten Transaktionen in Form von Pfandkrediten werden die Zinsen aus dem festgesetzten Zinssatz auf den ausstehenden Kreditbetrag und der Laufzeit des Geschäfts berechnet. Der Zinssatz bei befristeten Offenmarktgeschäften des ESZB wird als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet.

3.1.2 Hauptrefinanzierungsinstrument

Die Hauptrefinanzierungsoperationen sind die wichtigsten Offenmarktgeschäfte des ESZB; ihnen kommt bei der Verfolgung der Ziele der Offenmarktgeschäfte – nämlich die Zinssätze und Liquidität im Markt zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen – eine Schlüsselrolle zu. Über sie wird dem Finanzsektor außerdem der größte Teil des Refinanzierungsvolumens zur Verfügung gestellt. Die operationalen Merkmale des Hauptrefinanzierungsinstruments lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es sind liquiditätszuführende Transaktionen.
- Sie werden regelmäßig jede Woche durchgeführt.
- Sie haben in der Regel eine Laufzeit von zwei Wochen.⁸
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Sie werden über Standardtender durchgeführt (siehe hierzu Abschnitt 5.1).
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (siehe Kapitel 6) sind zur Unterlegung der Hauptrefinanzierungsoperationen zugelassen.

3.1.3 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Das ESZB führt außerdem regelmäßige Refinanzierungsgeschäfte mit dreimonatiger Laufzeit durch, über die dem Finanzsektor zusätzliche längerfristige Refinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie stellen nur einen begrenzten Teil des gesamten Refinanzierungsvolumens dar. Im allgemeinen verfolgt das ESZB mit dem Einsatz dieses Refinanzierungsinstruments nicht die Absicht, dem Markt

⁸ Die Laufzeiten der Hauptrefinanzierungs- und der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte können gelegentlich wegen der unterschiedlichen Bankfeiertage in den Mitgliedstaaten variieren. Hauptrefinanzierungs- und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden nach einem im voraus bekanntgegebenen Tenderkalender durchgeführt (siehe Abschnitt 5.1.2 und Anhang 5).

Signale zu geben, und tritt dementsprechend in der Regel als Preisnehmer auf. Damit das ESZB als Preisnehmer auftreten kann, wird für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte gewöhnlich die Form des Zinstenders gewählt. Die EZB gibt von Zeit zu Zeit Hinweise auf das für die nächsten Tender geplante Zuteilungsvolumen. In Ausnahmefällen kann das ESZB längerfristige Refinanzierungsgeschäfte auch über Mengentender anbieten.

Die operationalen Merkmale der längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um liquiditätszuführende Geschäfte.
- Sie werden regelmäßig jeden Monat durchgeführt.
- Sie haben in der Regel eine Laufzeit von drei Monaten.⁸
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Sie werden über Standardtender (gemäß Abschnitt 5.1) durchgeführt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von längerfristigen Refinanzierungsgeschäften zugelassen. Allerdings können die nationalen Zentralbanken vorbehaltlich der Zustimmung des EZB-Rats den Kreis der Sicherheiten einschränken, wenn sie dies wünschen. So könnte beispielsweise eine nationale Zentralbank nur (marktfähige und/oder nicht marktfähige) private Schuldinstrumente akzeptieren oder einen Mindestanteil dieser Schuldtitel verlangen.

3.1.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen

Das ESZB kann Feinsteuerungsmaßnahmen in Form von befristeten Offenmarktgeschäften durchführen. Feinsteuerungsmaßnahmen werden zur Steuerung der Marktliquidität und der Zinssätze genutzt, und zwar insbesondere, um die Auswirkungen unerwarteter Liquiditätsschwankungen auf die Zinssätze auszugleichen. Da unter Umständen bei unerwarteten Marktentwicklungen rasch gehandelt werden muß, ist es wünschenswert, daß das ESZB bei der Durchführung dieser Geschäfte über ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der Verfahren und operationalen Merkmale verfügt:

- Es kann sich entweder um liquiditätszuführende oder um liquiditätsabsorbierende Geschäfte handeln.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.
- Liquiditätszuführende befristete Transaktionen zur Feinsteuerung werden in der Regel über Schnelltender durchgeführt, obgleich auch der Rückgriff auf bilaterale Geschäfte nicht ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 5).
- Liquiditätsabsorbierende befristete Transaktionen zur Feinsteuerung werden in der Regel über bilaterale Geschäfte durchgeführt (gemäß Abschnitt 5.2).

- Sie werden in der Regel dezentral durch die nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale befristete Transaktionen zur Feinsteuerung von der EZB durchgeführt werden können.)
- Das ESZB kann nach den in Abschnitt 2.2. festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an befristeten Feinsteuerungsoperationen auswählen.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von befristeten Transaktionen zur Feinsteuerung zugelassen.

3.1.5 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen

Das ESZB kann strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen zur Beeinflussung der strukturellen Position des ESZB gegenüber dem Finanzsektor einsetzen. Die operationalen Merkmale dieser Transaktionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es handelt sich um liquiditätszuführende Operationen.
- Sie können regelmäßig oder unregelmäßig stattfinden.
- Die Laufzeit ist nicht von vornherein standardisiert.
- Sie werden über Standardtender (gemäß Abschnitt 5.1) durchgeführt.
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Gebote für strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen abgeben.
- Sowohl Kategorie-1- als auch Kategorie-2-Sicherheiten (gemäß Kapitel 6) sind zur Unterlegung von strukturellen Operationen in Form von befristeten Transaktionen zugelassen.

3.2 Definitive Käufe bzw. Verkäufe

a. Art des Instruments

Als definitive Offenmarkttransaktionen werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das ESZB refinanzierungsfähige Aktiva endgültig am Markt kauft oder verkauft. Definitive Käufe bzw. Verkäufe werden nur zur Beeinflussung der strukturellen Liquidität und zur Feinsteuerung genutzt.

b. Rechtscharakter

Bei einem definitiven Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum an dem Vermögenswert vollständig vom Verkäufer auf den Käufer über, ohne daß gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird. Die Geschäfte werden nach den Marktgepflogenheiten abgewickelt, die für die bei der Transaktion verwendeten Schuldtitel üblich sind.

c. Kurs-/Preisgestaltung

Bei der Gestaltung von Kursen/Preisen richtet sich das ESZB nach den Marktgepflogenheiten, die für die bei dem Geschäft verwendeten Schuldtitel am verbreitetsten sind.

d. Sonstige operationale Merkmale

Die operationalen Merkmale von definitiven Käufen bzw. Verkäufen des ESZB lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es kann sich sowohl um liquiditätszuführende (definitiver Kauf) als auch liquiditätsabsorbierende (definitiver Verkauf) Transaktionen handeln.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Sie werden als bilaterale Geschäfte (gemäß Abschnitt 5.2) durchgeführt.
- Sie werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen definitive Käufe bzw. Verkäufe zur Feinsteuerung von der EZB durchgeführt werden können.)
- Der Kreis der Geschäftspartner bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen unterliegt a priori keinen Beschränkungen.
- Für definitive Käufe bzw. Verkäufe werden normalerweise nur Kategorie-1-Sicherheiten (gemäß Abschnitt 6.1) verwendet.

3.3 Emission von EZB-Schuldverschreibungen

a. Art des Instruments

Die EZB kann Schuldverschreibungen emittieren. Schuldverschreibungen werden begeben, um die strukturelle Position des ESZB gegenüber dem Finanzsektor in der Weise zu beeinflussen, daß am Markt ein Liquiditätsbedarf herbeigeführt oder vergrößert wird.

b. Rechtscharakter

Die Schuldverschreibungen stellen eine Verbindlichkeit der EZB gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibung dar. Sie werden in girosammelverwahrfähiger Form begeben und bei Zentralverwahrern im Euro-Währungsraum verwahrt. Die EZB schränkt die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen nicht ein. Weitere Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen finden sich in den Bedingungen für EZB-Schuldverschreibungen.

c. Zinsgestaltung

Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form emittiert, d. h. zu einem Kurs, der unter dem Nennwert liegt, und bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst. Die Differenz zwischen dem Emissionsbetrag und dem Nennbetrag entspricht der Verzinsung des Emissionsbetrags zum vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die Berechnung des Emissionsbetrages wird in Kasten 1 dargestellt.

Kasten 1. Emission von EZB-Schuldverschreibungen

Es seien:

N	:	Nennwert der Schuldverschreibung
r_1	:	Zinssatz (in %)
D	:	Laufzeit der Schuldverschreibung (in Tagen)
P_T	:	Emissionsbetrag der Schuldverschreibung

Der Emissionsbetrag errechnet sich wie folgt:

$$P_T = N \times \frac{1}{1 + \frac{r_1 \times D}{36000}}$$

d. *Sonstige operationale Merkmale*

Die operationalen Merkmale für die Emission von EZB-Schuldverschreibungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie werden zur Liquiditätsabschöpfung begeben.
- Sie können regelmäßig oder unregelmäßig emittiert werden.
- Sie haben eine Laufzeit von weniger als zwölf Monaten.
- Sie werden über Standardtender begeben (gemäß Abschnitt 5.1).
- Sie werden dezentral von den nationalen Zentralbanken im Tenderverfahren angeboten und abgewickelt.
- Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien (gemäß Abschnitt 2.1) erfüllen, können Tendergebote zur Zeichnung von EZB-Schuldverschreibungen einreichen.

3.4 Devisenswapgeschäfte

a. *Art des Instruments*

Bei Devisenswapgeschäften, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, handelt es sich um die gleichzeitige Vornahme einer Kassa- und einer Termintransaktion in Euro gegen Fremdwährung. Sie werden zur Feinsteuerung eingesetzt und dienen hauptsächlich zur Steuerung der Liquidität und der Zinssätze am Markt.

b. *Rechtscharakter*

Als Devisenswapgeschäfte, die aus geldpolitischen Gründen durchgeführt werden, werden Geschäfte bezeichnet, bei denen das ESZB Euro per Kasse gegen eine Fremdwährung kauft (oder verkauft) und diese gleichzeitig per Termin zu einem festgelegten Datum verkauft (oder kauft). Weitere Einzelheiten der Devisenswapgeschäfte werden in einer vertraglichen Vereinbarung niedergelegt, die die jeweilige nationale Zentralbank (oder die EZB) verwendet.

c. Währungen und Wechselkursgestaltung

In der Regel führt das ESZB nur Geschäfte in gängigen Währungen und gemäß den allgemeinen Marktgepflogenheiten durch. Bei jedem Devisenswapgeschäft vereinbaren das ESZB und die Geschäftspartner den Swapsatz für das Geschäft. Der Swapsatz entspricht der Differenz zwischen dem Terminkurs und dem Kassakurs. Der Swapsatz des Euro gegenüber der Fremdwährung wird im Einklang mit den allgemeinen Marktgepflogenheiten quotiert. Die Ermittlung der Wechselkurse bei Devisenswapgeschäften wird in Kasten 2 dargestellt.

Kasten 2. Devisenswapgeschäfte

S	:	Kassakurs (am Abschlußtag des Devisenswapgeschäfts) des Euro (EUR) gegenüber einer Fremdwährung ABC (ABC)
		$S = \frac{x \times ABC}{1 \times EUR}$
F _M	:	Terminkurs des Euro gegenüber einer Fremdwährung ABC am Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)
		$F_M = \frac{y \times ABC}{1 \times EUR}$
Δ _M	:	Terminswapsatz Euro/ABC für den Rückkaufstag des Swapgeschäfts (M)
		$\Delta_M = F_M - S$
N(.)	:	Kassabetrag der Währung. N(.) _M ist der Terminbetrag der Währung:
		$N(ABC) = N(EUR) \times S \quad \text{oder} \quad N(EUR) = \frac{N(ABC)}{S}$
		$N(ABC)_M = N(EUR)_M \times F_M \quad \text{oder} \quad N(EUR)_M = \frac{N(ABC)_M}{F_M}$

d. Sonstige operationale Merkmale

- Die operationalen Merkmale von Devisenswapgeschäften lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sie können als liquiditätszuführende oder liquiditätsabsorbierende Geschäfte durchgeführt werden.
- Sie finden unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.
- Sie werden über Schnelltender oder bilaterale Geschäfte durchgeführt (siehe Kapitel 5).
- Sie werden in der Regel dezentral von den nationalen Zentralbanken durchgeführt. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Devisenswapgeschäfte von der EZB durchgeführt werden können.)
- Das ESZB kann gemäß den in Abschnitt 2.2 und Anhang 3 festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an Devisenswapgeschäften auswählen.

3.5 Hereinnahme von Termineinlagen

a. *Art des Instruments*

Das ESZB kann den Geschäftspartnern die Hereinnahme verzinslicher Termineinlagen bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates anbieten, in dem sich die Niederlassung des Geschäftspartners befindet. Termineinlagen sollen nur zur Feinsteuerung eingesetzt werden, um Liquidität am Markt abzuschöpfen.

b. *Rechtscharakter*

Die von Geschäftspartnern hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und einen festen Zinssatz. Die nationalen Zentralbanken stellen für die Einlage im Gegenzug keine Sicherheiten zur Verfügung.

c. *Zinsgestaltung*

Die Verzinsung der Einlage wird mit einem einfachen Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die Zinsen werden bei Fälligkeit der Einlage gezahlt.

d. *Sonstige operationale Merkmale*

Die operationalen Merkmale bei der Hereinnahme von Termineinlagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie werden zur Liquiditätsabschöpfung hereingenommen.
- Ihre Hereinnahme findet unregelmäßig statt.
- Ihre Laufzeit ist nicht standardisiert.
- Die Hereinnahme erfolgt in der Regel über Schnelltender, obgleich auch bilaterale Geschäfte nicht ausgeschlossen sind (siehe Kapitel 5).
- Die Hereinnahme erfolgt in der Regel dezentral durch die nationalen Zentralbanken. (Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen die bilaterale Hereinnahme von Termineinlagen von der EZB durchgeführt werden kann.)⁹
- Das ESZB kann gemäß den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern auswählen.

⁹ Termineinlagen werden auf Konten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten, und zwar auch dann, wenn solche Geschäfte zentral von der EZB durchgeführt würden.

KAPITEL 4 – STÄNDIGE FAZILITÄTEN

4.1 Spitzenrefinanzierungsfazilität

a. *Art des Instruments*

Die Geschäftspartner können die Spitzenrefinanzierungsfazilität in Anspruch nehmen, um sich von den nationalen Zentralbanken Übernachtliquidität zu einem vorgegebenen Zinssatz gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten (wie in Kapitel 6 definiert) zu beschaffen. Diese Kreditlinie ist zur Deckung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs der Geschäftspartner bestimmt. Der Zinssatz dieser Fazilität bildet im allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes. Für die Inanspruchnahme der Fazilität gelten im gesamten Euro-Währungsraum die gleichen Bedingungen.

b. *Rechtscharakter*

Die nationalen Zentralbanken können im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität Liquidität entweder in Form von Übernacht-Pensionsgeschäften zur Verfügung stellen (d. h. das Eigentum an dem Vermögenswert wird dem Gläubiger übertragen, wobei die Parteien gleichzeitig vereinbaren, die Transaktion durch eine Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Schuldner am folgenden Geschäftstag umzukehren) oder als Übernacht-Pfandkredit (d. h. es wird ein durchsetzbares Sicherungsrecht an den hinterlegten Pfändern eingeräumt, wobei die Sicherheiten – unter der Annahme, daß der Schuldner seine Verpflichtung erfüllen wird – im Eigentum des Schuldners bleiben). Weitere Einzelheiten zu Pensionsgeschäften enthalten die von der jeweiligen nationalen Zentralbank angewandten vertraglichen Vereinbarungen. Die Regelungen für die Bereitstellung der Liquidität in Form von Pfandkrediten tragen den unterschiedlichen Verfahren und Formalitäten Rechnung, die in den jeweiligen Rechtssystemen zur Begründung und späteren Verwertung eines Sicherungsrechts (eines Pfandes) zu beachten sind.

c. *Zugangsbedingungen*

Institute, die die in Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen, haben Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität. Dieser Zugang wird über die nationale Zentralbank in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem das Institut niedergelassen ist. Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität wird nur an den Geschäftstagen der jeweiligen nationalen RTGS (Echtzeit-Bruttoabwicklungs-) und Wertpapierabwicklungssysteme gewährt.

Am Tagesende offen gebliebene Innertages-Sollsalden der Geschäftspartner auf ihrem Zahlungsausgleichskonto bei den nationalen Zentralbanken werden automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität betrachtet. Die Verfahren für den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität am Tagesende werden in Abschnitt 5.3.3 erläutert.

Ein Geschäftspartner kann die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, auch auf Antrag in Anspruch nehmen. Der Antrag muß bei der nationalen Zentralbank vor 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) eingehen¹⁰, damit ihn die nationale Zentralbank noch am gleichen Tag bearbeiten kann. In dem Antrag sind der Kreditbetrag und – falls die für die Transaktion erforderlichen Sicherheiten nicht bereits vorab bei der nationalen Zentralbank hinterlegt oder eingeliefert wurden – die für die Transaktion noch zu liefernden Wertpapiere anzugeben.

Abgesehen von dem Erfordernis, ausreichende refinanzierungsfähige Sicherheiten zu stellen, gibt es keine Begrenzung für die im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität zur Verfügung stehende Liquidität. Allerdings kann das ESZB in Ausnahmefällen den Zugang einzelner Geschäftspartner zu der Fazilität begrenzen oder aussetzen.

d. Laufzeit und Zinsgestaltung

Kredite im Rahmen der Fazilität haben eine Laufzeit von einem Geschäftstag. Geschäftspartner, die direkt an TARGET teilnehmen, zahlen den Kredit bei Öffnung der betreffenden nationalen RTGS- und Wertpapierabwicklungssysteme am nächsten Geschäftstag zurück.

Der Zinssatz wird vom ESZB im voraus bekanntgegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360) berechnet. Die EZB kann den Zinssatz jederzeit ändern; die Änderung wird frühestens am folgenden ESZB-Geschäftstag¹¹ wirksam. Die Zinsen für die Fazilität sind bei Rückzahlung des Kredits zahlbar.

e. Aussetzung der Fazilität

Der Zugang zur Fazilität wird nur gemäß den Zielen und allgemeinen geldpolitischen Erwägungen der EZB gewährt. Die EZB kann die Bedingungen der Fazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

4.2 Einlagefazilität

a. Art des Instruments

Die Geschäftspartner können die Einlagefazilität in Anspruch nehmen, um Übernachtliquidität bei den nationalen Zentralbanken anzulegen. Die Einlagen werden zu einem im voraus festgesetzten Zinssatz

¹⁰ Es ist möglich, daß in einigen Mitgliedstaaten die nationale Zentralbank (oder einige ihrer Zweigstellen) an bestimmten ESZB-Geschäftstagen aufgrund nationaler oder regionaler Bankfeiertage nicht zur Ausführung von geldpolitischen Operationen geöffnet sind. In diesem Fall muß die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich des Zugangs zur Spitzenrefinanzierungsfazilität an diesem Bankfeiertag informieren.

¹¹ Der Begriff „ESZB-Geschäftstag“ wird hier durchgängig für Tage verwendet, an denen die EZB und mindestens eine nationale Zentralbank zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des ESZB geöffnet sind.

verzinst. Der Zinssatz für die Einlagefazilität bildet im allgemeinen die Untergrenze des Tagesgeldsatzes. Für die Inanspruchnahme der Fazilität gelten im gesamten Euro-Währungsraum die gleichen Bedingungen.¹²

b. Rechtscharakter

Die von den Geschäftspartnern hereingenommenen Übernachtguthaben werden mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Geschäftspartner erhalten im Gegenzug für die Einlagen keine Sicherheiten.

c. Zugangsbedingungen¹³

Institute, die die im Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien für Geschäftspartner erfüllen, haben Zugang zur Einlagefazilität. Dieser Zugang wird über die nationale Zentralbank in dem Mitgliedstaat gewährt, in dem das Institut niedergelassen ist. Zugang zur Einlagefazilität wird nur an Tagen gewährt, an denen das maßgebliche nationale RTGS-System geöffnet ist.

Um die Einlagefazilität in Anspruch zu nehmen, stellt der Geschäftspartner bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, einen Antrag. Der Antrag muß bei der nationalen Zentralbank vor 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ)¹⁴ eingehen, damit ihn die nationale Zentralbank noch am gleichen Tag bearbeiten kann. In dem Antrag ist die Höhe der Einlage im Rahmen dieser Fazilität anzugeben.

Für den Betrag, den ein Geschäftspartner im Rahmen der Fazilität anlegen kann, gibt es keine Obergrenze.

d. Laufzeit und Zinsgestaltung

Einlagen im Rahmen der Fazilität sind bis zum nächsten Geschäftstag befristet. Geschäftspartnern, die direkt an TARGET teilnehmen, werden die im Rahmen der Fazilität angelegten Guthaben bei Öffnung des betreffenden nationalen RTGS-Systems am folgenden Geschäftstag zurückgezahlt. Der Zinssatz wird vom ESZB im voraus bekanntgegeben und als einfacher Zins nach der Eurozinsmethode (act/360)

¹² Zu Beginn der Stufe 3 kann es aufgrund unterschiedlicher Kontenstrukturen bei den nationalen Zentralbanken operationale Unterschiede geben.

¹³ Wegen unterschiedlicher Kontenstrukturen bei den nationalen Zentralbanken kann die EZB den nationalen Zentralbanken zu Beginn der Stufe 3 gestatten, Zugangsbedingungen anzuwenden, die von den hier genannten Bedingungen leicht abweichen. Die nationalen Zentralbanken stellen Informationen über etwaige Abweichungen von den in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Zugangsbedingungen zur Verfügung.

¹⁴ Es ist möglich, daß in einigen Mitgliedstaaten die nationale Zentralbank (oder einige ihrer Zweigstellen) an bestimmten ESZB-Geschäftstagen aufgrund nationaler oder regionaler Bankfeiertage nicht zur Ausführung von geldpolitischen ESZB-Operationen geöffnet sind. In einem solchen Fall muß die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich des Zugangs zur Einlagefazilität an diesem Bankfeiertag informieren.

berechnet. Die EZB kann den Zinssatz jederzeit ändern; die Änderung wird frühestens am folgenden ESZB-Geschäftstag wirksam. Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar.

e. Aussetzung der Fazilität

Der Zugang zur Fazilität wird nur gemäß den Zielen und allgemeinen geldpolitischen Erwägungen der EZB gewährt. Die EZB kann die Bedingungen der Fazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

KAPITEL 5 – VERFAHREN

5.1 Tenderverfahren

5.1.1 Allgemeines

Die Offenmarktgeschäfte des ESZB werden normalerweise in Form von TENDERN durchgeführt. Die Tenderverfahren des ESZB gliedern sich in sechs Verfahrensschritte, die im Kasten 3 näher erläutert werden.

Kasten 3. Verfahrensschritte bei Tenderverfahren

Schritt 1	Tenderankündigung a. Ankündigung durch die EZB über Wirtschaftsinformationsdienste b. Ankündigung durch die nationalen Zentralbanken über nationale Wirtschaftsinformationsdienste und direkt gegenüber einzelnen Geschäftspartnern (wenn dies notwendig erscheint)
Schritt 2	Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner
Schritt 3	Zusammenstellung der Gebote durch das ESZB
Schritt 4	Tenderzuteilung und Bekanntmachung der Tenderergebnisse a. Zuteilungsentscheidung der EZB b. Bekanntmachung des Zuteilungsergebnisses
Schritt 5	Bestätigung der einzelnen Zuteilungsergebnisse
Schritt 6	Abwicklung der Transaktionen (siehe Abschnitt 5.3)

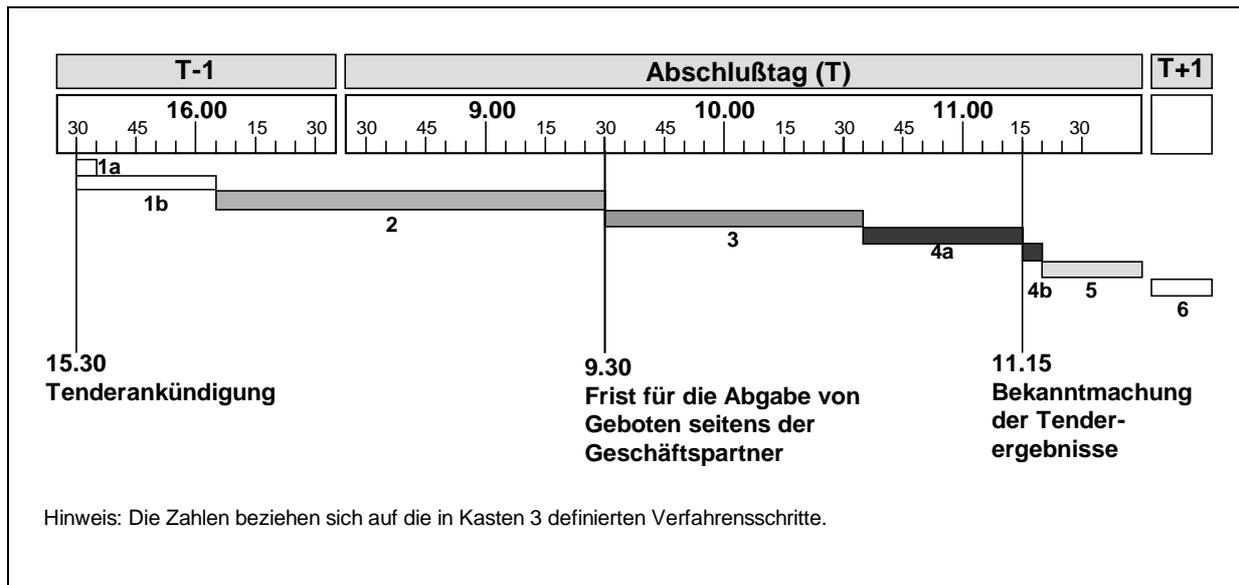
Das ESZB unterscheidet zwei verschiedene Arten von Tenderverfahren: Standardtender und Schnelltender. Die Verfahren für Standard- und Schnelltender sind abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner identisch.

a. *Standardtender*

Standardtender werden innerhalb von 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt (wobei zwischen dem Ablauf der Gebotsfrist und der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses etwa zwei Stunden liegen). Schaubild 1 gibt einen Überblick über den normalen Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern. Die EZB kann für einzelne Geschäfte den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält.

Die Hauptrefinanzierungsoperationen, die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte und die strukturellen Operationen (außer definitiven Käufen bzw. Verkäufen) werden stets in Form von Standardtendern durchgeführt. Geschäftspartner, die die in Abschnitt 2.1 festgelegten allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können an Standardtendern teilnehmen.

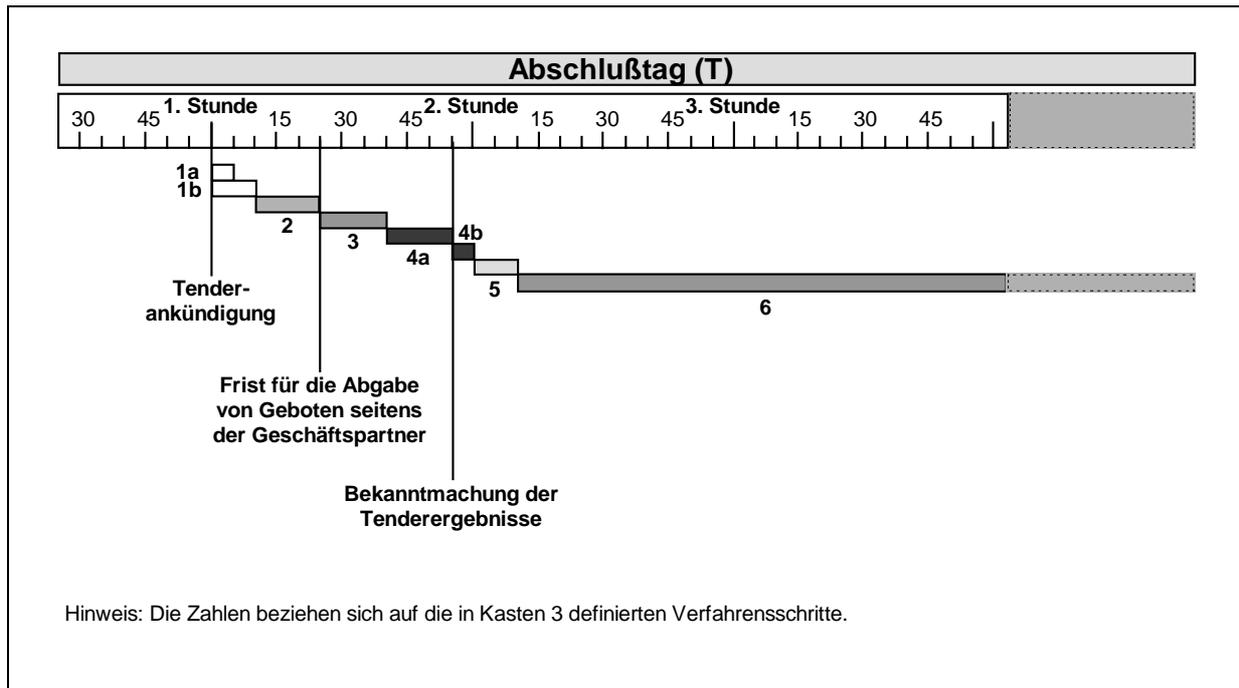
Schaubild 1. Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Standardtendern
(Zeitangaben in EZB-Zeit (MEZ))



b. Schnelltender

Schnelltender werden in der Regel innerhalb von einer Stunde von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt. Der normale Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern wird in Schaubild 2 dargestellt. Die EZB kann für einzelne Operationen den Zeitrahmen anpassen, wenn sie dies für angemessen hält. Schnelltender werden nur zur Durchführung von Feinsteuerungsoperationen verwendet. Das ESZB kann nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien und Verfahren eine begrenzte Anzahl von Geschäftspartnern zur Teilnahme an den Schnelltendern auswählen.

Schaubild 2. Normaler Zeitrahmen für die Verfahrensschritte bei Schnelltendern



c. Mengen- und Zinstender

Das ESZB kann zwischen Festsatztendern (Mengentendern) oder Tendern mit variablem Zinssatz (Zinstendern) wählen.¹⁵ Bei einem Mengentender gibt die EZB den Zinssatz vor; die Teilnehmer geben Gebote über den Betrag ab, den sie bereit sind, zu diesem Festsatz zu kaufen bzw. zu verkaufen.¹⁶ Bei einem Zinstender geben die Teilnehmer Gebote über die Beträge und die Zinssätze ab, zu denen sie Geschäfte mit den nationalen Zentralbanken abschließen wollen.¹⁷

5.1.2 Kalender für Tenderoperationen

a. Hauptrefinanzierungsinstrument und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Die Hauptrefinanzierungsoperationen und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte werden nach einem vom ESZB veröffentlichten, unverbindlichen Kalender durchgeführt. Der Kalender wird mindestens drei Monate vor Beginn des Jahres veröffentlicht, für das er gültig ist. Die normalen Abschlußtage für das Hauptrefinanzierungsinstrument und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte sind in Tabelle 2 festgelegt. Die EZB strebt an, die Teilnahmemöglichkeit an den Hauptrefinanzierungs-

¹⁵ Bei den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften kann die EZB beschließen, die Merkmale der Tenderverfahren anzupassen, um zu gewährleisten, daß das ESZB in der Regel dem Markt keine Signale gibt und daher normalerweise als Preisnehmer agiert.

¹⁶ Bei Devisenswapgeschäften über Mengentender legt die EZB den Swapsatz des Geschäfts fest, und die Geschäftspartner geben Gebote über den festbleibenden Währungsbetrag ab, den sie bereit sind, zu diesem Satz zu verkaufen (und zurückzukaufen) oder zu kaufen (und zurückzuverkaufen).

¹⁷ Bei Devisenswapgeschäften über Zinstender nennen die Geschäftspartner in ihren Geboten den festbleibenden Währungsbetrag und den Swapsatz, zu dem sie bereit sind, das Geschäft abzuschließen.

operationen und den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften für die Geschäftspartner in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Um Bankfeiertage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, nimmt die EZB daher bei der Erstellung des Kalenders für diese Geschäfte gegenüber dem normalen Zeitplan entsprechende Anpassungen vor.¹⁸

Tabelle 2. Normale Abschlußtage für das Hauptrefinanzierungsinstrument und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte

Art des Geschäfts	Normaler Abschlußtag (T)
Hauptrefinanzierungsoperationen	Jeder Dienstag
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Der erste Mittwoch jeder Mindestreserveerfüllungsperiode

b. Strukturelle Operationen

Strukturelle Operationen über Standardtender werden nicht nach einem im voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Allerdings werden sie normalerweise nur an Tagen durchgeführt und abgewickelt, die NZB-Geschäftstage¹⁹ in allen Mitgliedstaaten sind.

c. Feinsteuerungsoperationen

Feinsteuerungsoperationen werden nicht nach einem im voraus festgelegten Kalender durchgeführt. Die EZB kann beschließen, Feinsteuerungsoperationen an jedem beliebigen ESZB-Geschäftstag durchzuführen. An solchen Operationen nehmen nur nationale Zentralbanken von Mitgliedstaaten teil, in denen der Abschluß-, Abwicklungs- sowie Rückzahlungstag NZB-Geschäftstage sind.

5.1.3 Ankündigung von Tenderoperationen

Die ESZB-Standardtender werden über Wirtschaftsinformationsdienste²⁰ öffentlich bekanntgegeben. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken Geschäftspartnern, die keinen Zugang zu Wirtschaftsinformationsdiensten haben, den Tender unmittelbar bekanntgeben. Die öffentliche Tenderankündigung enthält normalerweise die folgenden Angaben:

- Referenznummer der Tenderoperation;

¹⁸ Der unverbindliche Kalender für die ESZB-Tenderoperationen im Jahre 1999 findet sich Artikel 5.

¹⁹ Der Begriff „NZB-Geschäftstag“ wird hier durchgängig für Tage verwendet, an denen die nationale Zentralbank eines bestimmten Mitgliedstaats zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des ESZB geöffnet ist. Sollten Zweigstellen der nationalen Zentralbank in einigen Mitgliedstaaten an NZB-Geschäftstagen aufgrund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein, muß die betreffende nationale Zentralbank die Geschäftspartner vorab über die Regelungen bezüglich der Geschäfte mit diesen Zweigstellen informieren.

²⁰ Die vom ESZB für seine öffentlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften verwendeten Wirtschaftsinformationsdienste sind in Anhang 6 aufgeführt.

- Tag der Durchführung des Tenders;
- Art der Operation (Bereitstellung oder Absorption von Liquidität und die Art des anzuwendenden geldpolitischen Instruments);
- Laufzeit der Operation;
- Art des Tenders (Mengen- oder Zinstender);
- Zuteilungsmethode (holländisches oder amerikanisches Verfahren gemäß Definition in Abschnitt 5.1.5 d);
- beabsichtigtes Zuteilungsvolumen (in der Regel nur bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften);
- festgesetzter Zinssatz/Preis/Swapsatz (bei Mengentendern);
- gegebenenfalls niedrigster/höchster akzeptierter Zinssatz/Preis/Swapsatz;
- Laufzeitbeginn und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere (bei der Emission von Schuldverschreibungen);
- verwendete Währungen und die Währung, deren Handelsbetrag fixiert ist (bei Devisenswapgeschäften);
- Referenz-Devisenkassakurs, der für die Berechnung der Gebote verwendet wird (bei Devisenswapgeschäften);
- gegebenenfalls Bietungshöchstbetrag;
- gegebenenfalls Mindestzuteilungsbetrag;
- Zeitplan für die Abgabe der Gebote;
- die Stückelung der Schuldverschreibungen (bei der Emission von Schuldverschreibungen);
- den ISIN-Code der Emission (bei der Emission von Schuldverschreibungen).

Um die Transparenz bei Feinsteuerungsoperationen zu verbessern, kündigt das ESZB üblicherweise Schnelltender im voraus öffentlich an. In Ausnahmefällen kann die EZB jedoch beschließen, Schnelltender nicht vorab öffentlich bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe von Schnelltendern werden die gleichen Verfahren wie bei Standardtendern angewandt. Unabhängig davon, ob ein Schnelltender öffentlich bekanntgegeben wird, werden die ausgewählten Geschäftspartner von den nationalen Zentralbanken unmittelbar angesprochen.

5.1.4 Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner

Die Gebote der Geschäftspartner müssen dem von den nationalen Zentralbanken für das jeweilige Geschäft vorgegebenen Muster entsprechen. Die Gebote sind bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates einzureichen, in dem das Institut eine Niederlassung (Hauptverwaltung oder Zweigstelle) hat. Gebote eines Instituts können in jedem Mitgliedstaat nur von einer Niederlassung eingereicht werden (entweder von der Hauptverwaltung oder einer hierfür bestimmten Zweigstelle).

Bei Mengentendern geben die Geschäftspartner in ihren Geboten den Betrag an, den sie bereit sind, mit den nationalen Zentralbanken abzuschließen.²¹

Bei Zinstendern sind die Geschäftspartner berechtigt, bis zu zehn verschiedene Zins-/Preis-/Swap-Gebote abzugeben. In jedem Gebot ist neben dem Betrag auch der jeweilige Zinssatz anzugeben, zu dem sie mit den nationalen Zentralbanken das jeweilige Geschäft abschließen wollen.^{22, 23} Die Bietungssätze müssen auf volle Hundertstel-Prozentpunkte lauten. Bei Devisenswapgeschäften über Zinstender muß der Swapsatz den allgemeinen Marktgepflogenheiten entsprechend quotiert werden und auf volle Hundertstel-Swappunkte lauten.

Für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte müssen Gebote einen Mindestbetrag von 1 000 000 EUR enthalten. Darüber hinaus kann in Schritten von 100 000 EUR geboten werden. Mindestgebotsbetrag und Gebotsschritte gelten gleichfalls für Feinsteuerungs- und strukturelle Operationen. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes Zins-, Preis- und Swapsatzgebot.

Bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften setzt jede nationale Zentralbank einen Mindestbietungsbetrag in der Spanne von 10 000 EUR bis 1 000 000 EUR fest. Darüber hinaus kann in Schritten von 10 000 EUR geboten werden. Der Mindestbietungsbetrag gilt für jedes einzelne Zinsgebot.

Die EZB kann einen Bietungshöchstbetrag festsetzen, um unverhältnismäßig hohe Gebote auszuschließen. Ein etwaiger Bietungshöchstbetrag wird stets in der öffentlichen Tenderankündigung angegeben.

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, daß ihre Gebote stets durch einen ausreichenden Betrag an refinanzierungsfähigen Sicherheiten gedeckt sind. Die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen, die von der jeweiligen nationalen Zentralbank angewandt werden, räumen das Recht ein, Strafen zu verhängen, falls ein Geschäftspartner nicht in der Lage ist, Sicherheiten in einer Höhe zu übertragen, die zur Deckung des ihm bei einem Tender zugeteilten Betrags ausreichen. Diese Regelungen bieten auch die Möglichkeit, die tatsächliche Verfügbarkeit von Sicherheiten der Geschäftspartner zu

²¹ Bei Devisenswapgeschäften über Mengentender ist der festbleibende Währungsbetrag anzugeben, den der Geschäftspartner bereit ist, mit dem ESZB zu kontrahieren.

²² Hinsichtlich der Emission von EZB-Schuldverschreibungen kann die EZB beschließen, daß die Gebote auf einen Preis anstatt eines Zinssatzes lauten müssen. In einem solchen Fall werden die Preise als Prozentsatz des Nominalbetrags angegeben.

²³ Bei Devisenswapgeschäften über Zinstender sind der festbleibende Währungsbetrag, den der Geschäftspartner bereit ist, mit dem ESZB zu kontrahieren, sowie der jeweilige Swapsatz anzugeben.

prüfen, um exzessives Bieten feststellen zu können, und Geschäftspartner, bei denen sich ein exzessives Bieten nachweisen läßt, mit Strafen zu belegen.²⁴

Bis zum Bietungsschluß können Gebote zurückgerufen werden. Nach Ablauf der in der Tenderankündigung angegebenen Bietungsfrist eingehende Gebote sind ungültig. Die nationalen Zentralbanken beurteilen, ob die Gebote vor Ablauf der Bietungsfrist eingegangen sind. Sie berücksichtigen keines der Gebote eines Geschäftspartners, wenn der Gesamtbietungsbetrag die von der EZB gegebenenfalls festgesetzten Bietungshöchstbeträge überschreitet. Gleichfalls lassen sie auch alle Gebote außer acht, die den Mindestbietungsbetrag unterschreiten. Außerdem können die nationalen Zentralbanken Gebote als gegenstandslos betrachten, die unvollständig sind oder nicht den Formvorschriften entsprechen. Wird ein Gebot nicht berücksichtigt, so teilt die nationale Zentralbank dem Geschäftspartner ihre Entscheidung vor der Tenderzuteilung mit.

5.1.5 Zuteilungsverfahren bei Tendern

a. Mengentender

Für die Zuteilung von Mengentendern werden die von den Geschäftspartnern eingereichten Gebote zusammengestellt. Übersteigt das Bietungsaufkommen den angestrebten Zuteilungsbetrag, so werden die Gebote anteilig im Verhältnis des vorgesehenen Zuteilungsbetrags zum Gesamtbietungsaufkommen zugeteilt (siehe Kasten 4). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet. Die EZB kann jedoch beschließen, bei Mengentendern jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Kasten 4. Zuteilung bei Mengentendern

Es seien:	
A	: Gesamter zugeteilter Betrag
n	: Gesamtzahl der Geschäftspartner
a_i	: Gebotener Betrag des i -ten Geschäftspartners
all%	: Prozentsatz der Zuteilung
all_i	: Dem i -ten Geschäftspartner insgesamt zugeteilter Betrag

Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$all\% = \frac{A}{\sum_{i=1}^n a_i}$$

Der dem i -ten Geschäftspartner zugeteilte Betrag beläuft sich auf:

$$all_i = all\% \times (a_i)$$

²⁴ Ein exzessives Bieten liegt dann vor, wenn der Bieter in Anbetracht seiner Wertpapierbestände und Möglichkeiten der Wertpapierleihe offensichtlich nicht in der Lage ist, ausreichende Sicherheiten zur Deckung seines Gebots zu liefern.

b. Zinstender in Euro

Für die Zuteilung von liquiditätszuführenden Zinstendern in Euro werden die Gebote in absteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt. Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden vorrangig zugeteilt. Nachfolgende Gebote mit niedrigeren Zinssätzen werden so lange akzeptiert, bis der für die Zuteilung vorgesehene Gesamtbetrag erreicht ist. Wenn beim niedrigsten akzeptierten Zinssatz (d. h. dem marginalen Zinssatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer anteilig auf die Gebote nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz zugeteilt (siehe Kasten 5). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Bei der Zuteilung von liquiditätsabschöpfenden Zinstendern (die bei der Emission von Schuldverschreibungen und der Hereinnahme von Termineinlagen verwendet werden können) werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt (oder in absteigender Reihenfolge der gebotenen Preise). Gebote mit den niedrigsten Zinssätzen (dem höchsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und die Gebote mit sukzessive höher werdenden Zinssätzen (niedrigeren Preisgeboten) werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der abgeschöpft werden soll, erreicht ist. Wenn beim höchsten akzeptierten Zinssatz/niedrigsten Preis (d. h. dem marginalen Zinssatz/Preis) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer anteilig auf die Gebote nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Zinssatz/Preis zugeteilt (siehe Kasten 5). Bei der Emission von Schuldverschreibungen wird der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag auf das nächste Vielfache der Stückelung der Schuldverschreibung aufgerundet. Bei sonstigen liquiditätsabsorbierenden Geschäften wird der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Die EZB kann beschließen, bei Zinstendern jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Kasten 5. Zuteilung bei Zinstendern in Euro

(Das Beispiel bezieht sich auf Gebote in Form von Zinssätzen)

Es seien:

- A : Gesamter zugeteilter Betrag
 r_s : s -tes Zinsgebot der Geschäftspartner
n : Gesamtzahl der Geschäftspartner
 $a(r_s)_i$: Gebotener Betrag zum s -ten Zinssatz (r_s) vom i -ten Geschäftspartner
 $a(r_s)$: Gesamter Bietungsbetrag zum s -ten Zinssatz (r_s)

$$a(r_s) = \sum_{i=1}^n a(r_s)_i$$

- r_m : Marginaler Zinssatz
 $r_1 \geq r_s \geq r_m$ bei einem liquiditätszuführenden Tender,
 $r_m \geq r_s \geq r_1$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Tender
- r_{m-1} : Zinssatz vor dem marginalen Zinssatz (letzter Zinssatz, zu dem Gebote vollständig zugeteilt werden)
 $r_{m-1} > r_m$ bei einer liquiditätszuführenden Tenderoperation
 $r_m > r_{m-1}$ bei einer liquiditätsabsorbierenden Tenderoperation
- $all\%(r_m)$: Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz
 $all(r_s)_i$: Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum s -ten Zinssatz
 all_i : Gesamter zugeteilter Betrag für den i -ten Geschäftspartner

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz errechnet sich wie folgt:

$$all\%(r_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)}{a(r_m)}$$

Die Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum marginalen Zinssatz beträgt:

$$all(r_m)_i = all\%(r_m) \times a(r_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(r_s)_i + all(r_m)_i$$

c. Zinstender bei Devisenswaps

Bei der Zuteilung in Zinstendern bei liquiditätszuführenden Devisenswaps werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt.²⁵ Die Gebote mit den niedrigsten

²⁵ Die gebotenen Swapsätze werden in aufsteigender Reihenfolge unter Berücksichtigung des Vorzeichens, das vom Vorzeichen des Zinsgefälles zwischen der Fremdwährung und dem Euro abhängt, zusammengestellt. Wenn für die Laufzeit des Swapgeschäfts der Fremdwährungszinssatz höher als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist

Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der angestrebte Zuteilungsbetrag erreicht ist. Wenn beim höchsten akzeptierten Swapsatz (d. h. dem marginalen Swapsatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird letzterer auf diese Gebote anteilig nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz zugeteilt (siehe Kasten 6). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Bei der Zuteilung in Zinstendern bei liquiditätsabsorbierenden Devisenswaps werden die Gebote in absteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt. Die Gebote mit den höchsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit niedrigeren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der absorbiert werden soll, erreicht ist. Wenn beim niedrigsten akzeptierten Swapsatz (d. h. dem marginalen Swapsatz) der Gesamtbetrag dieser Gebote den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird der Betrag auf diese Gebote anteilig nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und Gesamtbetrag der Gebote zum marginalen Swapsatz zugeteilt (siehe Kasten 6). Der jedem Geschäftspartner zugeteilte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

der gebotene Swapsatz positiv (Eurokurs mit einem Aufschlag gegenüber der Fremdwährung). Wenn dagegen der Fremdwährungszinssatz niedriger als der entsprechende Euro-Zinssatz ist, so ist der gebotene Swapsatz negativ (Eurokurs mit einem Abschlag gegenüber der Fremdwährung).

Kasten 6. Zuteilung in Zinstendern bei Devisenswapgeschäften

Es seien:

A : Gesamter zugeteilter Betrag

Δ_s : s -tes Swapsatzgebot der Geschäftspartner

n : Gesamtzahl der Geschäftspartner

$a(\Delta_s)_i$: Gebotener Betrag zum s -ten Swapsatz (Δ_s) vom i -ten Geschäftspartner

$a(\Delta_s)$: Gesamter Bietungsbetrag zum s -ten Swapsatz (Δ_s)

$$a(\Delta_s) = \sum_{i=1}^n a(\Delta_s)_i$$

Δ_m : Marginaler Swapsatz

$\Delta_m \geq \Delta_s \geq \Delta_1$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft

$\Delta_1 \geq \Delta_s \geq \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft

Δ_{m-1} : Swapsatz vor dem marginalen Swapsatz (letzter Swapsatz, zu dem die Gebote vollständig zugeteilt werden)

$\Delta_m > \Delta_{m-1}$ bei einem liquiditätszuführenden Devisenswapgeschäft

$\Delta_{m-1} > \Delta_m$ bei einem liquiditätsabsorbierenden Devisenswapgeschäft

$all\%(\Delta_m)$: Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz

$all(\Delta_s)_i$: Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum s -ten Swapsatz

all_i : Gesamter zugeteilter Betrag für den i -ten Geschäftspartner

Der Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Swapsatz errechnet sich wie folgt:

$$all\%(\Delta_m) = \frac{A - \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)}{a(\Delta_m)}$$

Die Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner zum marginalen Swapsatz beträgt:

$$all(\Delta_m)_i = all\%(\Delta_m) \times a(\Delta_m)_i$$

Die gesamte Zuteilung für den i -ten Geschäftspartner beläuft sich auf:

$$all_i = \sum_{s=1}^{m-1} a(\Delta_s)_i + all(\Delta_m)_i$$

d. Zuteilungsverfahren

Bei Zinstendern kann das ESZB die Zuteilung entweder zu einem einheitlichen Satz oder zu mehreren Sätzen vornehmen. Bei der Zuteilung zu einem einheitlichen Bietungssatz („holländisches“ Zuteilungsverfahren) erfolgt die Zuteilung bei allen zum Zuge kommenden Geboten zum marginalen Zinssatz/Preis/Swapsatz (d. h. dem Zinssatz/Preis/Swapsatz, bei dem der gesamte Zuteilungsbetrag erreicht wird). Bei einer Zuteilung nach dem „amerikanischen“ Zuteilungsverfahren erfolgt die Zuteilung zu den individuellen Bietungssätzen/Preisen/Swapsätzen.

5.1.6 Bekannmachung der Tenderergebnisse

Das Ergebnis der Standardtender und Schnelltender wird über Wirtschaftsinformationsdienste öffentlich bekanntgegeben. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken das Zuteilungsergebnis Geschäftspartnern ohne direkten Zugang zu Wirtschaftsinformationsdiensten unmittelbar bekanntgeben. Die öffentliche Mitteilung über das Tenderergebnis enthält in der Regel folgende Angaben:

- Referenznummer der Tenderoperation;
- Tag der Durchführung des Tenders;
- Art der Operation;
- Laufzeit der Operation;
- Gesamtbetrag der von den Geschäftspartnern des ESZB eingereichten Gebote;
- Anzahl der Bieter;
- einbezogene Währungen (bei Devisenswapgeschäften);
- zugeteilter Gesamtbetrag;
- Prozentsatz der Zuteilung (bei Mengentendern);
- Kassakurs (bei Devisenswapgeschäften);
- akzeptierter marginaler Zinssatz/Preis/Swapsatz und Prozentsatz der Zuteilung zum marginalen Zinssatz/Preis/Swapsatz (bei Zinstendern);
- niedrigster und höchster Bietungssatz und gewichteter Durchschnittssatz (beim amerikanischen Zuteilungsverfahren);
- Laufzeitbeginn und gegebenenfalls Fälligkeitstag des Geschäfts bzw. Abwicklungstag und Fälligkeit der Wertpapiere (bei der Emission von Schuldverschreibungen);
- gegebenenfalls den Mindestzuteilungsbetrag;
- die Stückelung der Schuldverschreibungen (bei der Emission von Schuldverschreibungen);
- den ISIN-Code der Emission (bei der Emission von Schuldverschreibungen).

Die nationalen Zentralbanken werden allen zum Zuge gekommenen Geschäftspartnern ihre Zuteilung direkt bestätigen.

5.2 Verfahren bei bilateralen Geschäften

a. Allgemeines

Die nationalen Zentralbanken können Operationen in Form von bilateralen Geschäften durchführen.²⁶ Bilaterale Geschäfte können für Offenmarktoperationen zum Zwecke der Feinsteuerung und für strukturelle Operationen mittels definitiver Käufe bzw. Verkäufe eingesetzt werden. Bilaterale Geschäfte werden im weiteren Sinne definiert als Verfahren, bei denen das ESZB ein Geschäft mit einem oder mehreren Geschäftspartnern abschließt, ohne Tendersverfahren zu nutzen. Es lassen sich zwei

²⁶ Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen bilaterale Feinsteuerungsoperationen auch von der EZB selbst durchgeführt werden können.

verschiedene Arten von bilateralen Geschäften unterscheiden: Geschäfte, bei denen die Geschäftspartner direkt vom ESZB angesprochen werden, und Geschäfte, die über Börsen und Marktvermittler durchgeführt werden.

b. Direkter Kontakt mit den Geschäftspartnern

Bei diesem Verfahren sprechen die nationalen Zentralbanken einen oder mehrere inländische Geschäftspartner direkt an, die nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien ausgewählt werden. Entscheidungen über Geschäftsabschlüsse mit Geschäftspartnern treffen die Zentralbanken gemäß den von der EZB erteilten genauen Anweisungen. Die Transaktionen werden über die nationalen Zentralbanken abgewickelt.

Wenn der EZB-Rat entscheiden sollte, daß in Ausnahmefällen bilaterale Geschäfte auch von der EZB selbst durchgeführt werden können (oder von einer oder mehreren nationalen Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren), würden die Verfahren für diese Geschäfte entsprechend angepaßt. In diesem Fall würde die EZB (oder nationale Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren), einen oder mehrere Geschäftspartner im Euro-Währungsraum, die nach den in Abschnitt 2.2 festgelegten Kriterien ausgewählt werden, direkt ansprechen. Entscheidungen über Geschäftsabschlüsse mit Geschäftspartnern treffen die EZB (oder nationale Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren). Die Transaktionen würden dessenungeachtet dezentral über die nationalen Zentralbanken abgewickelt.

Bilaterale Geschäfte durch direkte Kontaktaufnahme mit den Geschäftspartnern kommen bei befristeten Transaktionen, definitiven Käufen bzw. Verkäufen, Devisenswapgeschäften und der Hereinnahme von Termineinlagen in Frage.

c. Über Börsen und Marktvermittler durchgeführte Geschäfte

Die nationalen Zentralbanken können definitive Käufe bzw. Verkäufe über Börsen und Marktvermittler durchführen. Bei diesen Operationen ist der Kreis der Geschäftspartner a priori nicht eingeschränkt, und die Verfahren sind den Marktgepflogenheiten für die jeweils gehandelten Schuldtitel angepaßt. Der EZB-Rat entscheidet, ob in Ausnahmefällen die EZB selbst oder eine oder mehrere nationale Zentralbanken, die als operativer Arm der EZB fungieren, definitive Käufe bzw. Verkäufe zu Feinsteuerungszwecken über Börsen und Marktvermittler durchführt.

d. Ankündigung von bilateralen Geschäften

Bilaterale Geschäfte werden normalerweise nicht im voraus öffentlich angekündigt. Die EZB kann auch entscheiden, die Ergebnisse bilateraler Geschäfte nicht öffentlich bekanntzugeben.

e. Geschäftstage

Die EZB kann beschließen, bilaterale Geschäfte zu Feinsteueringzwecken an jedem ESZB-Geschäftstag durchzuführen. An solchen Operationen nehmen nur nationale Zentralbanken von Mitgliedstaaten teil, in denen der Abschluß-, Abwicklungs- sowie der Rückzahlungstag NZB-Geschäftstage sind.

Bilaterale definitive Käufe bzw. Verkäufe für strukturelle Zwecke werden normalerweise nur an Tagen durchgeführt und abgewickelt, die in allen Mitgliedstaaten NZB-Geschäftstage sind.

5.3 Abwicklungsverfahren

5.3.1 Allgemeines

Die geldlichen Verrechnungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten des ESZB oder der Teilnahme an Offenmarktgeschäften werden über die Konten der Geschäftspartner bei den nationalen Zentralbanken (oder über ihre Konten bei Zahlungsausgleichsbanken, die an TARGET teilnehmen) abgewickelt. Die geldlichen Verrechnungen werden erst nach (oder zum Zeitpunkt) der endgültigen Übertragung der Sicherheiten durchgeführt. Das bedeutet, daß die Sicherheiten entweder im voraus bei den nationalen Zentralbanken hinterlegt bzw. eingeliefert worden sein oder – unter Beachtung des Grundsatzes „Lieferung gegen Zahlung“ – gleichzeitig angeschafft werden müssen. Die Übertragung der Sicherheiten erfolgt entweder über die Depots der Geschäftspartner bei den nationalen Zentralbanken oder über ihre Wertpapierabwicklungskonten bei Wertpapierabwicklungssystemen, die den Mindestanforderungen der EZB entsprechen (siehe Anhang 7). Geschäftspartner ohne Depot bei einer nationalen Zentralbank oder ohne Wertpapierabwicklungskonto bei einem Wertpapierabwicklungssystem, das den Mindestanforderungen der EZB entspricht, können die Übertragung von Sicherheiten über ein Wertpapierabwicklungskonto bei einem Zwischenverwahrer abwickeln.

Weitere Einzelheiten zu den Abwicklungsverfahren werden in den von den nationalen Zentralbanken (oder der EZB) angewandten vertraglichen Vereinbarungen für die jeweiligen geldpolitischen Instrumente festgelegt. Die Abwicklungsverfahren der einzelnen nationalen Zentralbanken können aufgrund unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften und verfahrenstechnischer Abläufe geringfügig voneinander abweichen.

5.3.2 Abwicklung von Offenmarktgeschäften

Offenmarktgeschäfte auf der Grundlage von Standardtendern (Hauptrefinanzierungsinstrument, längerfristige Refinanzierungsoperationen und strukturelle Operationen) werden normalerweise am ersten Tag nach dem Abschlußtag abgewickelt, an dem alle maßgeblichen nationalen RTGS- und Wertpapierabwicklungssysteme geöffnet sind. Grundsätzlich ist das ESZB bestrebt, Transaktionen im Zusammenhang mit seinen Offenmarktgeschäften in allen Mitgliedstaaten mit sämtlichen

Geschäftspartnern, die ausreichende Sicherheiten gestellt haben, gleichzeitig abzuwickeln. Aufgrund verfahrenstechnischer Festlegungen und technischer Merkmale der nationalen Wertpapierabwicklungssysteme können zu Beginn der Stufe 3 allerdings die zeitlichen Abläufe am Abwicklungstag von Offenmarktgeschäften innerhalb des Euro-Währungsraums voneinander abweichen. Der Zeitpunkt der Abwicklung der Hauptrefinanzierungsgeschäfte und der längerfristigen Refinanzierungsoperationen ist normalerweise identisch mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung einer früheren Operation mit entsprechender Laufzeit.

Das ESZB ist bestrebt, Offenmarktgeschäfte auf der Grundlage von Schnelltendern und bilateralen Geschäften am Abschlußtag abzuwickeln. Allerdings kann das ESZB aufgrund verfahrenstechnischer Festlegungen bei diesen Operationen, insbesondere bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen (für Feinsteuerungs- sowie strukturelle Zwecke) sowie bei Devisenswapgeschäften (siehe Tabelle 3), gelegentlich andere Abwicklungstage festlegen.

Tabelle 3. Normale Abwicklungstage bei Offenmarktgeschäften des ESZB^a

Geldpolitisches Instrument	Abwicklungstag bei Geschäften im Rahmen von Standardtendern	Abwicklungstag bei Geschäften im Rahmen von Schnelltendern oder bei bilateralen Geschäften
Befristete Transaktionen	T+1 ^b	T
Definitive Käufe bzw. Verkäufe	—	Gemäß den Marktgepflogenheiten für die zugrundeliegenden Sicherheiten
Emission von Schuldverschreibungen	T+1	—
Devisenswapgeschäfte	—	T, T+1 oder T+2
Hereinnahme von Termineinlagen	—	T

Anmerkungen zur Tabelle:

- a) In der Tabelle bezieht sich T auf den Abschlußtag. Gezählt werden ESZB-Geschäftstage.
- b) Falls die normalen Abwicklungstage für das Hauptrefinanzierungsinstrument oder die längerfristigen Refinanzierungsoperationen mit Bankfeiertagen zusammenfallen, kann die EZB andere Abwicklungstage, u. U. auch gleichtägige Abwicklung festlegen. Die Abwicklungstage für das Hauptrefinanzierungsinstrument und die längerfristigen Refinanzierungsoperationen werden im voraus im Kalender für Tenderoperationen des ESZB festgelegt (siehe Abschnitt 5.1.2).

5.3.3 Tagesabschlußverfahren

Die Tagesabschlußverfahren sind in der Dokumentation zu den nationalen RTGS-Systemen und dem TARGET-System niedergelegt. Gemäß diesen Verfahren ist die normale Schlußzeit für das TARGET-System (d. h. alle nationalen RTGS-Systeme) 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ). Danach werden keine weiteren Zahlungsaufträge mehr für die Verarbeitung in den nationalen RTGS-Systemen angenommen. Zahlungsaufträge, die vor der Schlußzeit akzeptiert wurden, werden jedoch noch verarbeitet. Die nationalen Zentralbanken beginnen ihre Tagesabschlußarbeiten um 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ). Die

Anträge der Geschäftspartner auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität müssen bei der jeweiligen nationalen Zentralbank vor 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) eingehen, während Anträge auf Inanspruchnahme der Einlagefazilität bis 18.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ) akzeptiert werden.

Sollsalden auf den Zahlungsausgleichskonten (in den nationalen RTGS-Systemen) von zugelassenen Geschäftspartnern, die am Ende der Tagesabschlußarbeiten verbleiben, werden automatisch als Antrag auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität betrachtet (siehe Abschnitt 4.1). Das ESZB kann gemäß den vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Regelungen, die von der jeweiligen nationalen Zentralbank angewendet werden, ein Institut, das am Ende des Tages einen Sollsaldo auf dem Zahlungsausgleichskonto aufweist, mit einer Strafe belegen, wenn dieses Institut nicht die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität erfüllt.²⁷

²⁷ Eine solche Situation könnte beispielsweise auftreten, falls Institute, die nicht zum Kreis der für den Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität zugelassenen Geschäftspartner gehören, Zugang zu Innertageskrediten erhalten, oder wenn ein Geschäftspartner vom Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität vorläufig oder endgültig ausgeschlossen wurde (siehe Abschnitt 2.1) oder wenn die Sicherheiten für den Innertageskredit nicht für die geldpolitischen Operationen des ESZB zugelassen sind (siehe Fußnote 39 auf Seite 42).

KAPITEL 6 – REFINANZIERUNGSFÄHIGE SICHERHEITEN

6.1 Allgemeines

Gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung können die EZB und die nationalen Zentralbanken auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie Finanzaktiva definitiv oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen. Für alle Kreditgeschäfte des ESZB sind ausreichende Sicherheiten zu stellen. Dementsprechend werden alle liquiditätszuführenden Operationen des ESZB durch Sicherheiten unterlegt, die die Geschäftspartner zur Verfügung stellen, indem sie entweder das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen (bei definitiven Käufen oder Rückkaufsvereinbarungen) oder sie als Pfand hinterlegen (bei Pfandkrediten).²⁸

Um das ESZB gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten und die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, müssen die der Deckung dienenden Aktiva bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Operationen des ESZB geeignet sind.

Zwar kann die Harmonisierung der Zulassungskriterien im gesamten Euro-Währungsraum dazu beitragen, die Gleichbehandlung und die operationale Effizienz zu gewährleisten. Doch ist gleichzeitig den bestehenden unterschiedlichen Finanzstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Daher wird, im wesentlichen für ESZB-interne Zwecke, zwischen zwei Gruppen von Sicherheiten unterschieden, die für die geldpolitischen Operationen des ESZB verwendet werden können. Sie werden als „Kategorie-1-“ bzw. „Kategorie-2-Sicherheiten“ bezeichnet:

- Zur Kategorie 1 zählen marktfähige Schuldtitel, die von der EZB festgelegte einheitliche und im gesamten Euro-Währungsraum geltende Zulassungskriterien erfüllen.
- Zur Kategorie 2 zählen weitere marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten, die für die nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind und für die die nationalen Zentralbanken die Zulassungskriterien auf Basis von EZB-Mindeststandards festlegen. Die von den nationalen Zentralbanken angewandten spezifischen Zulassungskriterien für Kategorie-2-Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der EZB.

Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung für die verschiedenen Arten von geldpolitischen Operationen des ESZB gibt es zwischen den beiden Kategorien keine Unterschiede (abgesehen davon, daß das ESZB bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen üblicherweise keine Kategorie-

²⁸ Liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von definitiven und befristeten Transaktionen liegen ebenfalls Vermögenswerte zugrunde. Für Sicherheiten gelten bei liquiditätsabsorbierenden Offenmarktgeschäften in Form von befristeten Transaktionen die gleichen Zulassungskriterien wie bei liquiditätszuführenden Offenmarktgeschäften mittels befristeter Transaktionen. Bei liquiditätsabsorbierenden Operationen werden aber weder Sicherheitenmargen noch Bewertungsabschläge angewandt.

2-Sicherheiten verwendet). Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des ESZB können auch für die Besicherung von Innertageskrediten genutzt werden²⁹.

Die Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten unterliegen den in Abschnitt 6.4 näher bezeichneten Maßnahmen zur Risikokontrolle.

Die Geschäftspartner des ESZB können refinanzierungsfähige Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, d. h. sie können sich bei der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz haben, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden (siehe Abschnitt 6.6).

6.2 Kategorie-1-Sicherheiten

Die EZB erstellt und führt ein Verzeichnis der Kategorie-1-Sicherheiten, das veröffentlicht wird.

Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen werden als Kategorie-1-Sicherheiten geführt. Von den nationalen Zentralbanken vor dem 1. Januar 1999 emittierte Schuldverschreibungen sind ebenfalls im Verzeichnis der Kategorie-1-Sicherheiten enthalten.

Für die anderen Kategorie-1-Sicherheiten gelten die folgenden Zulassungskriterien (siehe auch Tabelle 4):

- Es muß sich um Schuldtitel handeln.³⁰
- Sie müssen hohen Bonitätsanforderungen genügen. Bei der Beurteilung, ob Schuldtitel den Bonitätsanforderungen entsprechen, berücksichtigt die EZB unter anderem verfügbare Ratings von Ratingagenturen sowie bestimmte institutionelle Kriterien, die einen besonderen Gläubigerschutz gewährleisten.³¹
- Sie müssen im Euro-Währungsraum hinterlegt werden (so daß ihre Verwertung nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsraumes erfolgen kann); sie müssen in girosammelverwahrfähiger Form übertragbar sein und bei einer nationalen Zentralbank oder einer zentralen Wertpapierverwahrstelle, die die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, verwahrt werden (siehe Anhang 7).

²⁹ Außerdem kann die EZB genehmigen, daß die nationalen Zentralbanken bestimmte Arten von Sicherheiten, die nicht als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des ESZB zugelassen sind, für Innertageskredite anerkennen (siehe Fußnote 39 auf Seite 42).

³⁰ Schuldtitel, die in Aktien umgewandelt werden können (oder ähnliche Merkmale aufweisen) sowie Schuldtitel, deren gewährte Rechte den Ansprüchen der Inhaber von anderen vom Emittenten begebenen Schuldtiteln untergeordnet sind, sind von Kategorie 1 ausgeschlossen.

³¹ Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-1-Sicherheit akzeptiert, wenn jede Emission ein Emissionsrating (durch eine Ratingagentur) aufweist, das den ESZB-Bonitätsanforderungen entspricht.

- Sie müssen auf Euro lauten.³²
- Sie müssen von Rechtssubjekten mit Sitz im EWR begeben (oder garantiert) werden.³³
- Sie müssen zumindest an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie³⁴ eingeführt sein bzw. notiert werden oder an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten eingeführt sein bzw. notiert oder gehandelt werden.³⁵ Darüber hinaus kann die EZB bei der Bestimmung der Refinanzierungsfähigkeit einzelner Schuldtitel die Marktliquidität berücksichtigen.

Die nationalen Zentralbanken akzeptieren Schuldtitel, die vom Geschäftspartner oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner im Sinne von Artikel 1 fünfter Spiegelstrich der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden, nicht als Sicherheiten, auch wenn diese Schuldtitel im Kategorie-1-Verzeichnis geführt werden.^{36,37}

Die nationalen Zentralbanken können beschließen, die folgenden Sicherheiten nicht als refinanzierungsfähig zu akzeptieren, auch wenn diese in das Kategorie-1-Verzeichnis aufgenommen sind:

³² Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

³³ Die Vorschrift, daß der Emittent seinen Sitz im EWR haben muß, gilt nicht für internationale oder supranationale Organisationen.

³⁴ Richtlinie 93/22/EWG, Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. L 141, 11. Juni 1993, Seite 27 ff.

³⁵ Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur dann als Kategorie-1-Sicherheiten akzeptiert, wenn sie an einem geregelten Markt gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG) eingeführt bzw. notiert sind und den Anforderungen der Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG) entsprechen.

³⁶ Richtlinie 77/780/EWG ABl. L 322 vom 17. Dezember 1977, in der durch Richtlinie 95/26/EG, ABl. L 168 vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 95/26/EG lautet wie folgt:

„enge Verbindungen‘: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

a) *Beteiligung*, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder

b) *Kontrolle*, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.“

³⁷ Diese Bestimmung gilt nicht für enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und den öffentlichen Stellen von EWR-Ländern. Von der Definition der engen Verbindungen ebenfalls ausgeschlossen sind Fälle, in denen solche Schuldtitel durch besondere rechtliche Sicherungen geschützt sind, z. B. Titel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) erfüllen.

- Schuldtitel, die vor dem Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zugrundeliegen, zur Rückzahlung fällig werden;³⁸
- Schuldtitel, bei denen Einkünfte (z. B. eine Zinszahlung) in der Zeit bis zum Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts, dem sie als Sicherheit zugrunde liegen, anfallen.

Alle Kategorie-1-Sicherheiten können grenzüberschreitend genutzt werden; das bedeutet, daß ein Geschäftspartner von der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat, Kredit erhalten kann, indem er Kategorie-1-Sicherheiten verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegt sind (siehe Abschnitt 6.6).

Die Kategorie-1-Sicherheiten sind für alle mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäfte zugelassen, d. h. für Offenmarktgeschäfte in Form von befristeten und definitiven Transaktionen sowie für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität.

6.3 Kategorie-2-Sicherheiten³⁹

Neben den Schuldtiteln, die die Zulassungskriterien für die Kategorie 1 erfüllen, können die nationalen Zentralbanken auch weitere Sicherheiten, die sogenannten „Kategorie-2-Sicherheiten“, die für ihre nationalen Finanzmärkte und Bankensysteme von besonderer Bedeutung sind, als refinanzierungsfähig einstufen. Die Zulassungskriterien für die Kategorie-2-Sicherheiten werden von den nationalen Zentralbanken im Einklang mit den unten aufgeführten EZB-Mindeststandards festgelegt. Die jeweiligen nationalen Zulassungskriterien für Kategorie-2-Sicherheiten bedürfen der Zustimmung der EZB. Die nationalen Zentralbanken erstellen und führen nationale Verzeichnisse der refinanzierungsfähigen Kategorie-2-Sicherheiten. Diese Verzeichnisse werden veröffentlicht.⁴⁰

Die Kategorie-2-Sicherheiten müssen die folgenden EZB-Mindeststandards erfüllen (siehe auch Tabelle 4):

³⁸ Falls die nationalen Zentralbanken die Verwendung von Instrumenten zulassen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Ende der Laufzeit des geldpolitischen Geschäfts liegt, dem sie als Sicherheit zugrundeliegen, müssen die Geschäftspartner diese Sicherheiten an oder vor dem Fälligkeitstag ersetzen.

³⁹ Die EZB kann genehmigen, daß die nationalen Zentralbanken, zusätzlich zu den refinanzierungsfähigen Kategorie-2-Sicherheiten für geldpolitische Operationen des ESZB, Innertageskredit gegen Schuldtitel gewähren, die von nicht teilnehmenden EU-Zentralbanken für Innertageskredite akzeptiert werden und die 1. in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraumes hinterlegt sind; 2. von Stellen in EWR-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraumes emittiert wurden; oder 3. auf Nicht-Euro-Währungen (EWR-Währungen oder andere gängige Währungen) lauten. Die Genehmigung der EZB setzt voraus, daß eine effiziente Geschäftsabwicklung möglich bleibt und eine angemessene Kontrolle der mit solchen Schuldtiteln verbundenen besonderen rechtlichen Risiken erfolgen kann. Innerhalb des Euro-Währungsraumes dürfen diese Schuldtitel nicht grenzüberschreitend genutzt werden (d. h., Geschäftspartner dürfen diese Schuldtitel nur verwenden, um Mittel direkt von der nationalen Zentralbank zu erhalten, die von der EZB dazu ermächtigt wurde, Innertageskredite gegen diese Sicherheiten zu gewähren.

⁴⁰ Die nationalen Zentralbanken können beschließen, bei nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten in den Veröffentlichungen ihrer nationalen Kategorie-2-Verzeichnisse keine Angaben zu einzelnen Emissionen, Emittenten / Schuldner oder Garanten zu machen.

- Es muß sich um Schuldtitel (marktfähige oder nicht marktfähige) oder um an einem geregelten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie gehandelte Aktien handeln.⁴¹ Von Kreditinstituten begebene Aktien und von Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die nicht die in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie festgelegten Kriterien genau erfüllen, sind normalerweise nicht als Kategorie-2-Sicherheiten zugelassen. Allerdings kann die EZB den nationalen Zentralbanken gestatten, diese Sicherheiten unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen in ihre Kategorie-2-Verzeichnisse aufzunehmen.
- Es müssen Schuldverschreibungen oder Aktien sein, die von solchen Stellen begeben (oder garantiert) worden sind, die von der nationalen Zentralbank, die diese Sicherheiten in ihrem Kategorie-2-Verzeichnis führt, als bonitätsmäßig einwandfrei beurteilt werden.
- Sie müssen der nationalen Zentralbank, die sie in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, leicht zugänglich sein.
- Sie müssen im Euro-Währungsraum hinterlegt sein (so daß ihre Verwertung nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsraumes erfolgen kann).
- Sie müssen auf Euro lauten.⁴²
- Sie müssen von im Euro-Währungsraum ansässigen Rechtssubjekten emittiert (oder garantiert) worden sein.

Die nationalen Zentralbanken akzeptieren Schuldtitel oder Aktien, die vom Geschäftspartner oder einer anderen, mit dem Geschäftspartner im Sinne von Artikel 1 fünfter Spiegelstrich der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie eng verbundenen Stelle begeben oder garantiert wurden, nicht als Sicherheiten, auch wenn diese Schuldtitel im Kategorie-2-Verzeichnis geführt werden.^{43,44}

Die nationalen Zentralbanken können beschließen, die folgenden Sicherheiten nicht als refinanzierungsfähig zu akzeptieren, auch wenn diese in das Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen sind:

⁴¹ Richtlinie 93/22/EWG, Richtlinie des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, ABl. L 141 vom 11. Juni 1993, Seite 27 ff.

⁴² Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

⁴³ Siehe Fußnote 36 auf Seite 41.

⁴⁴ Diese Bestimmung gilt nicht für enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und den öffentlichen Stellen der EWR-Länder. Darüber hinaus werden Handelswechsel, zu deren Zahlung neben dem Geschäftspartner mindestens eine weitere Stelle, die kein Kreditinstitut sein darf, verpflichtet ist, nicht als Schuldtitel des Geschäftspartners angesehen. Von der Definition der engen Verbindungen ebenfalls ausgeschlossen sind Fälle, in denen solche Schuldtitel durch besondere rechtliche Sicherungen geschützt sind, z. B. Titel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) genauestens erfüllen.

- Schuldtitel, die vor dem Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zugrundeliegen, zur Rückzahlung fällig werden;⁴⁵
- Schuldtitel, bei denen Einkünfte (z. B. eine Zinszahlung) in der Zeit bis zum Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zugrundeliegen, anfallen;
- Aktien mit Zahlung beliebiger Art (unter anderem in bar) oder die ein sonstiges Recht beinhalten, das ihre Eignung als Sicherheit bis zum Fälligkeitstag der geldpolitischen Operation, der sie als Sicherheit zugrundeliegen, beeinflussen kann.

Die für geldpolitische Operationen des ESZB zugelassenen Kategorie-2-Sicherheiten können grenzüberschreitend genutzt werden; das bedeutet, daß ein Geschäftspartner von der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat, Kredit erhalten kann, indem er Sicherheiten verwendet, die in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegt sind (siehe Abschnitt 6.6).

Kategorie-2-Sicherheiten sind für Offenmarktgeschäfte in Form von befristeten Transaktionen und für die Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität zugelassen. Kategorie-2-Sicherheiten werden bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen des ESZB normalerweise nicht verwendet.

⁴⁵ Falls die nationalen Zentralbanken die Verwendung von Instrumenten zulassen, deren Fälligkeitsdatum vor dem Ende der Laufzeit des geldpolitischen Geschäfts liegt, dem sie als Sicherheit zugrundeliegen, müssen die Geschäftspartner diese Sicherheiten an oder vor dem Fälligkeitstag ersetzen.

Tabelle 4. Für geldpolitische Operationen des ESZB zugelassene Sicherheiten

Kriterien	Kategorie 1	Kategorie 2
Art der Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • EZB-Schuldverschreibungen; • Sonstige marktfähige Schuldtitel (außer „hybriden“ Sicherheiten). 	<ul style="list-style-type: none"> • Marktfähige Schuldtitel; • Nicht marktfähige Schuldtitel; • An einem geregelten Markt gehandelte Aktien.
Abwicklungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheiten müssen zentral in girosammelverwahrfähiger Form bei nationalen Zentralbanken oder einer zentralen Wertpapierverwahrstelle hinterlegt werden, die den EZB-Mindeststandards entspricht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheiten müssen der nationalen Zentralbank, die sie in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, leicht zugänglich sein.
Emittenten	<ul style="list-style-type: none"> • ESZB; • Öffentliche Hand; • Privater Sektor^{a)}; • Internationale und supranationale Institutionen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Hand; • Privater Sektor^{b)}.
Bonitätsanforderung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Emittent (Garant) muß von der EZB als bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft worden sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Emittent/Schuldner (Garant) muß von der nationalen Zentralbank, die die Sicherheit in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, als bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft worden sein.
Sitz des Emittenten (oder des Garanten)	<ul style="list-style-type: none"> • EWR.^{c)} 	<ul style="list-style-type: none"> • Euro-Währungsraum
Hinterlegung der Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Euro-Währungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> • Euro-Währungsraum
Währung	<ul style="list-style-type: none"> • Euro^{d)} 	<ul style="list-style-type: none"> • Euro^{d)}
<i>Nachrichtlich:</i> Grenzüberschreitende Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ja 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja

Anmerkungen zur Tabelle:

- a) Von Kreditinstituten ausgegebene Schuldtitel, die die Kriterien gemäß Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 85/611/EWG in der durch Richtlinie 88/220/EWG geänderten Fassung) nicht genau erfüllen, werden nur unter den folgenden drei Bedingungen als Kategorie-1-Sicherheiten akzeptiert: 1. Jede Emission muß ein Emissionsrating aufweisen (durch eine Ratingagentur), das den ESZB-Bonitätsanforderungen entspricht. 2. Die Schuldtitel müssen an einem geregelten Markt gemäß der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 93/22/EWG) eingeführt sein bzw. notiert werden. 3. Die Schuldtitel müssen den Anforderungen der Verkaufsprospektrichtlinie (Richtlinie 89/298/EWG) entsprechen.
- b) Von Kreditinstituten begebene Aktien und von Kreditinstituten begebene Schuldtitel, die den in Artikel 22 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie festgelegten Kriterien nicht genau entsprechen, können normalerweise nicht in das Verzeichnis der Kategorie-2-Sicherheiten aufgenommen werden. Die EZB kann den nationalen Zentralbanken jedoch gestatten, solche Schuldtitel unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen in ihre Kategorie-2-Verzeichnisse aufzunehmen.
- c) Die Vorschrift, daß der Emittent seinen Sitz im EWR haben muß, gilt nicht für internationale oder supranationale Organisationen.
- d) Euro oder nationale Denominierungen des Euro.

6.4 Maßnahmen zur Risikokontrolle

Für die den geldpolitischen Operationen des ESZB zugrundeliegenden Sicherheiten sind bestimmte Vorschriften zur Risikobegrenzung vorgesehen, um das ESZB vor dem Risiko finanzieller Verluste für den Fall zu schützen, daß die hereingenommenen Sicherheiten aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners verwertet werden müssen. Die Maßnahmen, die dem ESZB zur Begrenzung dieser Risiken zur Verfügung stehen, werden in Kasten 7 vorgestellt.

Kasten 7. Maßnahmen zur Risikokontrolle

- Sicherheitenmargen
Das ESZB berechnet bei seinen liquiditätszuführenden befristeten Transaktionen Sicherheitenmargen. Das bedeutet, daß Geschäftspartner Sicherheiten zur Verfügung stellen müssen, deren Wert mindestens so hoch ist wie die vom ESZB zur Verfügung gestellte Liquidität zuzüglich des Wertes der Sicherheitenmarge.
- Bewertungsabschläge
Das ESZB nimmt bei der Bewertung von Sicherheiten Bewertungsabschläge vor. Das bedeutet, daß die Sicherheit zum Marktwert abzüglich eines bestimmten Abschlages bewertet wird.
- Schwankungsmargen (Marktpreisbewertung)
Das ESZB verlangt, daß der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden befristeten Transaktion eine bestimmte Marge einzuhalten hat. Das bedeutet, daß die nationale Zentralbank, falls der regelmäßig ermittelte Wert der Sicherheiten unter eine bestimmte Grenze fällt, den Geschäftspartner auffordert, zusätzliche Sicherheiten (oder Barmittel) zur Verfügung zu stellen (Margenausgleich). Umgekehrt gibt die Zentralbank überschüssige Sicherheiten (oder Barmittel) an den Geschäftspartner zurück, falls der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung ein bestimmtes Niveau übersteigt. (Die Berechnungen für die Durchführung des Margenausgleichs zeigt der Kasten 9 auf Seite 49.)
- Obergrenzen für Emittenten/Schuldner oder Garanten
Das ESZB kann für sein Engagement gegenüber Emittenten/Schuldnern oder Garanten Obergrenzen festlegen.
- Zusätzliche Garantien
Das ESZB kann zur Annahme bestimmter Sicherheiten zusätzliche Garantien von bonitätsmäßig einwandfreien Rechtssubjekten verlangen.
- Ausschluß
Das ESZB kann bestimmte Sicherheiten von der Verwendung bei seinen geldpolitischen Operationen ausschließen.

6.4.1 Sicherheitenmargen

Das ESZB wendet Sicherheitenmargen an, die einem gewissen Prozentsatz der zur Verfügung gestellten Liquidität entsprechen. Um diese Marge erhöht sich der Betrag an zu hinterlegenden Deckungssicherheiten. In Abhängigkeit von der Laufzeit der Geschäfte des ESZB werden zwei Arten von Sicherheitenmargen angewandt:

- eine Marge von 1 % für Innertages- und Übernachtstransaktionen sowie

- eine Marge von 2 % für Transaktionen, deren ursprüngliche Laufzeit einen Geschäftstag übersteigt.

Bei liquiditätsabsorbierenden Geschäften werden keine Sicherheitenmargen angewandt.

6.4.2 Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten

Zusätzlich zu den geschäftsartbezogenen Sicherheitenmargen führt das ESZB Maßnahmen zur Risikokontrolle durch, die sich nach der Art der vom Geschäftspartner angebotenen Deckungssicherheiten richten. Die EZB legt fest, welche Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-1-Sicherheiten angemessen sind. Dabei berücksichtigt sie die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten. Die Risikokontrollmaßnahmen für Kategorie-1-Sicherheiten sind im Euro-Währungsraum weitgehend harmonisiert.⁴⁶ Die Risikokontrolle für Kategorie-1-Sicherheiten umfaßt die folgenden Hauptelemente:

- Bestimmte Schuldtitel unterliegen besonderen Bewertungsabschlägen. Die Abschläge werden angewandt, indem vom Marktwert der Sicherheit ein bestimmter Prozentsatz abgezogen wird. Die Abschläge werden je nach Restlaufzeit und Kuponstruktur der Schuldtitel differenziert. Siehe hierzu Kasten 8.

Kasten 8. Höhe der Bewertungsabschläge für refinanzierungsfähige Kategorie-I Sicherheiten

Bewertungsabschläge für festverzinsliche Wertpapiere:

- 0 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr;
- 1,5 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 1 Jahr und bis zu 3 Jahren;
- 2 % bei Papieren mit einer Restlaufzeit von über 3 Jahren und bis zu 7 Jahren;
- 3 % bei Inhaberschuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren;
- 5 % bei Nullkuponanleihen und Strips mit einer Restlaufzeit von über 7 Jahren.

Bewertungsabschläge für variabel verzinsliche Papiere:

- 0 % bei Papieren mit nachträglicher Zinsfestlegung.
- Bei Papieren mit Zinsfestlegung im voraus gelten dieselben Bewertungsabschläge wie bei festverzinslichen Wertpapieren. Bei solchen Papieren hängen die Bewertungsabschläge allerdings von dem Zeitraum zwischen der letzten und der nächsten Zinsanpassung ab.

- Bei liquiditätsabsorbierenden Geschäften gibt es keine Bewertungsabschläge.
- Je nach Rechtssystem und den verfahrenstechnischen Abläufen in den Mitgliedstaaten nehmen die nationalen Zentralbanken Sicherheiten nach dem Pfandpoolverfahren herein und/oder verlangen, daß die jeder einzelnen Transaktion zugrundeliegenden Sicherheiten individuell gekennzeichnet zur

⁴⁶ Aufgrund unterschiedlicher verfahrenstechnischer Abläufe bei der Anschaffung von Sicherheiten in den Mitgliedstaaten (in Form eines an die nationale Zentralbank verpfändeten Sicherheitenpools oder einer Rückkaufvereinbarung, der einzelne, für jede Transaktion konkretisierte Sicherheiten zugrundeliegen), kann es hinsichtlich des Zeitpunktes der Bewertung und bei anderen abwicklungstechnischen Aspekten des Margensystems zu geringfügigen Diskrepanzen kommen.

Verfügung gestellt werden. Beim Pfandpoolverfahren stellt der Geschäftspartner der Zentralbank einen Pool von Sicherheiten zur Verfügung, der ausreicht, um die entsprechenden von der Zentralbank erhaltenen Kredite zu unterlegen, wobei die einzelnen Sicherheiten nicht an eine bestimmte Kreditoperation gebunden sind. Dagegen ist beim Verfahren der Sicherheitenkonkretisierung jede Kreditoperation an im einzelnen bestimmte Sicherheiten gebunden.

- Beim Pfandpoolverfahren werden die Sicherheiten des Pools arbeitstäglich neu bewertet.
- Beim Kennzeichnungsverfahren werden die Sicherheiten mindestens einmal pro Woche neu bewertet. Dabei ist der Abwicklungstag für das Hauptrefinanzierungsinstrument (in der Regel mittwochs) auch ein Bewertungstag. Außerdem sind auch die Abwicklungstage für die längerfristigen Refinanzierungsoperationen Bewertungstage.
- An den Bewertungstagen berechnen die nationalen Zentralbanken den erforderlichen Wert der Sicherheiten, wobei Änderungen des Volumens der ausgereichten Kredite, die in Abschnitt 6.5 aufgeführten Bewertungsprinzipien sowie die erforderlichen Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge berücksichtigt werden.
- Wenn die Sicherheiten nach der Bewertung den an diesem Tag berechneten Anforderungen nicht entsprechen, erfolgt ein gegenseitiger Margenausgleich. Um die Häufigkeit eines Margenausgleichs zu verringern, können die nationalen Zentralbanken einen Schwellenwert festlegen. Ist dies der Fall, liegt der Schwellenwert bei 1 % der zur Verfügung gestellten Liquidität. Je nach nationaler Rechtsordnung können die Zentralbanken bestimmen, daß ein Margenausgleich in Form von zusätzlichen Sicherheiten oder als Barzahlung erfolgt. D. h., daß einerseits die Geschäftspartner zusätzliche Sicherheiten (oder Barmittel) zur Verfügung stellen müssen, wenn der Marktwert der Sicherheiten unter den unteren Schwellenwert sinkt; andererseits die nationale Zentralbank überschüssige Sicherheiten (oder Barmittel) an den Geschäftspartner zurückgibt, wenn der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung den oberen Schwellenwert übersteigt (siehe Kasten 9).
- Beim Pfandpoolverfahren können die Geschäftspartner definitionsgemäß Sicherheiten täglich austauschen.
- Beim Kennzeichnungsverfahren kann der Austausch von Sicherheiten von den nationalen Zentralbanken gestattet werden.
- Die EZB kann jederzeit beschließen, einzelne Schuldtitel aus dem Verzeichnis der zugelassenen Kategorie-1-Sicherheiten *zu streichen*.

Kasten 9. Berechnung der Sicherheitenmargen und Bewertungsabschläge

Der Gesamtbetrag an refinanzierungsfähigen Sicherheiten J (für $j = 1$ bis J ; Wert $C_{j,t}$ zum Zeitpunkt t), die ein Geschäftspartner für liquiditätszuführende Operationen I (für $i = 1$ bis I ; Betrag $L_{i,t}$ zum Zeitpunkt t) hinterlegen muß, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^I (1 + m_i) L_{i,t} \leq \sum_{j=1}^J (1 - h_j) C_{j,t} \quad (1)$$

Es seien:

m_i : Sicherheitenmarge bei Geschäft i :

$m_i = 1\%$ für Innertages- und Übernachtgeschäfte und $m_i = 2\%$ bei Geschäften mit einer Laufzeit von mehr als einem Geschäftstag;

h_j : Bewertungsabschlag für refinanzierungsfähige Sicherheit j .

τ sei der Zeitraum zwischen Neubewertungen. Die Margenausgleichsbasis zum Zeitpunkt $t + \tau$ ist gleich:

$$M_{t+\tau} = \sum_{i=1}^I (1 + m_i) L_{i,t+\tau} - \sum_{j=1}^J (1 - h_j) C_{j,t+\tau} \quad (2)$$

Je nach Ausgestaltung ihrer Sicherheitenverwaltungssysteme können die nationalen Zentralbanken aufgelaufene Zinsen bei ausstehenden Operationen in die Berechnung der Margenausgleichsbasis einbeziehen.

Ein Margenausgleich wird nur durchgeführt, wenn die Margenausgleichsbasis einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

$k = 1\%$ sei der Schwellenwert. Bei einem Kennzeichnungssystem ($I = 1$), erfolgt ein Margenausgleich wenn:

$M_{t+\tau} > k \cdot L_{i,t+\tau}$ (der Geschäftspartner zahlt den Margenausgleich an die nationale Zentralbank) oder

$M_{t+\tau} < -k \cdot L_{i,t+\tau}$ (die nationale Zentralbank zahlt den Margenausgleich an den Geschäftspartner).

Bei einem Pfandpoolverfahren muß der Geschäftspartner weitere Sicherheiten in den Pool einbringen, wenn:

$$M_{t+\tau} > k \cdot \sum_{i=1}^I L_{i,t+\tau}$$

Umgekehrt läßt sich der Betrag des Innertageskredits (IDC), der einem Geschäftspartner bei einem Pfandpoolverfahren zur Verfügung steht, wie folgt ausdrücken:

$$IDC = \frac{-M_{t+\tau} + k \cdot \sum_{i=1}^I L_{i,t+\tau}}{1.01} \quad (\text{falls positiv})$$

Sowohl bei einem Kennzeichnungs- als auch bei einem Pfandpoolverfahren soll der Margenausgleich gewährleisten, daß die in Gleichung (1) dargestellte Beziehung wiederhergestellt wird.

6.4.3 Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten

Die nationale Zentralbank, die die Sicherheiten in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, bestimmt, welche Maßnahmen zur Risikokontrolle bei Kategorie-2-Sicherheiten angemessen sind. Die Anwendung von Risikokontrollmaßnahmen durch die nationalen Zentralbanken bedarf der Zustimmung der EZB. Das ESZB ist bei der Festlegung der angemessenen Maßnahmen zur Risikokontrolle bestrebt, die Gleichbehandlung der Kategorie-2-Sicherheiten im gesamten Euro-Währungsraum zu gewährleisten. In diesem Rahmen spiegeln die *Bewertungsabschlüsse* für Kategorie-2-Sicherheiten das mit diesen Sicherheiten verbundene besondere Risiko wider und sind mindestens so streng wie die für Kategorie-1-Sicherheiten. Hier wird insbesondere dem Solvenzrisiko und dem Aktienkursrisiko Rechnung getragen. Die nationalen Zentralbanken verwenden bei Kategorie-2-Sicherheiten den gleichen Schwellenwert (sofern dieser überhaupt Anwendung findet) für die Durchführung des Margenausgleichs wie bei Kategorie-1-Sicherheiten. Darüber hinaus können die nationalen Zentralbanken für die Hereinnahme ihrer Kategorie-2-Sicherheiten *Obergrenzen* vorsehen, *zusätzliche Garantien* verlangen und jederzeit beschließen, einzelne Sicherheiten aus ihrem Kategorie-2-Sicherheiten Verzeichnis *zu streichen*.

6.5 Grundsätze für die Bewertung der Sicherheiten

Bei der Ermittlung des Wertes von Sicherheiten, die bei befristeten Transaktionen verwendet werden, folgt das ESZB folgenden Grundsätzen:

- Für jede marktfähige Sicherheit, die nach Kategorie 1 oder Kategorie 2 refinanzierungsfähig ist, legt das ESZB einen bestimmten Referenzmarkt fest, der als Kursquelle dient. Somit dient auch bei Sicherheiten, die an mehreren Märkten eingeführt sind, notiert oder gehandelt werden, nur ein Markt als Kursquelle.
- Für jeden Referenzmarkt legt das ESZB den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zugrundegelegt ist. Wenn mehrere Kurse notiert werden, wird der niedrigste Kurs (in der Regel der Geldkurs) verwendet.
- Der Wert der marktfähigen Sicherheiten wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet.
- Wenn für eine bestimmte Sicherheit kein repräsentativer Kurs des Geschäftstages vor dem Bewertungstag vorliegt, wird der letztverfügbare Kurs verwendet. Wenn keine Kursquotierung verfügbar ist, wird die nationale Zentralbank unter Berücksichtigung der letzten am Referenzmarkt feststellbaren Quotierung einen Kurs für die betreffende Sicherheit festsetzen.
- Der Marktpreis eines Schuldtitels wird inklusive der Stückzinsen errechnet.
- Aufgrund von Unterschieden zwischen den nationalen Rechtssystemen und den jeweiligen verfahrenstechnischen Abläufen werden Einkünfte (z. B. Zinszahlungen), die für eine Sicherheit während der Laufzeit einer befristeten Transaktion anfallen, möglicherweise von den nationalen Zentralbanken unterschiedlich behandelt. Wenn diese Einkünfte an den Geschäftspartner

weitergeleitet werden, so stellen die nationalen Zentralbanken sicher, daß die betreffenden Geschäfte nach wie vor voll durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sind, bevor die Einkünfte weitergegeben werden. Die nationalen Zentralbanken sind bestrebt zu gewährleisten, daß wirtschaftlich gesehen die Behandlung von Einkünften dem Fall entspricht, in dem Einkünfte an den Geschäftspartner am Zahlungstag weitergeleitet werden.⁴⁷

- Für nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten legt die nationale Zentralbank, die die Sicherheiten in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hat, eigene Bewertungsgrundsätze fest.

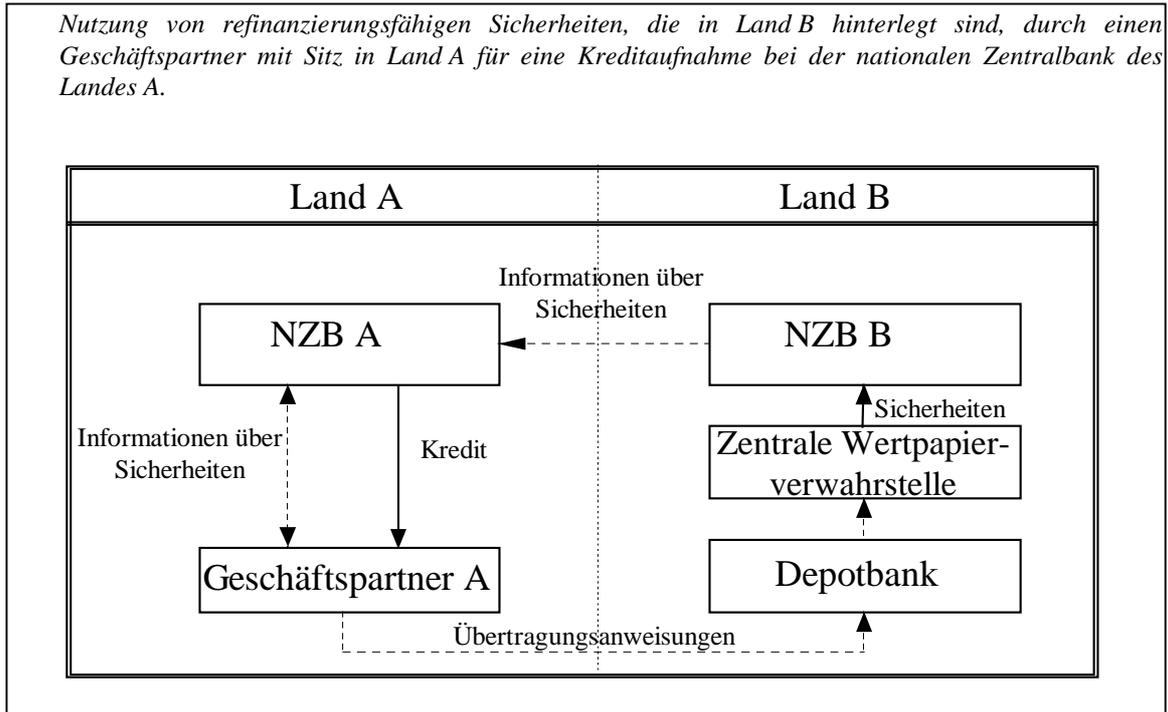
6.6. Grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten

ESZB-Geschäftspartner können refinanzierungsfähige Sicherheiten grenzüberschreitend nutzen, d. h. sie können sich bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz haben, refinanzieren und dafür in einem anderen Mitgliedstaat hinterlegte Sicherheiten verwenden. Refinanzierungsfähige Sicherheiten können bei der Abwicklung aller Geschäfte, bei denen das ESZB Liquidität gegen refinanzierungsfähige Sicherheiten zur Verfügung stellt, grenzüberschreitend genutzt werden. Die nationalen Zentralbanken haben ein Verfahren entwickelt, das die grenzüberschreitende Nutzung aller refinanzierungsfähigen Sicherheiten ermöglicht. Hierbei handelt es sich um das „Korrespondenz-Zentralbankmodell“, bei dem die Zentralbanken gegenseitig als Depotbank („Korrespondenten“) für Wertpapiere fungieren, die bei ihrem lokalen Zentralverwahrer bzw. in ihrem Abwicklungssystem angeschafft wurden. Das Modell kann für alle Kategorie-1- und marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten genutzt werden. Für bestimmte Arten von nicht marktfähigen Kategorie-2-Sicherheiten können besondere Verfahren verwendet werden. (Einzelheiten dazu werden in einer separaten Dokumentation zur Verfügung gestellt.) Das Korrespondenz-Zentralbankmodell und die besonderen Varianten für nicht marktfähige Kategorie-2-Sicherheiten können für die Bereitstellung von Übernacht- und Innertageskrediten, bei befristeten Transaktionen (in Form von Pensionsgeschäften oder Pfandkrediten) und bei definitiven Käufen bzw. Verkäufen genutzt werden.⁴⁸ Das Korrespondenz-Zentralbankmodell ist in Schaubild 3 dargestellt.

⁴⁷ Die nationalen Zentralbanken können beschließen, Schuldtitel mit Einkünften (z. B. eine Zinszahlung) oder Aktien mit Zahlungen beliebiger Art (oder die ein sonstiges Recht beinhalten, das ihre Eignung als Sicherheit beeinflussen kann), die in der Zeit bis zum Fälligkeitstag des geldpolitischen Geschäfts anfallen, nicht als Sicherheit für befristete Transaktionen zu akzeptieren (siehe Abschnitt 6.2 und 6.3).

⁴⁸ Die EZB kann genehmigen, daß die nationalen Zentralbanken Innertageskredit gegen bestimmte Arten von „ausländischen“ Schuldtiteln gewähren (siehe Fußnote 39 auf Seite 42). Allerdings können solche Schuldtitel im Euro-Währungsraum nicht grenzüberschreitend genutzt werden.

Schaubild 3. Das Korrespondenz-Zentralbankmodell



Alle nationalen Zentralbanken unterhalten gegenseitig Depotkonten für die grenzüberschreitende Nutzung refinanzierungsfähiger Sicherheiten. Wie im einzelnen beim Korrespondenz-Zentralbankmodell verfahren wird, hängt davon ab, ob die refinanzierungsfähigen Sicherheiten für jede einzelne Transaktion gekennzeichnet sind oder ob sie in einem Pool von refinanzierungsfähigen Sicherheiten gehalten werden (siehe Abschnitt 6.4.1):

- Beim Kennzeichnungsverfahren weist der Geschäftspartner (gegebenenfalls über seine eigene Depotbank), sobald sein Kreditantrag von der Zentralbank des Mitgliedstaates, in dem der Geschäftspartner seinen Sitz hat (d. h. der „heimischen Zentralbank“) akzeptiert worden ist, den Zentralverwahrer des Landes, in dem die Sicherheiten gehalten werden, an, diese der Zentralbank dieses Landes zugunsten seiner heimischen Zentralbank zu übertragen. Sobald die heimische Zentralbank von der Korrespondenz-Zentralbank über den Eingang der Sicherheit informiert worden ist, schreibt sie dem Geschäftspartner den Kreditbetrag gut. Eine Kreditgewährung vor Eingang der Sicherheiten des Geschäftspartners bei der Korrespondenz-Zentralbank ist somit ausgeschlossen. Soweit es zur Einhaltung von Abwicklungsterminen notwendig ist, kann den Geschäftspartnern die Möglichkeit gegeben werden, Sicherheiten vorab bei den Korrespondenz-Zentralbanken zugunsten ihrer heimischen Zentralbank unter Verwendung der Verfahren nach dem Korrespondenz-Zentralbankmodell zu hinterlegen.
- Beim Pfandpoolverfahren kann der Geschäftspartner der Korrespondenz-Zentralbank jederzeit Sicherheiten zugunsten der heimischen Zentralbank zur Verfügung stellen. Sobald die heimische Zentralbank von der Korrespondenz-Zentralbank über den Eingang der Sicherheiten informiert worden ist, schreibt sie diese Sicherheiten dem Pool-Konto des Geschäftspartners gut.

Zu Beginn der Stufe 3 steht das System des Korrespondenz-Zentralbankmodells den Geschäftspartnern zwischen 9.00 Uhr und 16.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ) an jedem ESZB-Geschäftstag zur Verfügung. Das heißt, daß eine heimische Zentralbank die benötigten Angaben zur grenzüberschreitenden Nutzung von refinanzierungsfähigen Sicherheiten bis spätestens 16.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ) an die Korrespondenz-Zentralbank senden muß. Um dem Erfordernis der Gleichbehandlung von Geschäftspartnern im gesamten Euro-Währungsraum gebührend Rechnung zu tragen, können die nationalen Zentralbanken die Schlußzeit für Geschäftspartner, die sich wegen der Abwicklung von ESZB-Kreditgeschäften mit neuen, im System des Korrespondenz-Zentralbankmodells zu liefernden Sicherheiten an ihre heimische Zentralbank wenden, auf 16.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) vorziehen. Natürlich sollten Geschäftspartner, die bereits absehen können, daß sie das System des Korrespondenz-Zentralbankmodells gegen Ende des Tages in Anspruch nehmen müssen, die Sicherheiten soweit möglich vorab liefern (d. h. vorab hinterlegen). Sicherheiten, die eventuell vor der vorgezogenen Schlußzeit um 16.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ) geliefert (oder hinterlegt) werden, können bis zur Schlußzeit des Systems des Korrespondenz-Zentralbankmodells um 16.30 Uhr EZB-Zeit (MEZ) für grenzüberschreitende Geschäfte genutzt werden. In Ausnahmefällen oder wenn es aus geldpolitischen Gründen erforderlich ist, kann die EZB beschließen, die Schlußzeit des Systems des Korrespondenz-Zentralbankmodells bis zur Schlußzeit von TARGET (in der Regel um 18.00 Uhr EZB-Zeit (MEZ)) zu verlängern. Weitere Informationen zu diesen Verfahren sind bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats erhältlich, in dem der jeweilige Geschäftspartner seinen Sitz hat. Die Verfahren, die von den nationalen Zentralbanken bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Sicherheiten zu beachten sind, können in den einzelnen Mitgliedstaaten leicht voneinander abweichen.

KAPITEL 7 – MINDESTRESERVEN

7.1 Allgemeines

Die EZB verlangt von den Kreditinstituten, daß sie im Rahmen der Mindestreservevorschriften des ESZB Mindestreserven auf Konten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten. Der rechtliche Rahmen für das ESZB-Mindestreservesystem ist in Artikel 19 der ESZB/EZB-Satzung, der Verordnung des Rats der EU über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank und in der EZB-Verordnung über Mindestreserven niedergelegt. Die Anwendung der EZB-Verordnung über Mindestreserven gewährleistet, daß für das Mindestreservesystem des ESZB im gesamten Euro-Währungsraum einheitliche Bedingungen gelten.

Die Höhe der von jedem Institut zu unterhaltenden Mindestreserven richtet sich nach seiner Mindestreservebasis. Das Mindestreservesystem des ESZB erlaubt den Geschäftspartnern die Durchschnittserfüllung der Mindestreserve; dies bedeutet, daß sich die Erfüllung der Mindestreservepflicht unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kalendertagesendguthaben auf den Reservekonten der Geschäftspartner innerhalb einer einmonatigen Mindestreserveerfüllungsperiode bemißt. Die Mindestreserveguthaben der Institute werden zum Satz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des ESZB verzinst.

Das Mindestreservesystem des ESZB erfüllt in erster Linie die folgenden geldpolitischen Funktionen :

- *Stabilisierung der Geldmarktsätze*
Die Durchschnittserfüllung im Mindestreservesystem des ESZB soll zur Stabilisierung der Geldmarktsätze beitragen, indem sie den Instituten einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern.
- *Herbeiführung oder Vergrößerung einer strukturellen Liquiditätsknappheit*
Das Mindestreservesystem des ESZB erleichtert die Herbeiführung oder Vergrößerung einer strukturellen Liquiditätsknappheit. Dies könnte dazu beitragen, das ESZB besser in die Lage zu versetzen, in effizienter Weise als Liquiditätsbereitsteller zu operieren.

Bei der Anwendung der Mindestreserve ist die EZB verpflichtet, im Einklang mit den in Artikel 105 Abs. 1 des Vertrages und in Artikel 2 der ESZB/EZB-Satzung festgelegten Zielen des ESZB zu handeln. Dies schließt u. a. den Grundsatz ein, Anreize für beträchtliche unerwünschte Verlagerungen oder Disintermediation zu vermeiden.

7.2 Mindestreservepflichtige Institute

Nach Artikel 19.1 der ESZB/EZB-Satzung verlangt die EZB, daß die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven unterhalten. Danach gelten die Mindestreservevorschriften des ESZB auch für Zweigstellen im Euro-Währungsraum von Instituten, die ihren

eingetragenen Sitz außerhalb des Euro-Währungsraumes haben. Allerdings unterliegen Zweigstellen außerhalb des Euro-Währungsraumes von Kreditinstituten, die im Euro-Währungsraum niedergelassen sind, nicht den Vorschriften des Mindestreservesystems des ESZB.

Die EZB kann in Liquidation oder Sanierung befindliche Institute von ihren aus dem Mindestreservesystem des ESZB resultierenden Verpflichtungen freistellen. Gemäß der Verordnung des Rats der EU über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank und die EZB-Verordnung über Mindestreserven kann die EZB darüber hinaus Gruppen anderer Institute auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung von ihren aus dem Mindestreservesystem des ESZB resultierenden Verpflichtungen freistellen, wenn eine Mindestreservepflicht dieser Institute nicht zweckmäßig wäre. In ihrer Entscheidung über eine solche Freistellung berücksichtigt die EZB mindestens eins der folgenden Kriterien:

- es handelt sich um ein Spezialinstitut;
- das Institut übt keine Bankfunktionen im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten aus;
- alle Einlagen des Instituts sind für regionale und/oder internationale Entwicklungshilfe zweckgebunden.

Die EZB führt ein Verzeichnis der Institute, die den Mindestreservevorschriften des ESZB unterliegen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich. Die EZB veröffentlicht daneben ein Verzeichnis aller Institute, die von ihren Verpflichtungen gemäß dem Mindestreservesystem des ESZB aus anderen Gründen als ihrer Sanierung befreit sind. Die Geschäftspartner können anhand dieser Listen verbindlich feststellen, ob ihre Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Institut bestehen, das selbst mindestreservepflichtig ist. Die am letzten ESZB-Geschäftstag jedes Kalendermonats öffentlich zugänglichen Verzeichnisse gelten für die Berechnung der Mindestreservebasis für die folgende Erfüllungsperiode.

7.3 Festlegung der Mindestreserve

a. Mindestreservebasis und Mindestreservesätze

Die Mindestreservebasis eines Instituts wird aus einzelnen Positionen seiner Bilanz ermittelt. Die Bilanzangaben werden den nationalen Zentralbanken im Rahmen der Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet (siehe Abschnitt 7.5).⁴⁹ Im Falle von Instituten, die der vollen Meldepflicht zur Geld- und Bankenstatistik unterliegen, werden die Monatsendstände der Bilanzpositionen eines gegebenen Kalendermonats zur Bestimmung der Reservebasis der im Laufe des folgenden Kalendermonats beginnenden Mindestreserveerfüllungsperiode herangezogen.

⁴⁹ Der Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB wird in Anhang 4 erläutert.

Die Meldevorschriften für die EZB-Geld- und Bankenstatistiken beinhalten die Möglichkeit, das Meldeverfahren für kleine Institute zu vereinfachen. Institute, auf die diese Bestimmung zutrifft, übermitteln auf Quartalsbasis (Quartalsendstände) lediglich eine begrenzte Anzahl von Bilanzangaben, wobei die Meldefrist länger ist als bei größeren Instituten. Die für ein bestimmtes Quartal gemeldeten Bilanzdaten dieser Institute werden mit einer Verzögerung von einem Monat zur Bestimmung der Mindestreservebasis für die darauf folgenden drei einmonatigen Reserveerfüllungsperioden herangezogen.

Nach der Verordnung des EU-Rats über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank ist die EZB berechtigt, Verbindlichkeiten aus der Hereinnahme von Geldern sowie Verbindlichkeiten aus bilanzunwirksamen Positionen in die Reservebasis der Institute einzubeziehen. Im Mindestreservesystem des ESZB werden nur die Verbindlichkeiten „Einlagen“, „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „Geldmarktpapiere“ in die Reservebasis einbezogen (siehe Kasten 10).

Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten, die in dem Verzeichnis der dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Institute geführt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken werden nicht in die Mindestreservebasis einbezogen. Hier muß der Emittent für die Verbindlichkeitskategorien „ausgegebene Schuldverschreibungen“ und „Geldmarktpapiere“ den tatsächlich von anderen, selbst den ESZB-Mindestreservevorschriften unterliegenden Instituten gehaltenen Betrag nachweisen können, damit er diesen von der Mindestreservebasis abziehen kann. Falls ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, können die Emittenten bei diesen Bilanzpositionen jeweils pauschale Abzüge in Höhe eines von der EZB festzusetzenden Prozentsatzes vornehmen.

Die Reservesätze werden von der EZB vorbehaltlich der in der Verordnung des EU-Rats über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank festgelegten Höchstgrenze bestimmt. Die EZB schreibt einen einheitlichen Reservesatz, der größer als Null ist, für die meisten in die Reservebasis einbezogenen Positionen vor. Dieser Reservesatz wird in der EZB-Mindestreserveverordnung festgelegt. Die EZB belegt folgende Verbindlichkeitskategorien mit einem Reservesatz von 0 %: „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, „Repogeschäfte“ und „Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“ (siehe Kasten 10). Die EZB kann die Reservesätze jederzeit ändern. Änderungen der Reservesätze werden von der EZB im voraus vor der ersten Erfüllungsperiode, für die die Änderung gilt, bekanntgegeben.

Kasten 10. Reservebasis und Mindestreservesätze

A. In die Mindestreserve einbezogene Verbindlichkeiten mit positivem Mindestreservesatz
Einlagen <ul style="list-style-type: none"> • Täglich fällige Einlagen • Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren • Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu zwei Jahren Ausgegebene Schuldverschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren Geldmarktpapiere <ul style="list-style-type: none"> • Geldmarktpapiere
B. In die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten mit einem Reservesatz von 0 %
Einlagen <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren • Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren • Repogeschäfte Ausgegebene Schuldverschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren
C. Nicht in die Mindestreservebasis einbezogene Verbindlichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die selbst den ESZB-Mindestreservevorschriften unterliegen • Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den nationalen Zentralbanken

b. Berechnung des Mindestreservesolls

Das Mindestreserve-Soll jedes einzelnen Instituts wird errechnet, indem auf den Betrag der reservspflichtigen Verbindlichkeiten die Reservesätze der entsprechenden Verbindlichkeitenkategorien angewendet werden.

Jedes Institut kann in jedem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, von seinem Reserve-Soll einen einheitlichen Freibetrag abziehen. Die Höhe dieses Freibetrags wird in der EZB-Verordnung über Mindestreserven festgelegt. Die Gewährung eines solchen Abzugs erfolgt unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen der Institute unter dem Mindestreservesystem des ESZB.⁵⁰

Das Reserve-Soll jeder Mindestreserveerfüllungsperiode wird auf den nächsten vollen Euro gerundet.

⁵⁰ Jedes Institut, das nach den Bestimmungen der Meldevorschriften für die Geld- und Bankenstatistik der EZB statistische Daten als Gruppe auf konsolidierter Basis melden darf (siehe Anhang 4) wird nur eine derartige Genehmigung für die Gruppe insgesamt erteilt, es sei denn, die Institute machen Angaben über die Mindestreservebasis und die Mindestreservebestände in so ausführlicher Form, daß das ESZB deren Richtigkeit und Qualität überprüfen und das Mindestreservesoll für jedes einzelne der Gruppe angehörende Institut bestimmen kann.

7.4 Haltung von Mindestreserven

a. Mindestreserveerfüllungsperiode

Die Mindestreserveerfüllungsperiode beträgt einen Monat; sie beginnt am 24. Kalendertag eines jeden Monats und endet am 23. Kalendertag des Folgemonats.

b. Haltung von Mindestreserven

Jedes Institut muß Mindestreserven auf mindestens einem Reservekonto bei der nationalen Zentralbank in dem Mitgliedstaat unterhalten, in dem es niedergelassen ist. Bei Instituten, die mehr als eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben, ist die Hauptverwaltung für die Haltung der gesamten Mindestreserven aller inländischen Niederlassungen des jeweiligen Instituts verantwortlich.⁵¹ Ein Institut, das Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat unterhält, ist verpflichtet, entsprechend seiner Mindestreservebasis in den jeweiligen Mitgliedstaaten Mindestreserven bei den nationalen Zentralbanken dieser Mitgliedstaaten zu unterhalten.

Als Reservekonten können die für den Zahlungsverkehr eingerichteten Konten der Institute bei den nationalen Zentralbanken verwendet werden. Reserveguthaben auf Zahlungsausgleichskonten können während des Tages für Zahlungsverkehrszwecke verwendet werden. Als täglicher Reserve-Istbestand eines Instituts gilt das Tagesendguthaben auf seinem Mindestreservekonto.

Ein Institut kann bei der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, die Erlaubnis beantragen, seine gesamten Mindestreserven indirekt durch einen Mittler zu halten. Die Möglichkeit, Mindestreserven durch einen Mittler zu unterhalten, ist in der Regel auf Institute beschränkt, die so aufgebaut sind, daß ein Teil der Geschäftsabwicklung (z. B. das Finanzmanagement) regelmäßig von dem Mittler durchgeführt wird (z. B. können Sparkassen und Genossenschaftsbanken ihre Reservehaltung zentralisieren). Für die Haltung von Mindestreserven durch einen Mittler gelten die Bestimmungen der EZB-Verordnung über Mindestreserven.

c. Verzinsung von Mindestreserveguthaben

Die durchschnittlichen Mindestreserveguthaben während der Erfüllungsperiode werden zum ESZB-Zinssatz (gewogen mit der Anzahl der Kalendertage) für das Hauptrefinanzierungsinstrument gemäß der Formel in Kasten 11 verzinst. Guthaben, die die erforderlichen Mindestreserven übersteigen, werden nicht verzinst. Die Zinsen werden am zweiten NZB-Geschäftstag nach Ende der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Zinsen angefallen sind, gezahlt.

⁵¹ Falls ein Institut in einem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, keine Hauptverwaltung hat, hat es eine Hauptniederlassung zu benennen, die dann für die Haltung der gesamten Mindestreserven aller Niederlassungen des Instituts in dem jeweiligen Mitgliedstaat verantwortlich ist.

Kasten 11. Berechnung der Verzinsung von Mindestreserveguthaben

Mindestreserveguthaben werden nach der folgenden Formel verzinst:

$$R_t = \frac{H_t \cdot n_t \cdot \sum_{i=1}^n \frac{MR_i}{n_t \cdot 100}}{360}$$

Es seien:

R_t = Zinsen, die für die Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode t anfallen

H_t = Mindestreserveguthaben in der Mindestreserveerfüllungsperiode t

n_t = Anzahl der Kalendertage der Mindestreserveerfüllungsperiode t

i = Kalendertag i der Mindestreserveerfüllungsperiode t

MR_i = marginaler Zinssatz des aktuellsten Hauptrefinanzierungsgeschäfts am Kalendertag i

7.5 Meldung und Überprüfung der Mindestreservebasis

Die für die Festlegung der Mindestreserve relevanten reservepflichtigen Bilanzpositionen werden von den mindestreservepflichtigen Instituten selbst berechnet und den nationalen Zentralbanken im Rahmen der Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet (siehe Anhang 4).

Für als Mittler bei der indirekten Mindestreservehaltung zugelassene Institute sind in der EZB-Verordnung über Mindestreserven besondere Meldevorschriften festgelegt. Die indirekte Mindestreservehaltung ändert nichts an den statistischen Berichtspflichten der Institute, die Reserven über einen Mittler halten.

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind im Rahmen der Verordnung des EU-Rats über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank berechtigt, die Richtigkeit und Qualität der erhobenen Daten zu überprüfen.

7.6 Nichteinhaltung der Mindestreservepflicht

Die Mindestreservepflicht ist nicht eingehalten, wenn die durchschnittlichen Guthaben eines Instituts auf seinem Reservekonto/seinen Reservekonten, berechnet aus dem Stand am Ende jedes Kalendertages während der Mindestreserveerfüllungsperiode, sein Reserve-Soll für die entsprechende Reserveperiode unterschreiten.

Erfüllt ein Institut die Reservepflicht ganz oder teilweise nicht, so ist die EZB gemäß der Verordnung des EU-Rats über die Anwendung von Mindestreserven durch die Europäische Zentralbank befugt, eine der folgenden Sanktionen zu verhängen:

- eine Zahlung von bis zu fünf Prozentpunkten über dem Satz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf den Mindestreservefehlbetrag des betreffenden Instituts, oder
- eine Zahlung in Höhe von bis zur doppelten Höhe des Satzes für die Spitzenrefinanzierungsfazilität auf den Mindestreservefehlbetrag des betreffenden Instituts, oder
- dem betreffenden Institut die Auflage machen, unverzinsliche Einlagen bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken in bis zu dreifacher Höhe des Mindestreservefehlbetrages des betreffenden Instituts zu bilden. Die Laufzeit der Einlage darf den Zeitraum, in dem das Institut die Mindestreservepflicht nicht erfüllt hat, nicht überschreiten.

Hält ein Institut andere Verpflichtungen nach den EZB-Verordnungen und Entscheidungen der EZB im Zusammenhang mit dem ESZB-Mindestreservesystem nicht ein (wenn z. B. die entsprechenden Daten nicht rechtzeitig übermittelt werden oder ungenau sind), so ist die EZB befugt, Sanktionen gemäß der Verordnung des EG-Rats über das Recht der Europäischen Zentralbank zur Verhängung von Sanktionen zu verhängen.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach dem ESZB-Mindestreservesystem kann das ESZB darüber hinaus gemäß den von den nationalen Zentralbanken angewandten vertraglichen und öffentlich-rechtlichen Regelungen den Zugang der Geschäftspartner zu den ständigen Fazilitäten und Offenmarktoperationen des ESZB aussetzen. Das ESZB kann von Instituten, die diese Verpflichtungen nicht erfüllen, außerdem verlangen, daß sie ihr Reserve-Soll täglich einhalten, und so die Möglichkeit der Durchschnittserfüllung aussetzen.

KAPITEL 8 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Um einen reibungslosen Übergang von den nationalen Geldpolitiken in Stufe 2 zu einer einheitlichen Geldpolitik in Stufe 3 zu gewährleisten, ist es wichtig, daß für die Beendigung der nationalen geldpolitischen Operationen am Ende der Stufe 2 und den Übergang zum geldpolitischen Handlungsrahmen des ESZB zu Beginn der Stufe 3 ein abgestimmtes Verfahren angewandt wird. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Bereiche gesehen, in denen für den Übergang besondere Vorkehrungen zu treffen sind.

8.1 Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten

a. *Allgemeine Bestimmungen*

Die bestehenden gesetzlichen Rechte und Rechtsbeziehungen der nationalen Zentralbanken aus Stufe 2 werden zwar nicht außer Kraft gesetzt, doch werden die nationalen Zentralbanken auf einen reibungslosen Übergang zu Stufe 3 hinwirken, indem sie insbesondere sicherstellen, daß alle in Stufe 2 abgeschlossenen, noch ausstehenden geldpolitischen Geschäfte in Stufe 3 bald auslaufen.

b. *Offenmarktgeschäfte*

Der Geschäftskalender für die Haupt- und längerfristigen Refinanzierungsoperationen, die das ESZB im Kalenderjahr 1999 durchführen wird, findet sich in Anhang 5 (siehe auch Abschnitt 5.1.2). Laut diesem Kalender ist folgender Ablauf für die ersten Offenmarktgeschäfte des ESZB vorgesehen:

- Das erste Hauptrefinanzierungsgeschäft in Stufe 3 wird am 4. Januar 1999 angekündigt, die Tenderzuteilung findet am 5. Januar 1999 statt und die damit verbundenen Transaktionen werden am 7. Januar 1999 abgewickelt. Das Geschäft hat eine Laufzeit von 13 Tagen (die Rückzahlung erfolgt am 20. Januar 1999).
- Das erste längerfristige Refinanzierungsgeschäft in Stufe 3 wird am 12. Januar 1999 angekündigt, die Tenderzuteilung findet am 13. Januar 1999 statt und die damit verbundenen Transaktionen werden am 14. Januar 1999 abgewickelt. Dieses erste längerfristige Refinanzierungsgeschäft setzt sich aus separaten Tendern mit drei verschiedenen Laufzeiten zusammen, wobei ungefähr ein Drittel des Volumens eine Laufzeit von 42 Tagen (mit Rückzahlung am 25. Februar 1999), ein weiteres Drittel eine Laufzeit von 70 Tagen (mit Rückzahlung am 25. März 1999) und das letzte Drittel eine Laufzeit von 105 Tagen (mit Rückzahlung am 29. April 1999) hat.
- Das ESZB kann Feinsteuerungsmaßnahmen und strukturelle Offenmarktgeschäfte vom 4. Januar 1999 an durchführen.

Für Offenmarktgeschäfte, die von den nationalen Zentralbanken vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben die nationalen Zentralbanken bis zur Fälligkeit zuständig.

Für alle von den nationalen Zentralbanken vor dem 1. Januar 1999 begebenen Schuldverschreibungen bleiben die nationalen Zentralbanken bis zur Fälligkeit zuständig. Diese Schuldverschreibungen sind als Kategorie-1-Sicherheiten zur Unterlegung bzw. in geldpolitischen Operationen des ESZB zugelassen (siehe Abschnitt 6.2).

c. *Ständige Fazilitäten*

Die ständigen Fazilitäten des ESZB können ab dem 4. Januar 1999 in Anspruch genommen werden. Für Geschäfte im Rahmen der ständigen Fazilitäten von nationalen Zentralbanken, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben die nationalen Zentralbanken bis zur Fälligkeit zuständig.

d. *Refinanzierungsfähige Sicherheiten*

Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken für die Sicherheiten bei geldpolitischen Operationen des ESZB festgelegten Zulassungskriterien und Risikokontrollmaßnahmen gelten für geldpolitische Geschäfte, die vom ESZB nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossen werden. Für die Zulassungskriterien und Risikokontrollmaßnahmen für Sicherheiten bei Geschäften, die von den nationalen Zentralbanken vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen wurden, bleiben die nationalen Zentralbanken bis zur Fälligkeit dieser Geschäfte zuständig.

8.2 Mindestreserven

a. *Einführungstermin*

Das ESZB-Mindestreservesystem gilt ab dem 1. Januar 1999. Die nationalen Zentralbanken treffen die notwendigen Regelungen, um sicherzustellen, daß ihre nationalen Mindestreservesysteme bis spätestens 31. Dezember 1998 aufgehoben werden.

b. *Bestimmung der Mindestreservebasis für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode*

Die Mindestreservebasis eines Instituts für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode des ESZB-Mindestreservesystems wird aus einzelnen Positionen seiner Eröffnungsbilanz am 1. Januar 1999, wie sie den nationalen Zentralbanken im Rahmen der Geld- und Bankenstatistiken der EZB gemeldet wurden, festgelegt.⁵²

Kleine Institute, die in der Regel geringeren Meldepflichten als andere Monetäre Finanzinstitute unterworfen sind, müssen den nationalen Zentralbanken ihre Eröffnungsbilanzangaben am 1. Januar 1999⁵² mit dem Meldetermin 10. Februar 1999 melden. Bei diesen kleinen Instituten bilden die

⁵² Es wird davon ausgegangen, daß die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 mit der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1998 übereinstimmt.

Bilanzdaten per 1. Januar 1999 die Grundlage für die Ermittlung der Mindestreservebasis für die ersten vier Mindestreserveerfüllungsperioden.

c. Termine der ersten Mindestreserveerfüllungsperiode

Die erste Erfüllungsperiode des ESZB-Mindestreservesystems beginnt am 1. Januar 1999 und endet am 23. Februar 1999.

BEISPIELE FÜR GELDPOLITISCHE GESCHÄFTE UND VERFAHREN

Verzeichnis der Beispiele

- | | |
|------------|--|
| Beispiel 1 | Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Mengentender |
| Beispiel 2 | Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Zinstender |
| Beispiel 3 | Emission von EZB-Schuldverschreibungen über Zinstender |
| Beispiel 4 | Liquiditätsabsorbierendes Devisenswapgeschäft über Zinstender |
| Beispiel 5 | Liquiditätszuführendes Devisenswapgeschäft über Zinstender |
| Beispiel 6 | Vorschriften zur Risikobegrenzung |

Beispiel 1: Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Mengentender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Mengentenders zuzuführen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Geschäftspartner	Gebot (Millionen EUR)
Bank 1	30
Bank 2	40
Bank 3	70
Insgesamt	140

Die EZB beschließt, insgesamt 105 Millionen EUR zuzuteilen.

Der Prozentsatz der Zuteilung errechnet sich wie folgt:

$$\frac{105}{(30 + 40 + 70)} = 75\%$$

Die Zuteilung an die Geschäftspartner beträgt:

Geschäftspartner	Gebot (Millionen EUR)	Zuteilung (Millionen EUR)
Bank 1	30	22,5
Bank 2	40	30,0
Bank 3	70	52,5
Insgesamt	140	105,0

Beispiel 2: Liquiditätszuführende befristete Transaktion über Zinstender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über eine befristete Transaktion in Form eines Zinstenders zuzuführen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Beträge in Millionen EUR				Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3			
3,15					0	0
3,10		5	5		10	10
3,09		5	5		10	20
3,08		5	5		10	30
3,07	5	5	10		20	50
3,06	5	10	15		30	80
3,05	10	10	15		35	115
3,04	5	5	5		15	130
3,03	5		10		15	145
Insgesamt	30	45	70		145	

Die EZB beschließt, 94 Millionen EUR zuzuteilen, so daß sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.

Alle Gebote über 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 80 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{94 - 80}{35} = 40\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,4 \times 10 = 4$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 4 = 14$$

Noch Beispiel 2

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Beträge in Millionen EUR			
Geschäftspartner	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	30,0	45,0	70,0	145
Zuteilung insgesamt	14,0	34,0	46,0	94

Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, beträgt der Zinssatz für die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge 3,05 %.

Erfolgt die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren, wird kein einheitlicher Zinssatz auf die den Geschäftspartnern zugeteilten Beträge angewandt: Bank 1 erhält zum Beispiel 5 Millionen EUR zu 3,07 %, 5 Millionen EUR zu 3,06 % und 4 Millionen EUR zu 3,05 %.

Beispiel 3: Emission von EZB-Schuldverschreibungen über Zinstender

Die EZB beschließt, am Markt Liquidität durch die Emission von Schuldverschreibungen über einen Zinstender abzuschöpfen.

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Zinssatz (%)	Beträge in Millionen EUR				Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
	Bank 1	Bank 2	Bank 3			
3,00				0	0	
3,01	5		5	10	10	
3,02	5	5	5	15	25	
3,03	5	5	5	15	40	
3,04	10	5	10	25	65	
3,05	20	40	10	70	135	
3,06	5	10	10	25	160	
3,08	5		10	15	175	
3,10		5		5	180	
Insgesamt	55	70	55	180		

Die EZB beschließt, einen Nominalbetrag von 124,5 Millionen EUR zuzuteilen, so daß sich ein marginaler Zinssatz von 3,05 % ergibt.

Alle Gebote unter 3,05 % (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 3,05 % ergibt sich folgende prozentuale Zuteilung:

$$\frac{124,5 - 65}{70} = 85\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Zinssatz beträgt zum Beispiel:

$$0,85 \times 20 = 17$$

Noch Beispiel 3

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 17 = 42$$

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Beträge in Millionen EUR			
Geschäftspartner	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	55,0	70,0	55,0	180,0
Zuteilung insgesamt	42,0	49,0	33,5	124,5

Beispiel 4: Liquiditätsabsorbierendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Die EZB beschließt, am Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders abzuschöpfen. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (x 10.000)	Beträge in Millionen EUR				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
6,84				0	0
6,80	5		5	10	10
6,76	5	5	5	15	25
6,71	5	5	5	15	40
6,67	10	10	5	25	65
6,63	25	35	40	100	165
6,58	10	20	10	40	205
6,54	5	10	10	25	230
6,49		5		5	235
Insgesamt	65	90	80	235	

Die EZB beschließt, 158 Millionen EUR zuzuteilen, so daß sich ein marginaler Swapsatz von 6,63 ergibt. Alle Gebote über 6,63 (bis zu einem kumulativen Betrag von 65 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,63 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{158 - 65}{100} = 93\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beläuft sich zum Beispiel auf:

$$0,93 \times 25 = 23,5$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 5 + 10 + 23,5 = 48,5$$

Noch Beispiel 4

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftspartner	Beträge in Millionen EUR			
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	65,0	90,0	80,0	235,0
Zuteilung insgesamt	48,5	52,5	57,0	158,0

Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.

Erfolgt die Zuteilung nach dem holländischen Verfahren, kauft das ESZB am Starttag des Geschäfts 158.000.000 EUR und verkauft 178.540.000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts verkauft das ESZB 158.000.000 EUR und kauft 178.644.754 USD. (Der Terminkurs beträgt $1,130663 = 1,1300 + 0,000663$.)

Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Verfahren erfolgt, tauscht das ESZB die EUR-Beträge und USD-Beträge wie folgt um:

Kassageschäft			Termingeschäft		
Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD	Wechselkurs	Verkauf EUR	Ankauf USD
1,1300			1,130684		
1,1300	10.000.000	11.300.000	1,130680	10.000.000	11.306.800
1,1300	15.000.000	16.950.000	1,130676	15.000.000	16.960.140
1,1300	15.000.000	16.950.000	1,130671	15.000.000	16.960.065
1,1300	25.000.000	28.250.000	1,130667	25.000.000	28.266.675
1,1300	93.000.000	105.090.000	1,130663	93.000.000	105.151.659
1,1300			1,130658		
1,1300			1,130654		
1,1300			1,130649		
Insgesamt	158.000.000	178.540.000		158.000.000	178.645.339

Beispiel 5: Liquiditätszuführendes Devisenswapgeschäft über Zinstender

Die EZB beschließt, dem Markt Liquidität über ein Devisenswapgeschäft EUR/USD in Form eines Zinstenders zuzuführen. (Hinweis: Der Euro wird in diesem Beispiel mit einem Aufschlag gehandelt.)

Drei Geschäftspartner geben folgende Gebote ab:

Swapsätze (x 10.000)	Beträge in Millionen EUR				
	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Gebote insgesamt	Kumulative Gebote
6,23					
6,27	5		5	10	10
6,32	5		5	10	20
6,36	10	5	5	20	40
6,41	10	10	20	40	80
6,45	20	40	20	80	160
6,49	5	20	10	35	195
6,54	5	5	10	20	215
6,58		5		5	220
Insgesamt	60	85	75	220	

Die EZB beschließt, 197 Millionen EUR zuzuteilen, so daß sich ein marginaler Swapsatz von 6,54 ergibt. Alle Gebote unter 6,54 (bis zu einem kumulativen Betrag von 195 Millionen EUR) werden voll zugeteilt. Bei 6,54 beträgt die prozentuale Zuteilung:

$$\frac{197 - 195}{20} = 10\%$$

Die Zuteilung an Bank 1 zum marginalen Swapsatz beträgt zum Beispiel:

$$0,10 \times 5 = 0,5$$

Insgesamt ergibt sich für Bank 1 folgende Zuteilung:

$$5 + 5 + 10 + 10 + 20 + 5 + 0,5 = 55,5$$

Noch Beispiel 5

Die Zuteilungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Beträge in Millionen EUR			
Geschäftspartner	Bank 1	Bank 2	Bank 3	Insgesamt
Gebote insgesamt	60,0	85,0	75,0	220
Zuteilung insgesamt	55,5	75,5	66,0	197

Die EZB setzt den Kassakurs EUR/USD für das Geschäft auf 1,1300 fest.

Wenn die Zuteilung nach dem holländischen Zuteilungsverfahren erfolgt, verkauft das ESZB am Starttag des Geschäfts 197.000.000 EUR und kauft 222.610.000 USD. Am Fälligkeitstag des Geschäfts kauft das ESZB 197.000.000 EUR und verkauft 222.738.838 USD. (Der Terminkurs ist $1,130654 = 1,1300 + 0,000654$.)

Wenn die Zuteilung nach dem amerikanischen Zuteilungsverfahren erfolgt, tauscht das ESZB folgende EUR- und USD-Beträge um:

Kassageschäft			Termingeschäft		
Wechselkurs	Verkauf EUR	Ankauf USD	Wechselkurs	Ankauf EUR	Verkauf USD
1,1300			1,130623		
1,1300	10.000.000	11.300.000	1,130627	10.000.000	11.306.270
1,1300	10.000.000	11.300.000	1,130632	10.000.000	11.306.320
1,1300	20.000.000	22.600.000	1,130636	20.000.000	22.612.720
1,1300	40.000.000	45.200.000	1,130641	40.000.000	45.225.640
1,1300	80.000.000	90.400.000	1,130645	80.000.000	90.451.600
1,1300	35.000.000	39.550.000	1,130649	35.000.000	39.572.715
1,1300	2.000.000	2.260.000	1,130654	2.000.000	2.261.308
1,1300			1,130658		
Insgesamt	197.000.000	222.610.000		197.000.000	222.736.573

Beispiel 6: Maßnahmen zur Risikobegrenzung

In diesem Beispiel werden die Maßnahmen zur Risikobegrenzung, die für Sicherheiten für die liquiditätszuführenden Operationen des ESZB gelten, erläutert⁵³. Dabei wird angenommen, daß ein Geschäftspartner an den folgenden geldpolitischen Geschäften des ESZB teilnimmt:

- einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 28. Juli 1999 beginnt und am 11. August 1999 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 50 Millionen EUR zugeteilt werden;
- einem längerfristigen Refinanzierungsgeschäft, das am 29. Juli 1999 beginnt und am 28. Oktober 1999 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 45 Millionen EUR zugeteilt werden;
- einem Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 4. August 1999 beginnt und am 18. August 1999 endet und bei welchem dem Geschäftspartner 10 Millionen EUR zugeteilt werden.

Die Einzelheiten der vom Geschäftspartner zur Deckung dieser Geschäfte verwendeten Sicherheiten zeigt die nachstehende Tabelle 1.

Tabelle 1. Bei den Transaktionen verwendete Sicherheiten										
Merkmale						Kurse (einschließlich Stückzinsen)				
Name	Fälligkeit	Kupon	Kupon-zahlung	Rest-laufzeit	Bewertungs-abschlag	28.07.1999	29.07.1999	04.08.1999	11.08.1999	18.08.1999
Anleihe A	26.08.2001	Festzins	halbjährlich	2 Jahre	1,5 %	102,63 %	101,98 %	100,57 %	101,42 %	100,76 %
FRN B	15.11.2002	variabel, im voraus festgelegt	jährlich	3 Jahre	0,0 %		98,35 %	97,95 %	98,15 %	98,75 %
Anleihe C	05.05.2010	Nullkupon		11 Jahre	5,0 %			55,125 %	53,375 %	
Anleihe D	11.03.2005	Festzins	jährlich	6 Jahre	2,0 %				97,50 %	

KENNZEICHNUNGSVERFAHREN

Zunächst wird angenommen, daß die Geschäfte mit einer nationalen Zentralbank durchgeführt werden, die ein Verfahren benutzt, bei dem die Sicherheiten für jedes Geschäft gekennzeichnet werden. Die Maßnahmen zur Risikokontrolle können wie folgt beschrieben werden (siehe auch Tabelle 2 weiter unten):

⁵³ Das Beispiel basiert auf der Annahme, daß bei der Berechnung des benötigten Margenausgleichs die aufgelaufenen Zinsen für die bereitgestellte Liquidität berücksichtigt werden und daß ein Schwellenwert von 1 % der zur Verfügung gestellten Liquidität angewandt wird. Zu Beginn der Stufe 3 kann die Behandlung der aufgelaufenen Zinsen und die Anwendung von Schwellenwerten allerdings aufgrund verfahrenstechnischer Unterschiede bei den Sicherheitenverwaltungssystemen der nationalen Zentralbanken differieren.

1. Bei jedem vom Geschäftspartner abgeschlossenen Geschäft wird eine Sicherheitenmarge von 2 % verlangt, weil die Laufzeit der Geschäfte einen Geschäftstag überschreitet.
2. Am 28. Juli 1999 schließt der Geschäftspartner ein Pensionsgeschäft mit der nationalen Zentralbank ab, die die Anleihe A für 50 Millionen EUR kauft. Bei der Anleihe A handelt es sich um eine festverzinsliche Anleihe mit Fälligkeit 26. August 2001. Sie hat also eine Restlaufzeit von zwei Jahren, so daß ein Bewertungsabschlag von 1,5 % vorgenommen wird. Der Börsenkurs der Anleihe A an ihrem Referenzmarkt beläuft sich an diesem Tag auf 102,63 % einschließlich der Stückzinsen für die Anleihe (d. h., wenn auf Anleihe A halbjährlich Zinsen in Höhe von 2,5 % anfallen, liegen der Anleihekurs ohne Stückzinsen am 28. Juli 1999 bei 100,52 % und die Stückzinsen bei 2,11 %). Der Geschäftspartner muß einen Betrag der Anleihe A zur Verfügung stellen, der nach Abzug des Bewertungsabschlags von 1,5 % 51 Millionen EUR übersteigt (entsprechend dem zugeteilten Betrag von 50 Millionen EUR plus der Sicherheitenmarge von 2 %). Der Geschäftspartner schafft daher einen Nominalbetrag von 50,5 Millionen EUR der Anleihe A an. Nach Abzug des Bewertungsabschlags beträgt der Wert dieser Anleihe an diesem Tag 51.050.728 EUR.
3. Am 29. Juli 1999 schließt der Geschäftspartner ein Pensionsgeschäft mit der nationalen Zentralbank ab, die 21,5 Millionen EUR der Anleihe A (Börsenkurs 101,98 %, Bewertungsabschlag 1,5 %) und 25 Millionen EUR der Sicherheit B (Börsenkurs 98,35 %) kauft. Bei der Sicherheit B handelt es sich um eine variabel verzinsliche Anleihe (Floating Rate Note – FRN) mit jährlichen im voraus festgelegten Zinszahlungen, bei der der Bewertungsabschlag 0 % beträgt. Nach Abzug des Bewertungsabschlags beträgt der Wert der Anleihe A und der FRN B an diesem Tag 46.148.315 EUR und übersteigt somit den erforderlichen Betrag von 45.900.000 EUR (45 Millionen EUR plus 2 % Sicherheitenmarge).

Am 4. August 1999 werden die Sicherheiten neu bewertet: Die Anleihe A hat einen Börsenkurs von 100,57 % und die FRN B von 97,95 %. Die aufgelaufenen Zinsen betragen 34.028 EUR für das Hauptrefinanzierungsgeschäft, das am 28. Juli 1999 abgeschlossen wurde, und 28.125 EUR für das längerfristige Refinanzierungsgeschäft, das am 29. Juli 1999 abgeschlossen wurde. Im Ergebnis sinkt der Wert der Anleihe A in der ersten Transaktion um etwa 1 Million EUR unter den besicherten Betrag der Transaktion (Liquiditätszuführung plus aufgelaufene Zinsen plus Sicherheitenmarge). Der Geschäftspartner schafft von der Anleihe A einen Nominalbetrag von 1,1 Millionen EUR an, wodurch sich nach Abzug des Bewertungsabschlags in Höhe von 1,5 % vom Marktwert unter Zugrundelegung eines Kurses von 100,57 % wieder eine ausreichende

Deckung ergibt.⁵⁴ Bei dem zweiten Geschäft ist kein Margenausgleich notwendig, weil der Wert der bei diesem Geschäft verwandten Sicherheiten (45.785.712 EUR) zwar geringfügig unter dem besicherten Betrag (45.928.688 EUR) liegt, jedoch nicht unter den Schwellenwert (gedeckter Betrag minus 1 %) von 45.478.588 EUR fällt.⁵⁵

4. Am 4. August 1999 schließt der Geschäftspartner mit der nationalen Zentralbank ein Pensionsgeschäft ab: Sie kauft 10 Millionen EUR der Anleihe C. Anleihe C ist eine Nullkupon-Anleihe, die an diesem Tag einen Börsenkurs von 55,125 % hat. Der Geschäftspartner schafft 19,5 Millionen EUR (Nominalwert) der Anleihe C an. Die Nullkupon-Anleihe hat eine Restlaufzeit von rund 11 Jahren, so daß ein Bewertungsabschlag von 5 % vorzunehmen ist.
5. Am 11. August wird das am 28. Juli 1999 abgeschlossene Pensionsgeschäft fällig. Am gleichen Tag werden die Sicherheiten neu bewertet; dabei ist bei dem am 29. Juli 1999 abgeschlossenen Geschäft kein Margenausgleich notwendig. Ein Margenausgleich ist aber bei dem am 4. August 1999 abgeschlossenen Geschäft erforderlich, weil der Börsenkurs der Anleihe C auf 53,375 % gesunken ist. Der Geschäftspartner schafft 400.000 EUR (Nominalwert) einer festverzinslichen Anleihe D an, deren Restlaufzeit rund 6 Jahre beträgt (Bewertungsabschlag von 2 %). Somit ergibt sich ein Wert der Anleihen C und D von 10.269.919 EUR, ein Wert, der über dem zu besichernden Betrag von 10.206.942 EUR (einschließlich aufgelaufener Zinsen von 6.806 EUR) liegt.
6. Am 18. August 1999 wird das am 4. August 1999 abgeschlossene Hauptrefinanzierungsgeschäft fällig. Für das am 11. August 1999 abgeschlossene längerfristige Refinanzierungsgeschäft ist kein Margenausgleich erforderlich. Bei diesem Geschäft sind inzwischen Zinsen in Höhe von 93.750 EUR aufgelaufen.

PFANDPOOLVERFAHREN

Hier wird der Fall betrachtet, daß die Geschäfte mit einer nationalen Zentralbank durchgeführt werden, die ein Pfandpoolverfahren verwendet. Die von dem Geschäftspartner in den Sicherheitenpool eingebrachten Sicherheiten werden nicht für bestimmte Geschäfte gekennzeichnet.

Die Reihenfolge der Geschäfte in diesem Beispiel ist dieselbe wie in dem vorhergehenden Beispiel, das zur Veranschaulichung des Kennzeichnungsverfahrens diente. Der Hauptunterschied besteht darin, daß

⁵⁴ Die nationalen Zentralbanken können den Margenausgleich statt in Wertpapieren auch in bar vornehmen.

⁵⁵ Müßte die nationale Zentralbank dem Geschäftspartner einen Margenausgleich für das zweite Geschäft zahlen, so könnte sie diesen in bestimmten Fällen mit dem Margenausgleich verrechnen, den der Geschäftspartner für die erste Transaktion an sie zahlt. Im Ergebnis würde also nur eine Margenausgleichszahlung anfallen.

der Wert aller in den Pool eingebrachten Sicherheiten an den Bewertungstagen den zu besichernden Betrag aller ausstehenden Geschäfte des Geschäftspartners mit der nationalen Zentralbank decken muß. Der Margenausgleich am 4. August 1999 ist etwas höher (1.139.746 EUR) als beim Kennzeichnungsverfahren, da bei dem am 29. August 1999 abgeschlossenen Geschäft im Kennzeichnungsverfahren der untere Schwellenwert noch nicht erreicht wurde; dies ist auf die Transaktion zurückzuführen, die am 29. Juli 1999 abgeschlossen wurde. Läßt der Geschäftspartner die am 11. August 1999 aus dem Geschäft vom 28. Juli 1999 frei werdenden Sicherheiten auf seinem Pfandkonto stehen, kann er diese automatisch zur Besicherung von Innertages- und Übernachtkrediten in Höhe von bis zu 51.417.791 EUR (50.873.237 EUR, wenn keine Schwellenwerte zur Anwendung kommen) nutzen (wobei für diese Geschäfte eine Sicherheitenmarge von 1 % verlangt wird). Die Maßnahmen zur Risikokontrolle bei einem Pfandpoolverfahren zeigt die nachstehende Tabelle 3.

Noch Beispiel 6

Tabelle 2. Kennzeichnungsverfahren												
Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz	Betrag	Aufgelaufene Zinsen	Sicherheiten- marge	Zu besichernder Betrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Sicherheiten- wert	Margen- ausgleich
28.07.1999	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	0	2 %	51 000 000	50 500 000	51 500 000	51 050 728	0
29.07.1999	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	4 861	2 %	51 004 958	50 504 958	51 504 958	50 727 402	0
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	0	2 %	45 900 000	45 450 000	46 350 000	46 184 315	0
04.08.1999	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	34 028	2 %	51 034 708	50 534 708	51 534 708	50 026 032	-1 008 676
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	28 125	2 %	45 928 688	45 478 688	46 378 688	45 785 712	0
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	0	2 %	10 200 000	10 100 000	10 300 000	10 211 906	0
04.08.1999	Hauptrefinanzierungsgeschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	34 028	2 %	51 034 708	50 534 708	51 534 708	51 115 708	0
	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	28 125	2 %	45 928 688	45 478 688	46 378 688	45 785 712	0
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	0	2 %	10 200 000	10 100 000	10 300 000	10 211 906	0
11.08.1999	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	60 938	2 %	45 962 156	45 512 156	46 412 156	46 015 721	0
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	6 806	2 %	10 206 942	10 106 942	10 306 942	9 887 719	-319 223
11.08.1999	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	60 938	2 %	45 962 156	45 512 156	46 412 156	46 015 721	0
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	6 806	2 %	10 206 942	10 106 942	10 306 942	10 269 919	0
18.08.1999	Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	93 750	2 %	45 995 625	45 545 625	46 445 625	46 025 949	0

Noch Beispiel 6

Tabelle 3. Pfandpoolverfahren												
Datum	Ausstehende Geschäfte	Starttag	Fälligkeitstag	Zinssatz	Betrag	Aufgelaufene Zinsen	Sicherheiten- marge	Zu besichernder Betrag	Unterer Schwellenwert	Oberer Schwellenwert	Sicherheiten- wert	Margen- ausgleich
28.07.1999	Hauptrefinanzierungs- geschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	0	2 %	51 000 000	50 500 000	51 500 000	51 050 728	0
29.07.1999	Hauptrefinanzierungs- geschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	4 861	2 %	96 904 958	95 954 958	97 854 958	96 911 716	0
	Längerfristiges Refinanzierungs- geschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	0	2 %					
04.08.1999	Hauptrefinanzierungs- geschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	34 028	2 %	107 163 396	106 113 396	108 213 396	106 023 650	-1 139 746
	Längerfristiges Refinanzierungs- geschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	28 125	2 %					
	Hauptrefinanzierungs- geschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	0	2 %					
04.08.1999	Hauptrefinanzierungs- geschäft	28.07.1999	11.08.1999	3,50 %	50 000 000	34 028	2 %	107 163 396	106 113 396	108 213 396	107 212 388	0
	Längerfristiges Refinanzierungs- geschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	28 125	2 %					
	Hauptrefinanzierungs- geschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	0	2 %					
11.08.1999								56 169 098	55 619 098	56 719 098	107 551 067	0
	Längerfristiges Refinanzierungs- geschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	60 938	2 %					
	Hauptrefinanzierungs- geschäft	04.08.1999	18.08.1999	3,50 %	10 000 000	6 806	2 %					
18.08.1999	Längerfristiges Refinanzierungs- geschäft	29.07.1999	28.10.1999	3,75 %	45 000 000	93 750	2 %	45 995 625	45 545 625	46 445 625	97 337 475	0

GLOSSAR

Abschlußtag (trade date (T)): Datum, an dem ein Abschluß (d. h. eine Vereinbarung über eine finanzielle Transaktion zwischen zwei *Geschäftspartnern*) getätigt wird. Dieses Datum kann mit dem *Abwicklungstag* für die Transaktion zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung) oder dem *Abwicklungstag* um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen (der *Abwicklungstag* wird bezeichnet als T + Zeit bis zur Abwicklung).

Abwicklungstag (settlement date): Datum, an dem eine Transaktion abgewickelt wird. Die Abwicklung kann am gleichen Tag (gleichtägige Abwicklung) oder einen oder mehrere Tage nach dem Abschluß stattfinden (der *Abwicklungstag* wird definiert als der *Abschlußtag* T + Zeit bis zur Abwicklung).

Aktienkursrisiko (equity price risk): Verlustrisiko aufgrund der Schwankungen von Aktienkursen. Das *ESZB* wird bei seinen geldpolitischen Operationen dem Aktienkursrisiko in dem Maße ausgesetzt sein, in dem Aktien als *Kategorie-2-Sicherheiten* akzeptiert werden.

Amerikanisches Zuteilungsverfahren (American auction, multiple rate auction): Tenderverfahren, bei dem der Zuteilungssatz (bzw. Preis / *Swapsatz*) der jeweiligen individuellen Bietung entspricht.

Befristete Transaktion (reverse transaction): Geschäft, bei dem die Zentralbank Vermögenswerte gemäß einer *Rückkaufsvereinbarung* kauft oder verkauft oder Kredite gegen Verpfändung von Sicherheiten gewährt.

Bewertungsabschlag (valuation haircut): Risikokontrollmaßnahme für Sicherheiten, die bei *befristeten Transaktionen* verwendet werden, wobei die Zentralbank den Wert der Sicherheit als Marktwert der Sicherheit abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes (Sicherheitsabschlag) berechnet. Das *ESZB* wendet Bewertungsabschläge an, die den Merkmalen der jeweiligen Sicherheiten entsprechen, wie z. B. der Restlaufzeit.

Bewertungstag (valuation date): Datum, an dem die den Kreditoperationen zugrundeliegenden Sicherheiten bewertet werden.

Bietungshöchstbetrag (maximum bid limit): Betragmäßige Obergrenze für Gebote von einzelnen *Geschäftspartnern* bei einer Tenderoperation. Das *ESZB* kann Bietungshöchstbeträge festsetzen, um unverhältnismäßig hohe Gebote einzelner Geschäftspartner zu vermeiden.

Bilaterale Geschäfte (bilateral procedure): Verfahren, bei dem die Zentralbank nur mit einem oder wenigen *Geschäftspartnern* direkt Geschäfte abschließt, ohne Tenderverfahren zu nutzen. Hierzu gehören auch Operationen, die über die Börsen oder über Marktvermittler durchgeführt werden.

Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS-System) (real-time gross settlement system, RTGS system): Brutto-Abwicklungssystem, in dem jede Transaktion (kontinuierlich) in Echtzeit verarbeitet und ausgeglichen wird (ohne Netting). Siehe auch: *TARGET-System*.

Definitiver Kauf bzw. Verkauf (outright transaction): Transaktion, bei der die Zentralbank Vermögenswerte definitiv am Markt (per Kasse oder Termin) kauft oder verkauft.

Dematerialisierung (dematerialisation): Abschaffung von effektiven Stücken oder Dokumenten, die Eigentum an Finanzaktiva verbriefen, so daß Finanzaktiva nur als Bucheinträge existieren.

Depotbank (custodian): Eine Einrichtung, die Wertpapiere und andere Finanzinstrumente im Auftrag Dritter verwahrt und verwaltet.

Depotkonto (safe custody account): Von der Zentralbank verwaltetes Wertpapierdepot, in dem *Kreditinstitute* Wertpapiere hinterlegen können, die der Besicherung von Zentralbankoperationen dienen.

Devisenswapgeschäft (foreign exchange swap): Gleichzeitige Kassa- und Termintransaktionen in einer Währung gegen eine andere. Das *ESZB* wird geldpolitische Offenmarktgeschäfte in Form von Devisenswapgeschäften durchführen, bei denen die *nationalen Zentralbanken* (oder die EZB) Euro gegen eine Fremdwährung per Kasse kaufen (oder verkaufen) und sie gleichzeitig per Termin verkaufen (oder kaufen).

Durchschnittserfüllung (averaging provision): Mechanismus, der es den *Geschäftspartnern* erlaubt, ihre *Mindestreservepflicht* auf Grundlage ihrer durchschnittlichen *Reserveguthaben* in der *Mindestreserveerfüllungsperiode* zu erfüllen. Die durchschnittliche Mindestreserveerfüllung trägt zur Stabilisierung der Geldmarktzinsen bei, indem sie den Instituten einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern. Das Mindestreservesystem des *ESZB* sieht eine Durchschnittserfüllung vor.

(Effekten-)Girossystem (book-entry system): Buchungssystem, das die Übertragung von Rechten (z. B. an Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten) gestattet, ohne effektive Stücke zu bewegen. Siehe auch *Dematerialisierung*.

Einlagefazilität (deposit facility): *Ständige Fazilität* des *ESZB*, die den *Geschäftspartnern* die Möglichkeit bietet, Guthaben bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgesetzten Zinssatz anzulegen.

Emittent (issuer): Rechtliche Einheit, die aus einem Wertpapier oder einem anderen Finanzinstrument verpflichtet ist.

Endgültige Übertragung (final transfer): Unwiderrufliche und unbedingte Übertragung mit schuldbefreiender Wirkung.

ESZB-Geschäftstag (ESCB business day): Jeder Tag, an dem die EZB und mindestens eine nationale Zentralbank zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des ESZB geöffnet ist.

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) (European System of Central Banks (ESCB)): Bezieht sich in diesem Bericht auf die Europäische Zentralbank (EZB) und die *nationalen Zentralbanken* der EU-Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem *Vertrag* eingeführt haben. (Es ist darauf hinzuweisen, daß die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag nicht eingeführt haben, ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht behalten und daher nicht in die Durchführung der Geldpolitik des ESZB eingeschaltet sind.)

Euro-Währungsraum (euro area): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den Euro gemäß dem *Vertrag* als einheitliche Währung eingeführt haben.

Eurozinismethode (act/360) (actual/360): *Zinsberechnungsmethode*, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei für die Ermittlung des Zinsdivisors das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Diese Zinsberechnungsmethode wird bei den geldpolitischen Operationen des ESZB angewandt werden.

EWR-Länder (Europäischer Wirtschaftsraum) (EEA (European Economic Area) countries): EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

EZB-Zeit (ECB time): Die Zeit des Ortes, an dem die EZB ihren Sitz hat.

Fälligkeitstag (maturity date): Datum, an dem eine geldpolitische Operation ausläuft. Im Falle einer *Rückkaufsvereinbarung* oder eines Swapgeschäfts entspricht der Fälligkeitstag dem *Rückkaufstag*.

Feinststeuerungsoperation (fine-tuning operation): Unregelmäßige, von der Zentralbank durchgeführte Offenmarktoperation, die hauptsächlich darauf abzielt, unerwartete Liquiditätsschwankungen am Markt auszugleichen.

Festsatztender (fixed rate tender): Siehe Mengentender.

Festverzinslicher Schuldtitel (fixed-rate instrument): Finanzierungsinstrument, bei dem der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Instruments festgelegt ist.

Freibetrag (Lump-sum allowance): Fester Betrag, den ein Institut bei der Berechnung seines Mindestreserve-Solls nach den Mindestreservevorschriften des *ESZB* abziehen kann.

Geschäftspartner (counterparty): Der Kontrahent bei einem Finanzgeschäft (z. B. bei einer Transaktion mit der Zentralbank).

Hauptrefinanzierungsinstrument (main refinancing operation): Regelmäßiges *Offenmarktgeschäft*, das vom *ESZB* in Form einer *befristeten Transaktion* durchgeführt wird. Hauptrefinanzierungsoperationen werden im Wege von wöchentlichen *Standardtendern* mit einer Laufzeit von zwei Wochen ausgeführt.

Hereinnahme von Termineinlagen (collection of fixed-term deposits): Geldpolitisches Instrument, das vom *ESZB* für Feinsteuerungszwecke eingesetzt werden kann, indem den *Geschäftspartnern* eine Verzinsung für befristete Einlagen auf Konten bei den *nationalen Zentralbanken* angeboten wird, um am Markt Liquidität abzuschöpfen.

Holländisches Zuteilungsverfahren (Dutch auction, single rate auction): Tendersverfahren, bei dem der Zuteilungssatz (bzw. Preis / *Swapsatz*) für alle zum Zuge kommenden Gebote dem *marginalen Zinssatz* entspricht.

Innertageskredit (intraday credit): Kreditgewährung mit einer Laufzeit von weniger als einem Geschäftstag. Das *ESZB* wird zugelassenen *Geschäftspartnern* für Zwecke des Zahlungsverkehrs (und auf der Grundlage von Sicherheiten) Innertageskredite gewähren.

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) (International Securities Identification Number): Eine internationale Kennnummer, mit der an den Finanzmärkten begebene Wertpapiere gekennzeichnet werden.

Kategorie-1-Sicherheit (tier one asset): Marktfähige Sicherheit, die bestimmte, für den gesamten *Euro-Währungsraum* einheitliche, von der EZB festgelegte Zulassungskriterien erfüllt. Zu diesen Kriterien gehören die Denominierung in Euro, die Emission (oder Garantie) durch Stellen in *EWL-Ländern* und die Hinterlegung bei einer *nationalen Zentralbank* oder *zentralen Wertpapierverwahrstelle* des Euro-Währungsraumes.

Kategorie-2-Sicherheit (tier two asset): Marktfähige oder nicht marktfähige Sicherheit, für die die jeweilige *nationale Zentralbank* vorbehaltlich der Zustimmung der EZB die Zulassungskriterien festlegt.

Kaufpreis (purchase price): Preis, zu dem Vermögenswerte dem Käufer vom Verkäufer verkauft werden oder zu verkaufen sind.

Kauftag (purchase date): Datum, an dem der Verkauf von Vermögenswerten durch den Verkäufer an den Käufer wirksam wird.

Kennzeichnungsverfahren (earmarking system): System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die Zentralbanken, bei dem Liquidität gegen Sicherheiten, die als Deckung für jedes einzelne Geschäft gekennzeichnet sind, bereitgestellt wird.

Korrespondenzbankbeziehung (correspondent banking): Vereinbarung, in deren Rahmen eine Bank Zahlungsverkehrs- und andere Dienstleistungen für eine andere Bank erbringt. Zahlungen durch Korrespondenzbanken werden oft über gegenseitige Konten (sogenannte Nostro- und Loro-Konten) ausgeführt, die mit Kreditlinien verbunden sein können. Korrespondenzbankdienste werden vor allem grenzüberschreitend angeboten.

Korrespondenz-Zentralbankmodell (Correspondent central banking model (CCBM)): Vom *ESZB* eingerichtetes Verfahren mit dem Ziel, es den *Geschäftspartnern* zu ermöglichen, refinanzierungsfähige Sicherheiten auf grenzüberschreitender Basis zu nutzen. Beim Korrespondenz-Zentralbankmodell handeln die *nationalen Zentralbanken* als Verwahrer füreinander. Das bedeutet, daß die nationalen Zentralbanken gegenseitig Depots füreinander (und für die EZB) führen. Das *ESZB* kann bei der grenzüberschreitenden Nutzung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf spezifische Varianten des Modells zurückgreifen.

Kreditinstitut (credit institution): Bezieht sich in diesem Bericht auf ein Institut gemäß der Definition in Artikel 1 der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (77/780/EWG), d. h. „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“.

Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (longer-term refinancing operations): Regelmäßige *Offenmarktgeschäfte*, die vom *ESZB* in Form von *befristeten Transaktionen* durchgeführt werden. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden im Wege von monatlichen *Standardtendern* mit einer Laufzeit von drei Monaten ausgeführt.

Lieferung-gegen-Zahlung-System (L/Z-System) (delivery versus payment system (DVP)): Verfahren in einem Wertaustauschsystem, das sicherstellt, daß die *endgültige Übertragung* des einen Vermögenswerts dann und nur dann erfolgt, wenn die endgültige Übertragung des anderen Vermögenswerts oder der anderen Vermögenswerte zustande kommt.

Liquiditätszuführendes Pensionsgeschäft (repo operation): Liquiditätszuführende *befristete Transaktion* auf der Grundlage einer *Rückkaufsvereinbarung*.

Margenausgleich (margin call): Ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von *Schwankungsmargen*; dabei können die Zentralbanken, falls der regelmäßig ermittelte Wert der Sicherheiten unter eine bestimmte Grenze fällt, die *Geschäftspartner* auffordern, zusätzliche Sicherheiten (oder Barmittel) zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt gibt die Zentralbank überschüssige Sicherheiten

(oder Barmittel) an den Geschäftspartner zurück, falls der Wert der Sicherheiten nach einer Neubewertung den Betrag, den die Geschäftspartner schulden, zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt.

Marginaler Swapsatz (marginal swap point quotation): *Swapsatz*, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tendersverfahren erreicht wird.

Marginaler Zinssatz (marginal interest rate): Zinssatz, bei dem das gewünschte Zuteilungsvolumen im Tendersverfahren erreicht wird.

Marktpreisbewertung (marking to market): Siehe *Schwankungsmarge*.

Mengentender (Festsatz-Tender) (fixed rate tender, volume tender): Ausschreibungsverfahren, bei dem der Zinssatz im voraus von der Zentralbank festgelegt wird und die teilnehmenden *Geschäftspartner* den Geldbetrag bieten, für den sie zum vorgegebenen Zinssatz abschließen wollen.

Mindestreservebasis (reserve base): Summe derjenigen Bilanzposten (insbesondere Verbindlichkeiten), die die Basis für die Berechnung des *Mindestreserve-Solls* eines Instituts darstellen.

Mindestreserveerfüllungsperiode (maintenance period): Zeitraum, für den die Einhaltung der *Mindestreservepflicht* berechnet wird. Die Mindestreserveerfüllungsperiode des *ESZB* wird einen Monat betragen, beginnend mit einem bestimmten Tag des Monats (die Mindestreserveerfüllungsperiode kann z. B. am 24. Kalendertag eines Monats beginnen und am 23. Kalendertag des Folgemonats enden).

Mindestreservepflicht (reserve requirement): Pflicht der Institute, Mindestreserven bei der Zentralbank zu unterhalten. Im Mindestreservesystem des *ESZB* wird die Höhe der von einem Institut zu unterhaltenden Mindestreserven (Mindestreserve-Soll) durch Multiplikation der reservepflichtigen Bilanzpositionen des Instituts mit den jeweiligen Reservesätzen berechnet. Darüber hinaus ist es den Institutionen gestattet, einen *Freibetrag* von ihrem Mindestreservesoll abzuziehen.

Mindestreservesatz (reserve ratio): Von der Zentralbank für jede Kategorie reservepflichtiger Bilanzposten festgelegter Satz. Die Sätze werden zur Berechnung des Mindestreserve-Solls verwendet.

Mindestzuteilung (minimum allotment): Niedrigster Betrag, der *Geschäftspartnern* bei einer Tenderoperation zugeteilt wird. Das *ESZB* kann beschließen, bei seinen Tenderoperationen jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Mitgliedstaat (Member State): Bezieht sich in diesem Bericht auf einen EU-Mitgliedstaat, der gemäß dem *Vertrag* die einheitliche Währung eingeführt hat.

Monetäres Finanzinstitut (MFI) (Monetary Financial Institution): Ein *Kreditinstitut* oder ein anderes Finanzinstitut, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.

Nachträgliche Zinsfestsetzung (post-fixed coupon): Verzinsung eines Schuldtitels mit variabler Verzinsung, die auf der Basis der Werte eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit festgesetzt wird.

Nationale Zentralbank (NZB) (national central bank (NCB)): Bezieht sich in diesem Bericht auf die Zentralbank eines *EU-Mitgliedstaats*, der gemäß dem *Vertrag* die einheitliche Währung eingeführt hat.

Nullkuponanleihe (zero coupon bond): Wertpapier, bei dem während der gesamten Laufzeit nur eine Zahlung anfällt. Im vorliegenden Bericht umfassen Nullkuponanleihen Wertpapiere, die unter Abzug eines Diskonts begeben werden, und Wertpapiere, bei denen eine einzige Zinszahlung bei Fälligkeit erfolgt. *Strips* sind eine besondere Art von Nullkuponanleihen.

NZB-Geschäftstag (NCB business day): Jeder Tag, an dem die *nationale Zentralbank* eines bestimmten *Mitgliedstaats* zur Ausführung von geldpolitischen Operationen der *ESZB* geöffnet ist. Sollten Zweigstellen der nationalen Zentralbank in einigen Mitgliedstaaten an NZB-Geschäftstagen aufgrund lokaler oder regionaler Bankfeiertage geschlossen sein, muß die betreffende nationale Zentralbank die *Geschäftspartner* vorab über die Regelungen bezüglich der Geschäfte mit diesen Zweigstellen informieren.

Offenmarktgeschäft (open market operation): Geldpolitische Operation, die auf Initiative der Zentralbank am Finanzmarkt durchgeführt wird und eine der folgenden Transaktionen umfaßt: 1) definitiver Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten (Kassa und Termin), 2) Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung*, 3) Kreditgewährung oder Kreditaufnahme gegen Sicherheiten, 4) Emission von Zentralbank-Schuldverschreibungen oder 5) Hereinnahme von Einlagen.

Pfandpoolverfahren (pooling system): System zur Verwaltung von Sicherheiten durch die Zentralbanken, bei dem die *Geschäftspartner* Aktiva in einen Pool einbringen, die als Sicherheit für ihre Geschäfte mit der Zentralbank dienen. Anders als bei einem *Kennzeichnungsverfahren* werden bei einem Pfandpoolverfahren die Sicherheiten nicht als Deckung für bestimmte Geschäfte gekennzeichnet.

Reserveguthaben (reserve holdings): Guthaben der *Geschäftspartner* auf ihren *Reservekonten*, die der Erfüllung der *Mindestreservepflicht* dienen.

Reservekonto (reserve account): Konto bei der Zentralbank, auf dem ein *Geschäftspartner* *Reserveguthaben* unterhält. Die *Zahlungsausgleichskonten* der Geschäftspartner bei den *nationalen Zentralbanken* können als Reservekonten genutzt werden.

Rückkaufspreis (repurchase price): Preis, zu dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer Vermögenswerte im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* zurückzukaufen. Der Rückkaufspreis ist gleich der Summe aus dem *Kaufpreis* und dem *Preisaufschlag*, der dem *Zins* auf den zur Verfügung gestellten Liquiditätsbetrag für die Laufzeit der Operation entspricht.

Rückkaufstag (repurchase date): Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer Vermögenswerte im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* zurückzukaufen.

Rückkaufsvereinbarung (repurchase agreement): Vereinbarung, nach der ein Vermögensgegenstand verkauft wird und die den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, diesen Vermögensgegenstand zu einem bestimmten Preis zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen. Eine solche Vereinbarung gleicht wirtschaftlich einem besicherten Kredit, allerdings ohne daß dabei das Eigentum an den Sicherheiten übertragen wird. Das *ESZB* wird bei seinen *befristeten Transaktionen* Rückkaufsvereinbarungen mit fester Fälligkeit nutzen.

Schnelltender (quick tender): *Tenderverfahren*, das im *ESZB* für *Feinsteuerooperationen* genutzt wird, wenn die Liquiditätssituation am Markt rasch beeinflußt werden soll. Schnelltender werden innerhalb einer Stunde und nur mit einer begrenzten Zahl von *Geschäftspartnern* durchgeführt.

Schwankungsmarge bzw. Marktpreisbewertung (variation margin or marking to market): Das *ESZB* verlangt, daß der Wert der Sicherheiten während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden *befristeten Transaktion* innerhalb einer bestimmten Marge bleiben muß. Falls der regelmäßig neu ermittelte Marktpreis der Sicherheiten unter die Schwankungsbreite absinkt, müssen die *Geschäftspartner* zusätzliche Sicherheiten (oder Barmittel) zur Verfügung stellen. Falls andererseits der Marktwert der Sicherheiten nach ihrer Neubewertung den von einem Geschäftspartner geschuldeten Betrag zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt, gibt die Zentralbank dem Geschäftspartner die überschüssigen Sicherheiten (oder Barmittel) zurück.

Schwellenwert (trigger point): Im voraus festgelegte Höhe der bereitgestellten Liquidität, bei deren Erreichen ein *Margenausgleich* vorgenommen wird.

Sicherheitenmarge (initial margin): Risikokontrollmaßnahme bei *befristeten Transaktionen*, wobei der *Geschäftspartner* Sicherheiten zur Verfügung stellen muß, deren Wert dem des gewährten Kredits zuzüglich des Wertes der Sicherheitenmarge entspricht. Das *ESZB* staffelt die Sicherheitenmargen nach der Dauer der mit einer Transaktion verbundenen Kreditgewährung an den Geschäftspartner.

Sicherheitsabschlag (haircut): Siehe *Bewertungsabschlag* (valuation haircut).

Solvenzrisiko (solvency risk): Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Konkurs) des Emittenten eines Finanzinstruments oder aufgrund der Insolvenz des *Geschäftspartners*.

Spitzenrefinanzierungsfazität (marginal lending facility): *Ständige Fazilität* des ESZB, die die *Geschäftspartner* nutzen können, um Übernachtskredit zu einem im voraus festgelegten Zinssatz zu erhalten.

Standardtender (standard tender): *Tenderverfahren*, das im ESZB bei regelmäßigen *Offenmarktgeschäften* verwendet wird. Standardtender werden innerhalb von 24 Stunden durchgeführt. Alle *Geschäftspartner*, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, sind berechtigt, bei Standardtendern Gebote abzugeben.

Ständige Fazilität (standing facility): Zentralbankfazilität, die die *Geschäftspartner* auf eigene Initiative in Anspruch nehmen können. Das ESZB wird zwei ständige Übernachtsfazilitäten anbieten, die *Spitzenrefinanzierungsfazität* und die *Einlagefazilität*.

Starttag (start date): Datum, an dem das erste Teilgeschäft einer geldpolitischen Operation abgewickelt wird. Der Starttag entspricht bei *Rückkaufsvereinbarungen* und *Devisenswapgeschäften* dem *Kauftag*.

Strip (separate trading of interest and principal): *Nullkuponanleihe*, die geschaffen wird, damit Ansprüche auf bestimmte Zahlungsströme aus einem Wertpapier und der Kapitalbetrag des Wertpapiers getrennt gehandelt werden können.

Strukturelle Operation (structural operation): *Offenmarktgeschäft*, das vom ESZB in erster Linie durchgeführt wird, um die strukturelle Liquiditätsposition des Finanzsektors gegenüber dem ESZB anzupassen.

Swapsatz (swap point): Differenz zwischen dem Wechselkurs der Termintransaktion und dem Wechselkurs der Kassatransaktion bei einem *Devisenswapgeschäft*.

Tagesschluß (end-of-day): Zeitpunkt am Ende des *Geschäftstages* (nach Schließung des *TARGET-Systems*), an dem die Arbeiten im Zusammenhang mit den an diesem Tag im TARGET-System abgewickelten Zahlungen beendet sind.

TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) (TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer) system): Zahlungsverkehrssystem, das sich aus jeweils einem *Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS)* jener *Mitgliedstaaten* zusammensetzt, die zu Beginn der Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion im *Euro-Währungsraum* teilnehmen. Die nationalen RTGS-Systeme sind durch das Interlinking-System

miteinander verbunden, so daß eine taggleiche Abwicklung grenzüberschreitender Überweisungen im gesamten Euro-Währungsraum ermöglicht wird. Auch RTGS-Systeme von nicht am Euro-Währungsraum teilnehmenden Mitgliedstaaten können an das TARGET-System angeschlossen werden, aber nur, wenn sie in der Lage sind, Zahlungen in Euro abzuwickeln.

Tenderverfahren (tender procedure): Verfahren, bei dem die Zentralbank auf der Basis konkurrierender Gebote der *Geschäftspartner* dem Markt Liquidität zuführt oder vom Markt abschöpft. Die für die Zentralbank günstigsten Gebote kommen vorrangig zum Zuge, bis der Gesamtbetrag an Liquidität, der von der Zentralbank zugeführt oder absorbiert werden soll, erreicht ist.

Variabel verzinslicher Schuldtitel (floating rate instrument): Finanzinstrument, bei dem der Zinssatz in regelmäßigen Abständen anhand eines Referenzindex neu festgesetzt und damit den Veränderungen der kurz- oder mittelfristigen Marktzinsen angepaßt wird. Bei Schuldtiteln mit variabler Verzinsung werden die *Zinsen* entweder *im voraus* oder *nachträglich festgesetzt*.

Vertrag (Treaty): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, d. h. der ursprüngliche EWG-Vertrag (Römische Verträge) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union (der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde).

Verwahrstelle (depository): Einrichtung mit der Hauptfunktion, Wertpapiere entweder effektiv zu verwahren oder elektronisch aufzuzeichnen und über das Eigentum an den Wertpapieren Buch zu führen.

Zahlungsausgleichskonto (settlement account): Konto, das von einem Direktteilnehmer am nationalen *RTGS-System* bei der Zentralbank zu Zahlungsverkehrszwecken unterhalten wird.

Zentrale Wertpapierverwahrstelle (central securities depository (CSD)): Einrichtung für die Verwahrung von Wertpapieren, die es ermöglicht, Wertpapiertransaktionen stückelos, d. h. durch reine Buchungen, abzuwickeln. Effektive Wertpapiere können durch die Wertpapierverwahrstelle immobilisiert werden oder sind dematerialisiert (d. h., sie existieren nur in elektronischer Form). Neben der Verwahrung kann eine Wertpapierverwahrstelle auch Abstimmungs-, Verrechnungs- und Zahlungsabwicklungsaufgaben wahrnehmen.

Zinsberechnungsmethode (day-count convention): Die Methode, nach der die Anzahl der Tage für die Berechnung von Zinsen bestimmt wird. Das *ESZB* wird bei seinen geldpolitischen Operationen die *Eurozinsmethode (act/360)* anwenden.

Zinsfestsetzung im nachhinein (post-fixed coupon): Variable Verzinsung eines Schuldtitels basierend auf dem Wert eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit.

Zinsfestsetzung im voraus (pre-fixed coupon): Variable Verzinsung eines Schuldtitels basierend auf dem Wert eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) vor Beginn der Zinslaufzeit.

Zinstender (variable rate tender): *Tenderverfahren*, bei dem die *Geschäftspartner* Betrag sowie Zinssatz bieten, zu denen sie mit der Zentralbank Geschäfte tätigen wollen.

AUSWAHL VON GESCHÄFTSPARTNERN BEI DEISENMARKTINTERVENTIONEN UND DEISENWAPGESCHÄFTEN FÜR GELDPOLITISCHE ZWECKE

Die Auswahl der Geschäftspartner bei Devisenmarktinterventionen und Devisenswapgeschäften für geldpolitische Zwecke erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, unabhängig von der gewählten Organisationsstruktur für die Geschäfte des ESZB mit dem Ausland. Das Vorgehen bedeutet keine wesentliche Änderung der bestehenden Praxis, da es auf der Harmonisierung der aktuell „besten Praktiken“ der nationalen Zentralbanken basieren wird. Die Auswahl der Geschäftspartner des ESZB für Devisenmarktinterventionen richtet sich vor allem nach zwei Gruppen von Kriterien.

Die erste Gruppe von Kriterien knüpft an das Vorsichtsprinzip an. An erster Stelle steht hier die Kreditwürdigkeit, die anhand einer Kombination verschiedener Methoden bewertet wird (z. B. Verwendung von Bonitätseinschätzungen kommerzieller Agenturen, von eigenen Analysen der Kapitalausstattung und anderer betriebswirtschaftlicher Kennziffern); als zweites Kriterium wird das ESZB fordern, daß alle potentiellen Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen von einer anerkannten Aufsichtsbehörde überwacht werden; ein drittes Kriterium besagt, daß alle Geschäftspartner des ESZB für Devisenmarktinterventionen hohen berufsethischen Ansprüchen genügen und einen guten Ruf haben müssen.

Sofern die Mindestanforderungen des Vorsichtsprinzips erfüllt sind, kommt die zweite Gruppe von Kriterien zum Tragen, der Effizienzüberlegungen zugrundeliegen. Das wichtigste Effizienzkriterium ist eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung und die Fähigkeit des Geschäftspartners, auch bei Marktturbulenzen große Volumina abwickeln zu können. Schließlich kommen unter anderem die Qualität und der Umfang der von den Geschäftspartnern zur Verfügung gestellten Informationen als weitere Auswahlkriterien in Frage.

Der Kreis der potentiellen Geschäftspartner für Devisenmarktinterventionen wird hinreichend groß und differenziert sein, um die notwendige Flexibilität bei der Durchführung von Devisenmarktoperationen zu gewährleisten. Er ermöglicht es dem ESZB, verschiedene Interventionswege zu nutzen. Um an verschiedenen geographischen Orten und in verschiedenen Zeitzonen effizient intervenieren zu können, wird das ESZB über die Möglichkeit verfügen, an jedem internationalen Finanzzentrum zu handeln. Gleichwohl wird in der Praxis wahrscheinlich ein Großteil der Geschäftspartner im Euro-Währungsraum

ansässig sein. Devisenswapgeschäfte zu geldpolitischen Zwecken werden allerdings nur mit Geschäftspartnern abgewickelt, die im Euro-Währungsraum ansässig sind.

Die nationalen Zentralbanken können Limit-Systeme verwenden, um Kreditrisiken gegenüber bestimmten Geschäftspartnern bei geldpolitisch motivierten Devisenswapgeschäften zu überwachen.

DER BERICHTSRAHMEN FÜR DIE GELD- UND BANKENSTATISTIKEN DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

1. Einleitung

Am 7. Juli 1998 hat die Europäische Zentralbank (EZB) dem Rat der Europäischen Union eine Ratsverordnung (EG) über die Erhebung von statistischen Daten durch die EZB empfohlen. Diese Ratsverordnung definiert die berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen (den sog. Referenzberichtskreis), die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung im Einklang mit Artikel 5.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (der „Satzung“). Ferner berechtigt sie die EZB, ihre Anordnungsbefugnisse dafür einzusetzen,

- den aktuellen Berichtskreis zu bestimmen;
- die Anforderungen der EZB für statistische Meldungen festzulegen und sie für den aktuellen Berichtskreis der teilnehmenden Mitgliedstaaten durchzusetzen;
- die Bedingungen festzulegen, unter denen die EZB und die NZBen das Recht ausüben können, die vorgeschriebene Erhebung von statistischen Daten zu überprüfen oder durchzuführen.

2. Allgemeines

Die EZB-Verordnung über die Konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (MFIs) soll es der EZB und im Einklang mit Artikel 5.2 der Satzung den nationalen Zentralbanken (NZBen) - die diese Arbeit so weit wie möglich ausführen werden - ermöglichen, die statistischen Daten zu erheben, die für die Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), und insbesondere ihrer Aufgabe der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 105 (2) erster Gedankenstrich des Vertrags zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft (des „Vertrags“), erforderlich sind. Die im Einklang mit der Verordnung erhobenen statistischen Daten werden dafür verwendet, die Konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors zu erstellen, die hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklung anhand der aggregierten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der in den teilnehmenden, als ein Wirtschaftsraum angesehenen Mitgliedstaaten ansässigen MFIs zu vermitteln.

Zu statistischen Zwecken beruhen die Meldeanforderungen der EZB für die Konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors im wesentlichen auf drei Überlegungen:

Erstens wird die EZB vergleichbare, verlässliche und aktuelle statistische Daten benötigen, die im gesamten Euro-Währungsraum unter vergleichbaren Definitionen und Bedingungen erhoben werden.

Wenngleich die Daten von den NZBen im Einklang mit Artikel 5.1 und 5.2 der Satzung dezentral und, soweit notwendig, zusammen mit weiteren, für gemeinschaftliche oder nationale Zwecke erforderlichen statistischen Daten erhoben werden, wird angesichts der Notwendigkeit der Schaffung einer verlässlichen statistischen Grundlage für die Festlegung und Ausführung der einheitlichen Geldpolitik eine ausreichende Harmonisierung und Erfüllung der Mindestanforderungen für die Meldungen verlangt.

Zweitens sind für die in der Verordnung dargelegten Berichtspflichten die Grundsätze der Transparenz und Rechtssicherheit zu beachten. Der Grund hierfür ist, daß die Verordnung in ihrer Gesamtheit verbindlich sein und im ganzen Euro-Währungsraum unmittelbar gelten wird. Sie wird natürlichen und juristischen Personen direkte Verpflichtungen auferlegen; bei Nichteinhaltung der EZB-Meldepflicht kann die EZB Sanktionen verhängen (siehe Artikel 7 der empfohlenen EG-Ratsverordnung über die Erhebung von statistischen Daten durch die EZB). Daher werden die Berichtspflichten klar definiert werden, und jede hiervon abweichende Entscheidung der EZB bei der Überprüfung oder der vorgeschriebenen Erhebung von statistischen Daten wird nachvollziehbaren Grundsätzen folgen.

Drittens wird die EZB den Meldeaufwand auf ein Mindestmaß beschränken (siehe Artikel 3 (a) der empfohlenen EG-Ratsverordnung über die Erhebung von statistischen Daten durch die EZB). Daher werden die statistischen Daten, die von den NZBen nach der vorliegenden Verordnung erhoben werden, auch zur Ermittlung der Reservebasis gemäß der (geplanten) EZB-Verordnung über Mindestreserven genutzt.

Aus Gründen der Präsentation beschränken sich die Artikel der Verordnung darauf, in allgemein gehaltenen Formulierungen den aktuellen Berichtskreis zu definieren, seine Berichtspflichten und die Grundsätze, nach denen die EZB und die NZBen in der Regel ihr Recht, statistische Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben, ausüben werden. Die Einzelheiten der statistischen Daten, die zur Erfüllung der statistischen Meldeanforderungen der EZB zu melden sind, und die Mindeststandards, die dabei einzuhalten sind, werden in Anhang 4.1 bis 4.4 näher erläutert. Als Vorbild diente hierbei die EG-Ratsverordnung über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995.

3. Aktueller Berichtskreis und für Statistikzwecke erstellte Liste der MFIs

Zu den Monetären Finanzinstituten gehören gebietsansässige Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die EZB erstellt und pflegt eine Liste dieser Institute im Einklang mit dieser Definition, wobei sie den in Anhang 4.1 aufgeführten Klassifizierungskriterien folgt. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Pflege der Liste der

Monetären Finanzinstitute für statistische Zwecke liegt bei dem Direktorium der EZB. Die im Euro-Währungsraum ansässigen MFIs werden den aktuellen Berichtskreis darstellen.

NZBen sind berechtigt, kleinen MFIs Ausnahmeregelungen einzuräumen, wenn auf die MFIs, die Daten für die monatliche Konsolidierte Bilanz liefern, in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz entfallen. Diese Ausnahmeregelungen werden es den NZBen ermöglichen, das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren anzuwenden.

4. Statistische Berichtspflichten

Zur Erstellung der Konsolidierten Bilanz muß der aktuelle gebietsansässige Berichtskreis statistische Bilanzdaten monatlich melden. Weitere Daten werden vierteljährlich erhoben. Die zu meldenden statistischen Daten werden in Anhang 4.1 näher erläutert.

Die relevanten statistischen Daten werden von den NZBen erhoben, die die Meldeverfahren festlegen, nach denen vorzugehen ist. Durch die Verordnung werden die NZBen nicht daran gehindert, bei dem aktuellen Berichtskreis statistische Daten zu erheben, die zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB als Teil eines breiteren statistischen Berichtsrahmens erforderlich sind, den die NZBen in eigener Verantwortung im Einklang mit Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht oder gemäß bewährter Berichtspraxis festgelegt haben und der auch anderen statistischen Zwecken dient. Die Erfüllung der in der Verordnung dargelegten statistischen Anforderungen bleibt hiervon jedoch unberührt. In bestimmten Fällen kann die EZB auf die für solche anderen Zwecke erhobenen statistischen Daten zurückgreifen, wenn dies zur Deckung ihres Datenbedarfs notwendig ist.

Wenn eine NZB eine Ausnahmeregelung gemäß obiger Definition gewährt, wird dies dazu führen, daß die betroffenen kleinen MFIs eingeschränkten Meldepflichten unterliegen (dies beinhaltet u. a. eine Beschränkung auf vierteljährliche Meldungen), die im Rahmen der Mindestreservepflicht vorgeschrieben und in Anhang 4.2 näher dargelegt sind. Die Anforderungen an diejenigen kleinen MFIs, die nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind in Anhang 4.3 dargelegt. Allerdings können MFIs, denen eine Ausnahmeregelung eingeräumt wurde, auch der Meldepflicht in vollem Umfang nachkommen.

5. Verwendung von statistischen Daten im Rahmen der EZB-Verordnung über Mindestreserven

Um den Meldeaufwand zu minimieren und eine Doppelerhebung von statistischen Daten zu vermeiden, werden die von den MFIs nach der vorliegenden Verordnung gemeldeten statistischen Bilanzdaten auch zur Berechnung der Reservebasis nach der (geplanten) EG-Ratsverordnung über Mindestreserven genutzt.

6. Überprüfung und zwangsweise Erhebung

Die EZB selbst oder die NZBen werden in der Regel von ihrem Recht, statistische Daten zu überprüfen oder zwangsweise zu erheben, Gebrauch machen, wenn die Mindeststandards für die Übermittlung, Exaktheit, konzeptionelle Erfüllung und Korrekturen nicht erfüllt werden. Diese Mindeststandards sind in Anhang 4.4 dargelegt.

7. Nicht teilnehmende Mitgliedstaaten

Da eine Verordnung nach Artikel 34.1 den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt (Artikel 43.1 der Satzung), sowie Dänemark (Artikel 2 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark) keinerlei Rechte verleiht und ihnen keinerlei Verpflichtungen auferlegt und nicht anwendbar auf das Vereinigte Königreich (Artikel 8 des Protokolls des Vereinigten Königreichs) ist, ist die vorliegende Verordnung nur auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden.

Allerdings gelten Artikel 5 der Satzung über die Zuständigkeit der EZB und der NZBen auf dem Gebiet der Statistik sowie die geplante Ratsverordnung (EG) über die Erhebung von statistischen Daten durch die EZB in allen Mitgliedstaaten. Gemeinsam mit Artikel 5 des Vertrags beinhaltet dies eine Verpflichtung der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene alle Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, die ihrer Ansicht nach erforderlich sind, um statistische Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EZB zu erheben sowie rechtzeitig Vorkehrungen auf dem Gebiet der Statistik zu treffen, um teilnehmende Mitgliedstaaten werden zu können. Diese Verpflichtung wurde in Artikel 4 und Erwägungsgrund 17 der Ratsverordnung (EG) über die Erhebung von statistischen Daten durch die Europäische Zentralbank ausdrücklich festgelegt. Aus Gründen der Transparenz wird diese besondere Verpflichtung in den Erwägungsgründen zu dem vorliegenden Entwurf einer EZB-Verordnung wiederholt.

STATISTISCHE BERICHTSPFLICHTEN

TEIL 1 Beschreibung der Anforderungen

1. Es muß regelmäßig eine zweckmäßig gegliederte Konsolidierte Bilanz der geldschöpfenden Finanzintermediäre für den Euro-Währungsraum als Ganzes auf der Grundlage eines vollständigen und homogenen monetären Sektors und Berichtskreises erstellt werden.
2. Das statistische System für den Euro-Währungsraum umfaßt daher hinsichtlich der Konsolidierten Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute die beiden folgenden Hauptelemente:
 - eine für statistische Zwecke erstellte Liste der Monetären Finanzinstitute;
 - eine Beschreibung der statistischen Daten, die diese Monetären Finanzinstitute monatlich und vierteljährlich melden.
3. Diese statistischen Daten werden von den nationalen Zentralbanken bei den Monetären Finanzinstituten nach den nationalen Verfahren unter Beachtung der in diesem Anhang festgelegten harmonisierten Definitionen und Klassifikationen erhoben.

1. Monetäre Finanzinstitute (MFIs)

4. Die EZB erstellt die Liste der MFIs für statistische Zwecke und aktualisiert diese regelmäßig, wobei sie den im folgenden aufgeführten Klassifizierungskriterien folgt. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die Fortentwicklung des Finanzwesens, die ihrerseits von der Entwicklung des Einheitlichen Marktes und dem Übergang zur Währungsunion beeinflusst wird, welche wiederum Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und Institute veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern. Die zur Überwachung und kontinuierlichen Überprüfung der Liste angewandten Verfahren sorgen dafür, daß diese stets aktuell, richtig, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke ausreichend verlässlich ist. In der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFIs wird auch vermerkt, ob die Institute rechtlich der Mindestreservepflicht unterliegen oder nicht.
5. Zu den MFIs gehören gebietsansässige Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als

MFIs entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) Kredite zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.

6. Der Sektor der MFIs umfaßt also neben den Zentralbanken zwei große Gruppen von gebietsansässigen Finanzinstituten. Es handelt sich hierbei um Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert werden („ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“⁵⁶) und andere MFIs, d. h. andere gebietsansässige Finanzinstitute, die die im vorhergehenden Absatz angeführte MFI-Definition unabhängig von der Art ihrer Geschäftstätigkeit erfüllen. Ihre Zuordnung bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von ihnen emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten plazierten Einlagen, sofern sie die MFI-Definition auch in anderer Hinsicht erfüllen.

7. Inwieweit Einlagen durch Finanzinstrumente, die von Finanzinstituten emittiert werden, die keine Kreditinstitute sind, substituiert werden können, bestimmt sich nach deren Liquidität, wobei die Gesichtspunkte der Übertragbarkeit, Konvertibilität, Sicherheit und Marktfähigkeit zu berücksichtigen sind; gegebenenfalls sind auch die Emissionsbedingungen zu beachten.

8. Zu der Definition der Eignung als Einlagensubstitut im vorherigen Absatz:
 - Übertragbarkeit bezieht sich auf die Möglichkeit, in Finanzinstrumenten angelegte Gelder unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten wie Schecks, Überweisungsaufträge, Lastschriften oder ähnliches zu mobilisieren.
 - Konvertibilität bezieht sich auf die Möglichkeit und die Kosten der Umwandlung von Finanzinstrumenten in Bargeld oder übertragbare Einlagen; der Verlust von steuerlichen Vorteilen bei der Umwandlung kann als eine Art Strafgebühr angesehen werden, die den Liquiditätsgrad verringert.
 - Sicherheit bedeutet, daß der Veräußerungswert eines Finanzinstruments in nationaler Währung im voraus genau bekannt ist;
 - Regelmäßig an einem organisierten Markt notierte und gehandelte Wertpapiere gelten als marktfähig. Für Anteile an offenen Investmentfonds gibt es keinen Markt im üblichen Sinne. Den Anlegern ist die Tagesnotierung der Anteile jedoch bekannt, und sie können Gelder zu diesem Kurs abziehen.

⁵⁶ Bankrechtskoordinierungsrichtlinien (77/780/EWG vom 12.12.77 und 89/646/EWG vom 30.12.89), in denen auch die „Ausgenommenen Kreditinstitute“ aufgeführt sind.

9. Was Investmentfonds anbetrifft, erfüllen Geldmarktfonds die vereinbarten Liquiditätsanforderungen und gehören daher zum MFI-Sektor. Geldmarktfonds werden als Investmentfonds definiert, deren Anteile liquiditätsmäßig enge Einlagensubstitute darstellen und die ihre Mittel hauptsächlich in Geldmarktinstrumenten und/oder sonstigen übertragbaren Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und/oder in Bankeinlagen investieren, und/oder die eine Rendite anstreben, die den Zinsen von Geldmarktinstrumenten nahekommt. Die Kriterien, nach denen Geldmarktfonds als solche definiert werden, können dem Verkaufsprospekt, den Vertragsbedingungen der Fonds, den Gründungsurkunden, Statuten oder Satzungen, den Zeichnungsurkunden oder Verwaltungsverträgen, den Marketingunterlagen oder sonstigen, ähnlichen Zwecken dienenden Dokumenten der Investmentfonds entnommen werden.
10. Zu der in Absatz 9 enthaltenen Definition der Geldmarktfonds:
- Als *Investmentfonds* werden Einrichtungen verstanden, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten der Einrichtung zurückgekauft oder getilgt werden. Derartige Einrichtungen können auf der Grundlage von gesetzlichen Vorschriften entweder die Vertragsform (gemeinsame, von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds) oder die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.
 - Als *Bankeinlagen* werden Bareinlagen bei Kreditinstituten bezeichnet, die bei Sicht oder mit einer Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten oder nach einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren zurückzuzahlen sind; Beträge, die an Kreditinstitute für Wertpapiertransfers im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gezahlt wurden, sind hier miteingeschlossen.
 - *Enge Einlagensubstitute* bedeutet unter Liquiditätsaspekten, daß Investmentfonds-Zertifikate unter normalen Marktbedingungen auf Verlangen der Anteilseigner dergestalt zurückgekauft, getilgt oder übertragen werden können, daß ihre Liquidität der Liquidität von Einlagen vergleichbar ist.
 - *Hauptsächlich* bedeutet mindestens 85 % des Fondsvermögens.
 - Als *Geldmarktinstrumente* werden diejenigen Arten übertragbarer Schuldtitel bezeichnet, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden (z. B. Depositenzertifikate, Commercial Paper und Bankakzepte, Schatzwechsel zentraler und regionaler Regierungsstellen), da sie die folgenden Merkmale aufweisen:
 - i.- *Liquidität* in dem Sinne, daß sie mit begrenztem Kosteneinsatz – niedrige Gebühren, geringe Spanne zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs – und mit einer sehr kurzen Abwicklungszeit zurückgekauft, getilgt oder verkauft werden können,

- ii.- *Markttiefe* in dem Sinne, daß sie an einem Markt gehandelt werden, der große Transaktionsvolumen aufnehmen kann, wobei das Handeln von Großbeträgen nur eine begrenzte Auswirkung auf ihren Kurs hat,
- iii.- *Wertsicherheit* in dem Sinne, daß ihr Wert jederzeit bzw. mindestens einmal im Monat genau festgestellt werden kann,
- iv.- *geringes Zinsrisiko* in dem Sinne, daß sie eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben oder daß ihre Rendite regelmäßig, und zwar mindestens alle zwölf Monate, an die Entwicklung der Geldmarktzinsen angepaßt wird,
- v.- *geringes Kreditrisiko* in dem Sinne, daß solche Instrumente
 - entweder zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offenstehen, oder
 - im Einklang mit Richtlinien für den Anleger- und Einlagenschutz emittiert werden, oder
 - emittiert werden von:
 - einer zentralen regionalen oder lokalen Regierungsstelle der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern letzterer ein föderaler Staat ist, von einem zur Föderation gehörenden Staat, oder von einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder
 - einer amtlich beaufsichtigten Einrichtung im Einklang mit gemeinschaftsrechtlich festgelegten Kriterien, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der zuständigen Behörden mindestens so streng sind wie die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Regelungen, oder Regelungen unterliegt, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, oder von einer solchen Einrichtung garantiert werden, oder
 - einem Unternehmen, dessen Papiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, die regelmäßig stattfinden, anerkannt sind und dem Publikum offenstehen.

11. Im ESVG 95 werden als MFIs klassifizierte Finanzinstitute in zwei weitere Teilsektoren untergliedert, nämlich Zentralbanken (S. 121)⁵⁷ und andere Monetäre Finanzinstitute (S. 122).

⁵⁷ Dieser und die folgenden Verweise beziehen sich auf Sektoren und Teilsektoren im ESVG 95.

2. Die monatliche Konsolidierte Bilanz

Ziel

12. Ziel ist es, monatliche Daten über die Geschäfte der MFIs zur Verfügung zu stellen, die so detailliert sind, daß sie der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen im Euro-Währungsraum als einem einheitlichen Wirtschaftsraum vermitteln und ihr Flexibilität bei der Ermittlung der monetären Aggregate und ihrer Gegenposten im Euro-Währungsraum bieten. Ferner werden die monatlichen Einzeldaten, die von den dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Kreditinstituten gemeldet werden, für die Ermittlung der Mindestreservebasis dieser Kreditinstitute gemäß der EZB-Verordnung über Mindestreserven verwendet. Die Anforderungen für monatliche Meldungen sind aus der nachstehenden Tabelle 1 ersichtlich. Die Daten in den Feldern mit dünner Umrandung⁵⁸ müssen nur von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten gemeldet werden (wegen der Einzelheiten vgl. Anhang 4.2); die Meldepflicht beginnt mit den Zahlen per Ende Dezember 1999 mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind. Eine detaillierte Definition des Instrumentariums ist in Teil 3 dieses Anhangs enthalten.

Anforderungen

13. Die Geldmenge enthält den Bargeldumlauf sowie die monetären Verbindlichkeiten (Einlagen und andere Finanzinstrumente, die Einlagensubstitute im engeren Sinne sind) der MFIs. Die Gegenposten der Geldmenge umfassen alle anderen Positionen der MFI-Bilanz. Die EZB errechnet diese Aggregate für den Euro-Währungsraum als Monatsendstände (d. h. Bestandsgrößen) und daraus abgeleitete Veränderungswerte.
14. Die von der EZB benötigten Daten beziehen sich auf die Arten der Instrumente, Fristenkategorien, Währungen sowie der Geschäftspartner der MFIs. Da für Verbindlichkeiten und Forderungen gesonderte Anforderungen gelten, sind die beiden Seiten der Bilanz nacheinander zu betrachten. Sie sind in der nachstehenden Tabelle A dargestellt.

(i) Instrumenten- und Fristenkategorien

(a) Passiva

15. Die Berechnung der monetären Aggregate für den Euro-Währungsraum erfordert geeignete Instrumentenkategorien. Es handelt sich hierbei um Bargeldumlauf, Verbindlichkeiten aus

⁵⁸ Kreditinstitute können Positionen gegenüber „MFIs außer mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ statt gegenüber „MFIs“ und „mindestreservepflichtigen KIs, EZB und NZBen“ melden, sofern keine Einzelheiten außer acht gelassen werden.

Einlagen,⁵⁹ Verbindlichkeiten von Geldmarktfonds, begebene Schuldverschreibungen, begebene Geldmarktpapiere, Kapital und Rücklagen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Um monetäre und nichtmonetäre Verbindlichkeiten zu trennen, werden die Verbindlichkeiten aus Einlagen wie folgt aufgegliedert: „täglich fällige Einlagen“, „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ und „Repogeschäfte“ (Repos).

16. Fristengliederungen waren in mehreren Mitgliedstaaten ein Merkmal monetärer Statistiken und können in den Fällen, in denen Finanzinstrumente verschiedener Märkte nicht voll vergleichbar sind, als Ersatz für ausführliche Angaben zu diesen Instrumenten dienen. Für die Fristenbänder (oder für Kündigungsfristen) gelten die folgenden Abgrenzungen: Bei „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit“ ein Jahr und zwei Jahre Ursprungslaufzeit; bei „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist“ eine Kündigungsfrist von drei Monaten und bei über drei Monaten eine Kündigungsfrist von zwei Jahren. Nichtübertragbare Sichteinlagen („Sichtspareinlagen“) sind in das Band „bis zu drei Monaten“ eingeschlossen. Repos werden nicht nach Fälligkeit gegliedert, da es sich hierbei in der Regel um sehr kurzfristige Instrumente handelt (üblicherweise weniger als drei Monate Ursprungslaufzeit). Von MFIs begebene Schuldverschreibungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) werden ebenfalls nach Fristigkeiten von einem bzw. zwei Jahren gegliedert. Bei Geldmarktpapieren, die von MFIs begeben werden, sowie bei Anteilen, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, ist eine Fristengliederung nicht vorgesehen.

(b) Aktiva

17. Die Aktiva der MFIs werden aufgegliedert in: Bargeld, Kredite, Wertpapiere außer Aktien, Geldmarktpapiere, Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, Sachanlagen und sonstige Forderungen. Für Bestände der MFIs an Schuldverschreibungen, die von anderen im Euro-Währungsraum ansässigen MFIs begeben wurden, ist eine Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit erforderlich. Diese Bestände müssen in Laufzeitbänder von einem und zwei Jahren gegliedert werden, was die Saldierung von Inter-MFI-Beständen an diesen Instrumenten und die Schätzung von Nicht-MFI-Beständen, die in ein Geldmengenaggregat einbezogen werden können, als Residualgröße erlaubt.

(ii) Währungen

18. Der EZB muß es möglich sein, die Geldmengenaggregate so festzulegen, daß sie auf jegliche Währung oder nur auf Euro lautende Positionen umfassen. Euro-Positionen werden daher im Berichtsschema für diejenigen Bilanzposten, die zur Berechnung der Geldmengenaggregate herangezogen werden können, getrennt aufgeführt.

⁵⁹ Geldkarten-Aufladungsgegenwerte sind den täglich fälligen Einlagen zuzuordnen.

(iii) Geschäftspartner

19. Die Berechnung von Geldmengenaggregaten und Gegenposten für den Euro-Währungsraum erfordert die Abgrenzung derjenigen Geschäftspartner mit Sitz im Währungsraum, die den „geldhaltenden Sektor“ bilden. Geschäftspartner im Inland und im übrigen Euro-Währungsraum werden in allen statistischen Aufschlüsselungen in gleicher Weise behandelt und separat ermittelt. Eine geographische Aufschlüsselung der Geschäftspartner außerhalb des Euro-Währungsraums erfolgt in den monatlichen Daten nicht.
20. Die Abgrenzung der Geschäftspartner im Euro-Währungsraum erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen inländischen Sektor bzw. ihrer Zuordnung im Einklang mit der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFIs und dem im geld- und bankenstatistischen Handbuch zur Sektorenklassifizierung enthaltenen Leitfaden für die statistische Zuordnung von Kunden („*Guidance for the statistical classification of customers*“), dessen Klassifizierungskriterien so weit wie möglich dem ESVG 95 folgen. Zur Ermittlung des geldhaltenden Sektors wird bei Nicht-MFI-Geschäftspartnern zwischen dem Staat (wobei die Zentralregierung bei dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Einlagen gesondert aufgeführt wird) und anderen Gebietsansässigen unterschieden. Bei den gesamten Einlagen und den Einlagenkategorien „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ wird für Zwecke des ESZB-Mindestreservesystems ferner zusätzlich zwischen Kreditinstituten, sonstigen MFI-Geschäftspartnern und der Zentralregierung unterschieden.

(iv) Verknüpfung von Instrumenten- und Fristenkategorien mit Währungen und Geschäftspartnern

21. Die Erstellung monetärer Statistiken für den Euro-Währungsraum und die Ermittlung der für die Errechnung der Mindestreservebasis der dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Kreditinstitute nötigen Daten erfordern gewisse Überkreuzverknüpfungen zwischen Instrumenten/Fälligkeiten/Währungen und Geschäftspartnern in der Bilanz. Diese Verknüpfungen müssen am detailliertesten bei den Geschäftspartnern sein, die zum geldhaltenden Sektor gehören. Positionen gegenüber sonstigen MFIs werden nur insoweit getrennt ausgewiesen, als dies für die Saldierung von Inter-MFI-Guthaben oder die Ermittlung der Mindestreservebasis erforderlich ist. Positionen gegenüber der übrigen Welt sind nur für „Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren“, „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ und „Repos“ (zur Ermittlung der einem positiven Reservesatz unterliegenden Mindestreservebasis) und für den Gesamtbetrag der Einlagen (zur Ermittlung des Auslandssektors) notwendig.
22. Zu Beginn der Stufe 3 der Währungsunion muß mit einigen Übergangslösungen gearbeitet werden. Erstens werden im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die nationalen Denominierungen des

Euro fortbestehen, bis die Umstellung auf den Euro abgeschlossen ist, und möglicherweise weiterhin in den Bilanzen der berichtenden Institute erscheinen. Um „inländische“ Währungsaggregate für den Euro-Währungsraum bereitstellen zu können, rechnen die MFIs Guthaben in nationalen Währungen in auf Euro lautende Guthaben um und addieren sie den in Euro denominierten Guthaben hinzu (in den monatlichen Meldungen werden der zusammengefaßte Gesamtbetrag und die Positionen in allen übrigen Währungen gesondert gezeigt).

23. Zweitens werden die Zahlen insofern einen Übergangscharakter haben, als weitere EU-Länder dem Euro-Währungsraum nach Beginn der Stufe 3 beitreten. Die MFIs tragen dem Rechnung, indem sie sicherstellen, daß sie nach wie vor in der Lage sind, Positionen gegenüber Gebietsansässigen von EU-Ländern, die nach Beginn der Stufe 3 nicht zum Euro-Währungsraum gehören, nach einzelnen Ländern aufzugliedern. Grundsätzlich müßten diese Guthaben auch nach Währungen aufgeschlüsselt werden. Um den potentiell beträchtlichen Meldeaufwand zu verringern, können alle zurückliegenden Daten für die Periode vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der Zusammensetzung des Euro-Währungsraums bekannt wird, vorbehaltlich des Einverständnisses der EZB mit einer gewissen Flexibilität ermittelt werden.

Vorlagefrist

24. Die EZB erhält eine aggregierte Monatsbilanz mit den Positionen von MFIs in jedem am Euro-Währungsraum teilnehmenden Land bis zum Geschäftsschluß des 15. Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die nationalen Zentralbanken entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können, wobei sie auch der vorgeschriebenen rechtzeitigen Vorlage für das ESZB-Mindestreservesystem Rechnung tragen müssen.

3. Vierteljährlich erstellte Bilanzstatistik

Ziel

25. Bestimmte Daten sind für die Berechnung von monetären Aggregaten für den Euro-Währungsraum nicht unbedingt erforderlich, werden aber in Stufe 3 für die eingehendere Analyse der monetären Entwicklung oder für sonstige statistische Zwecke, beispielsweise die Finanzierungsrechnung, benötigt. Ziel ist es, für diese Zwecke nähere Angaben zu bestimmten Bilanzposten zu erhalten.

Anforderungen

26. Die vierteljährlichen Daten werden nur für Schlüsselpositionen der aggregierten Bilanz zur Verfügung gestellt (die Hauptpositionen sind in der linken Spalte der Tabelle 1 fett gedruckt). Darüber hinaus bietet sich der EZB eine gewisse Flexibilität bei der Berechnung der Aggregate,

wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, daß die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind.

(a) Fristengliederung der Kreditgewährung an Nicht-MFIs im Euro-Währungsraum

27. Um die Fälligkeitsstruktur der gesamten Kreditgewährung (Kredite und Wertpapiere) von MFIs überwachen zu können, sind vierteljährlich die Kredite an Nicht-MFIs nach ein- und fünfjähriger Ursprungslaufzeit und die Bestände an von Nicht-MFIs begebenen Wertpapieren mit einjähriger Laufzeit auszugliedern.

(b) Sektorenuntergliederungen in der Konsolidierten Bilanz

28. Die vierteljährliche Sektorenuntergliederung von Aktiv- und Passivpositionen gegenüber Nicht-MFIs im Euro-Währungsraum erfolgt (wo möglich) nach Staat (Zentralregierung (S.1311), Länderhaushalte (S.1312), lokale Gebietskörperschaften (S.1313), Sozialversicherung (S.1314)) und sonstigen Gebietsansässigen (sonstige Finanzinstitute (S.123), Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125), nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen (S.14 und S.15 zusammengenommen)). Um die sektoralen Komponenten der monetären Aggregate feststellen zu können, wäre es theoretisch notwendig, die Sektorengliederung mit einer detaillierten Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Einlagen (nach Instrumenten, Fälligkeit und Euro bzw. sonstigen Währungen) zu verknüpfen. Angesichts des sich daraus ergebenden Berichtsaufwands werden die Datenanforderungen auf bestimmte Hauptpositionen der Bilanz beschränkt (d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFIs aus Einlagen; Kredite an Nicht-MFIs und Bestände an Wertpapieren, die von Nicht-MFIs begeben wurden).

(c) Untergliederung von Krediten an Nicht-MFIs nach Wirtschaftszweigen der Kreditnehmer

29. Die Untergliederung der Kredite an Nicht-MFIs im Euro-Währungsraum beschränkt sich auf die Teilsektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte sowie Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen. Es werden also unterschieden: Kredite an Unternehmen, an private Haushalte (mit Untergliederung in Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige (übrige) Kredite) sowie an Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen.

(d) Gliederung nach Ländern

30. Es wird zwischen Geschäftspartnern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsraums unter Berücksichtigung des Datenbedarfs in der Übergangsphase unterschieden.

(e) Gliederung nach Währungen

31. Eine Minimal-Aufgliederung der Positionen von MFIs in den wichtigsten Nicht-Euro-Währungen ist erforderlich, um Geld- und Kreditstatistiken mit um Wechselkursänderungen bereinigten Stromgrößen erstellen zu können, soweit diese Aggregate so definiert sind, daß sie alle Währungen zusammen enthalten. Nur die Schlüsselpositionen der Bilanz werden nach den wichtigsten internationalen Währungen (USD, JPY und CHF) untergliedert.

(f) Sektorengliederung von Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsraums (sonstige EU-Mitgliedstaaten und übrige Welt)

32. Bei den MFI-Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsraums muß zwischen Positionen gegenüber Banken (oder MFIs in EU-Ländern außerhalb des Euro-Währungsraums) und Nichtbanken unterschieden werden; innerhalb des Nichtbankensektors ist eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Haushalten und sonstigen Gebietsansässigen erforderlich. Soweit das ESVG 95 nichts anderes vorsieht, greift die Sektoreuzuordnung nach den Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem System of National Accounts SNA 93.

Vorlagefrist

33. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den nationalen Zentralbanken bis zum Geschäftsschluß des 28. Arbeitstags nach dem Ende des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen. Die nationalen Zentralbanken entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können.

4. Erstellung von Stromgrößenstatistiken*Ziel*

34. Die Daten für den Wert der zwischen den beiden Meldestichtagen getätigten Transaktionen müssen rechtzeitig aus der Konsolidierten Bilanz abgeleitet werden, die Angaben über ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten informiert und weitere statistische Angaben zu Bewertungsänderungen und bestimmte andere Wertanpassungen, z. B. Abschreibungen von Krediten, enthält.

Anforderungen

35. Die EZB muß Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten erstellen, die über die während des Kalendermonats getätigten Finanztransaktionen informieren. Finanztransaktionen werden ermittelt als Unterschied zwischen den an den monatlichen Meldestichtagen vorhandenen Bestandspositionen, wobei die Auswirkung von Veränderungen, die

nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, herausgerechnet wird. Zu diesem Zweck benötigt die EZB statistische Daten über diese Einflüsse, die sich auf nahezu alle Posten der MFI-Bilanz beziehen können. Diese Informationen werden als Berichtigungen in Form von „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ und „Neubewertungen und Abschreibungen / Wertberichtigungen von Krediten“ übermittelt. Ferner benötigt die EZB Erläuterungen zu den in „Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen“ enthaltenen Vorgängen. Gesonderte statistische Informationen werden benötigt, soweit nationale Zentralbanken und andere MFIs berührt sind.

36. Die nationalen Zentralbanken müssen der EZB frühzeitig Daten übermitteln, um ihr die Berechnung von Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten zu ermöglichen. Die EZB berechnet einen einheitlichen Berichtigungsfaktor für „Wechselkursänderungen“, wobei sie sich auf vierteljährliche Bestandszahlen stützt. In einem Leitfaden (*Manual of Procedures*) für die Erstellung von Stromgrößenstatistiken ist dargelegt, was die nationalen Zentralbanken tun müssen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

TEIL 2 Vorgeschriebene Gliederung

**Tabelle A: GLIEDERUNG DER AGGREGIERTEN BILANZ DES MFI-SEKTORS
INSTRUMENTE / FRISTENKATEGORIEN, GESCHÄFTSPARTNER
UND WÄHRUNGEN**

(„Monatliche Daten“ sind fett gedruckt und mit * bezeichnet)

INSTRUMENTE UND FRISTENKATEGORIEN	
FORDERUNGEN	VERBINDLICHKEITEN
1 Kassenbestand * 2 Kredite * bis zu einem Jahr ¹ mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren ¹ über fünf Jahre ¹ 3 Wertpapiere außer Aktien ^{2, 3 *} bis zu einem Jahr ^{2 *} mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren ^{2 *} über zwei Jahre ^{2 *} 4 Geldmarktpapiere ^{4*} 5 Aktien und sonstige Dividendenwerte * 6 Sachanlagen * 7 Sonstige Aktiva *	8 Bargeldumlauf 9 Einlagen 9.1 Täglich fällige Einlagen ^{5*} 9.2 Einlagen mit vereinbarter Laufzeit * bis zu einem Jahr * mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren * über zwei Jahre ^{6*} 9.3 Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist * bis zu drei Monaten ^{7*} über drei Monate * darunter: über zwei Jahre ^{11*} 9.4 Repogeschäfte * 10 Geldmarktfondsanteile * 11 Ausgegebene Schuldverschreibungen ^{3 *} bis zu einem Jahr * mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren * über zwei Jahre * 12 Geldmarktpapiere ^{8*} 13 Eigenkapital * 14 Sonstige Passiva *
GESCHÄFTSPARTNER	
FORDERUNGEN	VERBINDLICHKEITEN
A Inländische Gebietsansässige * Monetäre Finanzinstitute (MFIs) * Nicht-MFIs * Öffentliche Haushalte * Bund Bundesländer Gemeinden Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁹ B Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums ^{10*} MFIs * Nicht-MFIs * Öffentliche Haushalte * Zentralstaat Länderhaushalte Lokale Gebietskörperschaften Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁹ C Gebietsansässige in der übrigen Welt * Banken Nichtbanken Öffentliche Haushalte Sonstige Gebietsansässige D Nicht aufgliederbar	A Inländische Gebietsansässige * MFIs* darunter: Kreditinstitute * Nicht-MFIs * Öffentliche Haushalte * Bund * Bundesländer Gemeinden Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁹ B Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums ^{10*} MFIs * darunter: Kreditinstitute* Nicht-MFIs * Öffentliche Haushalte * Zentralstaat * Länderhaushalte Lokale Gebietskörperschaften Sozialversicherung Sonstige Gebietsansässige * Sonstige Finanzinstitute (S.123) Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) ⁹ C Gebietsansässige in der übrigen Welt * Banken Nichtbanken Öffentliche Haushalte Sonstige Gebietsansässige D Nicht aufgliederbar
Währungen	
e Euro	Euro-Denominierung (einschließlich nationaler Währungsdenominierungen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten vor Abschluß des Übergangs zum Euro)
x Nicht-WU-Währungen	Sonstige Währungen (sonstige EU-Währungen, USD, JPY, CHF, sonstige)

(Anmerkungen auf der folgenden Seite)

- 1 Die Fristengliederung gilt nur für Kredite an Nicht-MFIs.
- 2 Die monatlich erforderlichen Daten beziehen sich nur auf Bestände von Wertpapieren, die von MFIs im Euro-Währungsraum ausgegeben wurden.
Wie bei den vierteljährlichen Daten sind die Bestände an von Nicht-MFIs im Euro-Währungsraum ausgegebenen Wertpapieren nach den Kriterien „bis zu einem Jahr“ und „über ein Jahr“ gegliedert.
- 3 Ohne Geldmarktpapiere.
- 4 Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFIs ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFIs ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.
- 5 Einschließlich Interimsguthaben, d. h. Beträge, die auf im Namen von MFIs ausgegebenen vorausbezahlten Karten gespeichert sind.
- 6 Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.
- 7 Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.
- 8 Von MFIs ausgegebene Geldmarktpapiere.
- 9 Private Haushalte (S.14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).
- 10 Mitgliedstaaten der Währungsunion, d. h. das Gebiet der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.
- 11 Die Meldung der Position „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ ist vorerst freiwillig.

Anmerkungen: Mit einem * markierte Felder werden für die Ermittlung der Mindestreservebasis verwendet. Bei Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren werden die KIs entweder einen Nachweis über die von der Mindestreservepflicht auszunehmenden Verbindlichkeiten erbringen oder einen einheitlichen, von der EZB in % festgelegten Abzug vornehmen.

- (1) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.
- (2) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.
- (3) Geldmarktpapiere, die von MFIs ausgegeben wurden.
- (4) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFIs ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFIs ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.
- (5) Kreditinstitute können auch Positionen gegenüber „MFIs außer mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ statt Positionen gegenüber „MFIs“ und „mindestreservepflichtigen KIs, EZB und NZBen“ melden, sofern keine Einzelheiten außer acht gelassen werden.
- (6) Die Meldung dieser Position ist vorerst freiwillig.

TABELLE 2. SEKTORENGLIEDERUNG („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	A. Inland										B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes										C. Übrige Welt		
	Nicht-MFIs										Nicht-MFIs										Insges.	Banken	
	Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige						Banken	Nicht-Banken
Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Insgesamt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Vers.unt.+ Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanz. Kapitalges. (S.11)	Priv. Haushalte usw. (3)	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Insgesamt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Vers.unt.+ Pensionskassen (S.125)	Nichtfinanz. Kapitalges. (S.11)	Priv. Haushalte usw. (3)	Öffentliche Haushalte	Sonst. Gebietsansässige		
		Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Sozialversicherung																			
VERBINDLICHKEITEN																							
8 Bargeldumlauf																							
9 Einlagen (alle Währungen)	M									M									M				
9.1 Täglich fällig		M				M					M				M								
9.2 Mit vereinbarter Laufzeit (1)		M				M					M				M								
9.3 Mit vereinbarter Kündigungsfrist (2)		M				M					M				M								
9.4 Repogeschäfte		M				M					M				M								
10 Geldmarktfondsanteile																							
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen																							
12 Geldmarktpapiere																							
13 Eigenkapital																							
14 Sonstige Passiva																							
FORDERUNGEN																							
1 Kassenbestand																							
2 Kredite	M					M					M								M				
bis zu einem Jahr																							
mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren																							
über fünf Jahre																							
3 Wertpapiere außer Aktien	M					M					M								M				
bis zu einem Jahr																							
über ein Jahr																							
4 Geldmarktpapiere																							
5 Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen						M									M				M				
6 Sachanlagen																							
7 Sonstige Aktiva																							
M Anforderungen für „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1																							

(1) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen. (2) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen. (3) Einschließlich privater Haushalte (S.14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

TABELLE 3. SEKTORALE GLIEDERUNG DER KREDITE AN NICHT-MFIs („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	A. Inland					B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes					
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					
	Insgesamt	Nicht-finanzielle Unternehmen (S.11)	Private Haushalte (S.14)			Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)	Insgesamt	Nicht-finanzielle Unternehmen (S.11)	Private Haushalte (S.14)		
Konsumenten-kredite			Wohnungs-baukredite	Sonstige (Rest)	Konsumenten-kredite				Wohnungsbau-kredite	Sonstige (Rest)	
FORDERUNGEN (alle Währungen)											
2 Kredite											
bis zu einem Jahr											
mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren											
über fünf Jahre											

TABELLE 4. GLIEDERUNG NACH LÄNDERN („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	B + Teil von C Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes (d. h. ohne den Sektor Inland) und andere EU-Länder (2)													Teil von C. Übrige Welt (d. h. ohne EU)		
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	GB	Insgesamt (3)
VERBINDLICHKEITEN																
8 Bargeldumlauf																
9 Einlagen (alle Währungen)																
a. MFIs																
b. Nicht-MFIs																
10 Geldmarktfondsanteile																
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen																
12 Geldmarktpapiere																
13 Eigenkapital																
14 Sonstige Passiva																
FORDERUNGEN																
1 Kassenbestand																
2 Kredite (alle Währungen)																
a. an MFIs																
b. an Nicht-MFIs																
3 Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)																
a. von MFIs emittiert																
b. von Nicht-MFIs emittiert																
4 Geldmarktpapiere (1)																
a. von MFIs emittiert																
5 Aktien, sonst. Dividendenwerte und Beteiligungen																
6 Sachanlagen																
7 Sonstige Aktiva																

(1) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFIs ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile.

(2) Für die Ermittlung der Aggregate in der Konsolidierten Bilanz ist es notwendig, daß eine geographische Aufgliederung nach dem Sitz der MFI-Geschäftspartner in jedem potentiellen Mitgliedstaat der Währungsunion vorgenommen wird.

(3) Bei der „Übrigen Welt“ (ohne EU-Länder) wäre eine Gliederung nach einzelnen Ländern informativ, sprengt aber den Rahmen dieser Tabelle.

TABELLE 5. GLIEDERUNG NACH WÄHRUNGEN („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	Alle Währungen insgesamt	Euro & nationale Währungen der WU (3)	Sonstige EU-Währungen (3)	Sonstige Währungen				
				Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
VERBINDLICHKEITEN								
9 Einlagen								
A Inland								
a. MFIs	M							
b. Nicht-MFIs	M							
B Sonstige Mitgliedst. d. Euro-Währungsraumes								
a. MFIs	M							
b. Nicht-MFIs	M							
C Übrige Welt								
a. Banken			(4)					
b. Nicht-Banken			(4)					
10 Geldmarktfondsanteile								
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen	M	M						
12 Geldmarktpapiere (1)	M	M						
13+14 Übrige Passiva	M							
FORDERUNGEN								
2 Kredite								
A Inland								
a. an MFIs	M							
b. an Nicht-MFIs	M	M						
B Sonstige Mitgliedst. d. Euro-Währungsraumes								
a. an MFIs	M							
b. an Nicht-MFIs	M	M						
C Übrige Welt								
a. an Banken			(4)					
b. an Nicht-Banken			(4)					
3 Wertpapiere außer Aktien								
A Inland								
a. von MFIs ausgegeben	M	M						
b. von Nicht-MFIs ausgegeb.	M	M						
B Sonstige Mitgliedst. d. Euro-Währungsraumes								
a. von MFIs ausgegeben	M	M						
b. von Nicht-MFIs ausgegeb.	M	M						
C Übrige Welt								
a. von Banken ausgegeben			(4)					
b. von Nicht-Banken ausgeg.			(4)					
4 Geldmarktpapiere (2)								
A Inland								
a. von MFIs ausgegeben	M	M						
B Sonstige Mitgliedst. d. Euro-Währungsraumes								
a. von MFIs ausgegeben	M	M						
5+6+7 Übrige Aktiva	M							

M

Anforderungen für „Monatlich erforderliche Daten“ siehe Tabelle 1

- (1) Geldmarktpapiere, die von MFIs ausgegeben wurden.
- (2) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFIs ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Anteile an marktfähigen Titeln, die dieselben Merkmale wie Geldmarktpapiere haben, aber von Nicht-MFIs emittiert wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.
- (3) Für die Ermittlung der Aggregate in der Konsolidierten Bilanz ist es notwendig, daß eine Aufgliederung der MFI-Kundenkonten nach jeder nationalen Währung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes und nach jeder sonstigen EU-Währung vorgenommen wird.
- (4) Auf diese Posten bezogene Daten sollten für Kontrollzwecke gemeldet werden. Da diese Posten in den offiziell bekanntgegebenen Tabellen des Implementation Package nicht enthalten sind, wird davon ausgegangen, daß diese Daten nur dann übermittelt werden, wenn sie im Rahmen eines umfassenderen Berichtssystems bei den berichtspflichtigen MFIs erhoben werden.

TEIL 3 Definition von Begriffen der Konsolidierten Bilanz, die der EZB einzureichen ist; Instrumentenkategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten

Allgemeine Definitionen

Die Gebietsansässigkeit wird wie in der Ratsverordnung (EG) über die Erhebung von statistischen Daten durch die Europäische Zentralbank definiert.

Für die Zwecke der Erstellung der Konsolidierten Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (MFIs) für den Euro-Währungsraum setzt sich der Berichtskreis aus den MFIs, die in dem für statistische Zwecke erstellten Verzeichnis der Monetären Finanzinstitute enthalten und im Gebiet der Mitgliedstaaten des einheitlichen Währungsraums ansässig sind, zusammen. Dies sind:

- Institute, die in dem jeweiligen Gebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich gebietsansässiger Tochtergesellschaften von außerhalb dieses Gebietes ansässigen Muttergesellschaften und
- Zweigstellen von Instituten, die ihre Hauptverwaltung außerhalb dieses Gebietes haben.

Tochtergesellschaften sind eigenständige Kapitalgesellschaften, an denen eine andere Einrichtung die Mehrheit der Anteilsrechte oder alle Anteile besitzt, während Zweigstellen nicht als Kapitalgesellschaften geführte (rechtlich unselbständige) Einrichtungen sind, die vollständig zum Unternehmen gehören.

MFIs konsolidieren für statistische Zwecke die Geschäfte all ihrer im gleichen nationalen Gebiet ansässigen Niederlassungen (Hauptverwaltung und Zweigniederlassungen). Darüber hinaus dürfen die Hauptverwaltungen in ihren statistischen Meldungen die Geschäfte von Tochtergesellschaften konsolidieren, die in dem nationalen Gebiet ansässige MFIs sind, wobei sie aber die Geschäfte von Kreditinstituten und sonstigen MFIs, für die Zwecke des ESZB-Mindestreservesystems getrennt ausweisen müssen. Eine Konsolidierung über nationale Grenzen hinweg ist für Zwecke der statistischen Meldungen nicht zulässig.

In Off-shore-Finanzzentren ansässige Institute werden statistisch als Gebietsansässige der Gebiete behandelt, in denen sie ansässig sind.

Die Ursprungslaufzeit bezeichnet die feste Laufzeit eines Finanzinstruments, vor deren Ablauf es nicht (z. B. Schuldverschreibungen) oder nur unter Inkaufnahme einer Vertragsstrafe (z. B. bestimmte Einlagearten) getilgt werden kann. Die Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber seine Absicht, die Anlage zu kündigen, bekanntgibt, und dem Zeitpunkt, an dem der Inhaber die Anlage in Bargeld umwandeln kann, ohne eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen.

Finanzinstrumente werden nur dann nach der Kündigungsfrist erfaßt, wenn es keine vereinbarte Laufzeit gibt.

Die Bilanzierungsregeln, nach denen MFIs ihre Bilanzen erstellen, stehen mit den in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen der EU-Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) in Einklang.

Definition von Sektoren

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) enthält die Normen für die Sektoreneinteilung. Nähere Informationen zur Sektoreneinteilung von Geschäftspartnern von Nicht-MFIs, die nicht im Inland ansässig sind, können dem Handbuch zur Sektorenklassifizierung („Money and Banking Statistics Sector Manual“ der EZB) entnommen werden.

Die Definition von MFIs wurde bereits weiter oben erörtert. Bankinstitute außerhalb des Euro-Währungsraumes werden als „Banken“ und nicht als MFIs bezeichnet, weil der Begriff „MFI“ nur im Euro-Währungsraum Anwendung findet. Ebenso gilt der Begriff „Nicht-MFIs“ nur im Euro-Währungsraum; für andere Länder ist die Bezeichnung „Nicht-Banken“ richtig. „Nicht-MFIs“ umfaßt die folgenden Sektoren und Teilsektoren:

- *Staat*. Gebietsansässige Einheiten, deren Hauptfunktion darin besteht, nicht marktbestimmte Güter und Dienstleistungen für den Individual- und Kollektivkonsum bereitzustellen und/oder die Einkommen und Vermögen umzuverteilen (ESVG 2.68. - 2.70.).
- *Bund* (Zentralstaat). Er umfaßt alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung (ESVG 2.71.).
- *Länder*. Separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden), die staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung (ESVG 2.72.).
- *Gemeinden*. Öffentliche Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung (ESVG 2.73.).
- *Sozialversicherung*. Alle institutionellen Einheiten des Bundes (Zentralstaates), der Länder und der Gemeinden, deren Haupttätigkeit in der Gewährung von Sozialleistungen besteht (ESVG 2.74.).

Sonstige Gebietsansässige. Gebietsansässige Nicht-MFIs ohne den Teilsektor Staat. Sie umfassen:

- *Sonstige Finanzinstitute*. Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), deren

Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben, und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten (jedoch ohne die Zentralbank und Kreditinstitute) zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder Substituten für Einlagen im engeren Sinne haben (ESVG 2.53. - 2.67.).

- *Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen.* Nichtmonetäre finanzielle Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die in ihrer Hauptfunktion als Folge der Zusammenfassung von Versicherungsrisiken finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben (ESVG 2.60. bis 2.67.).
- *Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.* Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die keine finanziellen Mittlertätigkeiten ausüben und die als Marktproduzenten in der Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren (ESVG 2.21. bis 2.31.).
- *Private Haushalte.* Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten von Waren und nichtfinanziellen Dienstleistungen ausschließlich für den eigenen Konsum sowie als Produzenten, die marktbestimmte Waren, nichtfinanzielle und finanzielle Dienstleistungen produzieren, sofern deren Aktivitäten nicht denen von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Eingeschlossen sind private Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Hauptsache nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für bestimmte Gruppen privater Haushalte bereitstellen (ESVG 2.75. bis 2.88.).

Definitionen der Instrumentenkategorien

Die Definitionen der Kategorien von Forderungen und Verbindlichkeiten, die in der Konsolidierten Bilanz ausgewiesen werden, berücksichtigen die Besonderheiten der verschiedenen Finanzsysteme. Fälligkeitsanalysen können vielleicht als Ersatz für die Einheitlichkeit der Definition von Instrumenten dienen, wenn Instrumente in den einzelnen Finanzmärkten nicht voll vergleichbar sind.

Die im folgenden abgedruckten Tabellen enthalten eine detaillierte standardisierte Beschreibung der Instrumentenkategorien, die von den nationalen Zentralbanken im Einklang mit der vorliegenden Verordnung so verwendet werden, daß sie den nationalen Gegebenheiten entsprechen.

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms

(Implementation Package - IP)

FORDERUNGSKATEGORIEN

IP-Kategorie	<u>Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)</u>
1. Kassenbestand	Bestände an in Umlauf befindlichen inländischen und ausländischen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden
2. Kredite	<p>Für die Zwecke des Meldesystems besteht diese Position aus Mitteln, die die berichtenden MFIs Schuldner ausgeliehen haben und die nicht durch fungible Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind (selbst wenn letzteres fungibel geworden ist). Diese Position schließt Einlagen, die bei anderen MFIs gehalten werden, ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kredite an private Haushalte in Form von Konsumentenkrediten (Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden), Wohnungsbaukredite (Kredite, die für die Beschaffung von Wohnraum – einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung – gewährt werden) und sonstige Kredite (Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.) * Einlagen bei anderen MFIs * Finanzierungs-Leasinggeschäfte mit Dritten * Uneinbringliche Forderungen, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden * Bestände an nicht marktfähigen Wertpapieren * Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Darlehen
3. Wertpapiere außer Aktien	Bestände an Wertpapieren außer Aktien, sonstige Dividendenwerte oder Geldmarktpapiere, die in der Regel fungibel sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In dieser Position sind Wertpapiere (ohne am Geldmarkt gehandelte Papiere, siehe Punkt 4) zu erfassen, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen. Diese Position schließt ferner fungible Kredite ein, die in eine große Anzahl an gleichartigen Finanzinstrumenten umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden.
3./a. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> * Bestände an marktfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4) * Fungible Kredite mit bis zu einjähriger Ursprungslaufzeit, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Krediten mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich
3./b. Wertpapiere außer Aktien mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> * Bestände an marktfähigen (verbrieften oder nicht verbrieften) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4) * Fungible Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr und bis zu zwei Jahren einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Krediten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms

(Implementation Package - IP)

3./c. Wertpapiere außer Aktien mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren	<ul style="list-style-type: none"> * Marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 4) * Fungible Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren
4. Geldmarktpapiere	Diese Position umfaßt Bestände von marktfähigen, von MFIs begebenen Papieren, die einen hohen Grad an Liquidität haben, da sie an liquiden Geldmärkten (d. h. an Märkten mit einem großen Umsatz und einer großen Zahl an Finanzinstrumenten, die eine zeitnahe und kostengünstige Umwandlung solcher Instrumente in Liquidität gewähren und niedrige Ausfall- und Zinsrisiken aufweisen) gehandelt werden, deren Teilnehmer hauptsächlich MFIs und sonstige Finanzinstitute sind. Weitere Erläuterungen zu der Definition von Geldmarktpapieren und der Klassifizierung nach Ländern können der Broschüre der EZB „ <i>Money Market Paper – Guidance to ensure consistency in classification across the MU</i> “ entnommen werden. Diese Forderungsposition umfaßt auch Bestände an Geldmarktfondsanteilen (siehe Punkt 10)
5. Aktien und sonstige Dividendenwerte	Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften verbriefen. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.
6. Sachanlagen	Für die Zwecke des Meldesystems setzt sich diese Position aus nichtfinanziellen materiellen oder immateriellen Vermögenswerten zusammen, die dazu bestimmt sind, länger als ein Jahr von den berichtenden MFIs wiederholt genutzt zu werden. Dazu gehören von den MFIs genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Ausrüstungen, Software und sonstige Infrastrukturen.
7. Sonstige Aktiva	<p>Forderungen, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Finanzderivate mit positivem Brutto-Marktwert * Bruttoforderungen aus Zwischenkonten * Bruttoforderungen aus schwebenden Verrechnungen * Aufgelaufene Zinsforderungen aus Krediten * Dividendenforderungen * Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs stammen * Aktivisch ausgewiesener Gegenwert der vom Staat ausgegebenen Münzen (nur NZB-Bilanzen)

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms

(Implementation Package - IP)

VERBINDLICHKEITENKATEGORIEN

IP-Kategorie	<u>Beschreibung der Hauptmerkmale (IP-Terminologie)</u>
8. Bargeldumlauf	<p>Im Umlauf befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Von den NZBen ausgegebene Banknoten * Von anderen MFIs ausgegebene Banknoten * Von den NZBen ausgegebene Münzen * Vom Bund (Zentralstaat) ausgegebene Münzen
9. Verbindlichkeiten aus Einlagen	<p>Beträge, die berichtende MFIs Gläubigern schulden (ohne Beträge aus der Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren). Für die Zwecke des Meldesystems wird diese Kategorie in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Repogeschäfte untergliedert.</p>
9.1. Täglich fällige Einlagen	<p>Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten aus von MFIs ausgegebenen vorausbezahlten Karten werden in diese Position einbezogen. Nicht enthalten in dieser Position sind nicht übertragbare Einlagen, über die jederzeit, allerdings nur unter Zahlung erheblicher Vertragsstrafen, verfügt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> * (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung, die aber nicht übertragbar sind * (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, die bis zum Geschäftsschluß des auf die Plazierung der Einlage folgenden Tages sofort in Bargeld umgewandelt werden können, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung, die aber nicht übertragbar sind * (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Einlagen, die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Vertragsstrafe oder Beschränkung * (Verzinsliche oder nicht verzinsliche) Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Karten * Nicht fungible aufgenommene Gelder, die bis zum Geschäftsschluß des auf die Geldaufnahme folgenden Tages zurückzuzahlen sind * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „täglich fälligen Einlagen“ nahestehen

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms
(Implementation Package - IP)

9.2. Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	Nicht übertragbare Einlagen, die nicht vor Ablauf einer festgelegten Frist in Bargeld umgewandelt werden können oder vor Ablauf der vereinbarten Frist nur in Bargeld umgewandelt werden können, wenn dem Inhaber eine Vertragsstrafe in Rechnung gestellt wird. Unter diese Position fallen auch administrativ regulierte Spareinlagen ohne Fälligkeit (zu erfassen in der Fristenkategorie „über zwei Jahre“).
9.2./a. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> * Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden * Einschufleistungen, die im Rahmen von innerhalb eines Jahres zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Kontrakts zurückzuzahlen sind * Nicht übertragbare aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbriefte aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich * Nicht börsenfähige von MFIs ausgegebene (verbriefte oder nicht verbriefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich“ nahestehen
9.2./b. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich	<ul style="list-style-type: none"> * Einlagen mit einer festen Laufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich, die nicht übertragbar sind, aber auf Verlangen zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden * Einschufleistungen, die im Rahmen von innerhalb von über ein bis zwei Jahren einschließlich zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind * Nicht fungible aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbriefte aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich * Nicht marktfähige, von MFIs ausgegebene (verbriefte oder nicht verbriefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von über ein bis zwei Jahren einschließlich * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren einschließlich“ nahestehen

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms

(Implementation Package - IP)

<p>9.2./c. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die nicht übertragbar sind und vor Laufzeitende nicht in Bargeld umgewandelt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber nach vorheriger Kündigung vor Laufzeitende zurückgezahlt werden können * Einlagen mit einer festen Laufzeit von mehr als zwei Jahren, die nicht übertragbar sind, aber auf Anforderung zurückgezahlt werden können, wobei bestimmte Vertragsstrafen in Rechnung gestellt werden * Einlagen beliebiger Laufzeit, deren Verzinsung bzw. sonstige Konditionen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind und die für bestimmte Zwecke gehalten werden sollen (z. B. Beschaffung von Wohnraum), die über den Zweijahreshorizont hinausgehen (wenngleich sie, technisch gesehen, täglich fällig sind) * Einschußleistungen, die im Rahmen von nach mehr als zwei Jahren zu liquidierenden Derivatkontrakten geleistet werden, wobei sie eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzuzahlen sind * Nicht fungible aufgenommene Gelder und durch ein einziges Papier verbriefte aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren * Nicht marktfähige, von MFIs ausgegebene (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die „Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren“ nahestehen
<p>9.3. Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist</p>	<p>Nicht übertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können und bei denen vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nicht oder nur gegen eine Vertragsstrafe möglich ist. Unter diese Position fallen auch Einlagen, über die zwar nach dem Gesetz jederzeit verfügt werden kann, die aber nach den nationalen Gepflogenheiten erheblichen Vertragsstrafen und Beschränkungen unterliegen (zu erfassen in der Fristenkategorie „bis zu drei Monaten einschließlich“), sowie Anlagekonten ohne vereinbarte Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die aber sehr restriktive Verfügungsbestimmungen gelten (zu erfassen in der Fristenkategorie „über drei Monate“).</p>
<p>9.3./a. Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten einschließlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer bis zu dreimonatigen Kündigungsfrist verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen * Nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen und sonstige Einlagen im Massengeschäft, die zwar nach dem Gesetz täglich fällig sind, aber erheblichen Vertragsstrafen unterliegen * Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von weniger als drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die den diesen zugrundeliegenden Einlagen nahestehen
<p>9.3./b. Einlagen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten darunter: mit einer Kündigungsfrist von über zwei Jahren (wenn möglich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> * Einlagen ohne eine feste Laufzeit, über die nur nach einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten verfügt werden kann; sollte die Rückzahlung vor Ende dieser Kündigungsfrist (oder sogar sofort) möglich sein, ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. * Anlagekonten ohne eine Kündigungsfrist oder vereinbarte Laufzeit, für die aber bestimmte Verfügungsbeschränkungen gelten * Einlagen mit befristeter Laufzeit, die nicht übertragbar sind, die aber mit einer Frist von mehr als drei Monaten zur vorzeitigen Auszahlung gekündigt worden sind * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen, die den diesen zugrundeliegenden Einlagen nahestehen

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms

(Implementation Package - IP)

9.4. Repogeschäfte	Gegenwert der von berichtenden MFIs zu einem gegebenen Preis verkauften Wertpapiere unter der gleichzeitigen Verpflichtung, dieselben (oder ähnliche) Wertpapiere zu einem festen Preis an einem festgelegten Tag in der Zukunft zurückzukaufen: * Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere * Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form eines Wertpapierleihgeschäfts (gegen Barmittel-Sicherheitsleistung) an Dritte übertragene Wertpapiere * Erhaltene Beträge für vorübergehend in Form einer Verkaufs-/Rückkaufsvereinbarung an Dritte übertragene Wertpapiere
10. Geldmarktfondsanteile	Von Geldmarktfonds ausgegebene Anteile. Geldmarktfonds sind Investmentfonds, deren Anteile liquiditätsmäßig Einlagensubstitute im engeren Sinne darstellen und die hauptsächlich in Geldmarktpapiere bzw. in sonstige marktfähige Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bzw. in Bankeinlagen investieren, bzw. die eine Rendite erzielen möchten, die den Geldmarktzinsen nahekommt.
11. Ausgegebene Schuldverschreibungen	Wertpapiere (ohne Dividenden- oder Geldmarktpapiere), die von berichtenden MFIs ausgegeben werden; dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel übertragbar sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen. In dieser Position sind Wertpapiere (ohne am Geldmarkt gehandelte Papiere, siehe Punkt 12) zu erfassen, die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht auf ein festes oder vertraglich vereinbartes Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag (oder bestimmten Tagen) oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen. Diese Position schließt ferner fungible Kredite ein, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden.
11./a. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich	* Von MFI begebene (verbriefte oder nicht verbiefte) marktfähige Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12) * Fungible aufgenommene Gelder von bis zu einjähriger Ursprungslaufzeit, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich
11./b. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich	* Von MFIs begebene marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12) * Fungible aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren einschließlich

Detaillierte Beschreibung der Instrumentenkategorien der monatlichen Konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors im Rahmen des Umsetzungsprogramms
(Implementation Package - IP)

11./c. Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren	<ul style="list-style-type: none"> * Von MFIs begebene marktfähige (verbriefte oder nicht verbiefte) Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren, die aber nicht am Geldmarkt gehandelt werden (siehe Punkt 12). * Fungible aufgenommene Gelder mit einer Ursprungslaufzeit von über zwei Jahren, die in eine große Anzahl von gleichartigen Papieren umgewandelt und an organisierten (Sekundär-) Märkten gehandelt werden * Nachrangige Verbindlichkeiten von MFIs in Form von Schuldverschreibungen und Einlagen oder aufgenommenen Geldern mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren
12. Geldmarktpapiere	Diese Position umfaßt marktfähige, von MFIs begebene Papiere, die einen hohen Grad an Liquidität haben, da sie an liquiden Märkten (d. h. an Märkten mit einem großen Umsatz und einer großen Zahl an Finanzinstrumenten, die eine zeitnahe und kostengünstige Umwandlung solcher Instrumente in Liquidität gewähren und niedrige Ausfall- und Zinsrisiken aufweisen) gehandelt werden, deren Teilnehmer hauptsächlich MFIs und sonstige Finanzinstitute sind. Weitere Erläuterungen zu der Definition von Geldmarktpapieren und der Klassifizierung nach Ländern können der Broschüre „ <i>Money Market Paper – Guidance to ensure consistency in classification across the MU</i> “ entnommen werden.
13. Kapital und Rücklagen	<p>Für die Zwecke des Meldewesens umfaßt diese Position die Beträge aus der Ausgabe von Aktien der berichtenden MFIs an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an den MFIs und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an den Gewinnen und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbrieft. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen berichtender MFIs für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> * gezeichnetes Kapital * Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder sonstigen Eigenmitteln * Einzelrückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Forderungen * Gegenposten für unrealisierte Verluste aus Finanzderivaten mit negativem Bruttowert
14. Sonstige Passiva	<p>Passiva, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Finanzderivate mit negativem Bruttowert * Bruttoverbindlichkeiten aus schwebenden Verrechnungen * Bruttoverbindlichkeiten aus Zwischenkonten * Verbindlichkeiten aus aufgelaufenen Zinsen auf Einlagen * Dividendenverbindlichkeiten * Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs stammen * Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten * Einschußleistungen für Derivatkontrakte, die eine Barmittel-Sicherheitsleistung zur Absicherung des Kreditrisikos darstellen, aber Eigentum des Einlegers bleiben und an diesen bei Liquidation des Vertrags zurückzahlen sind * Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung * Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind

SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES MINDESTRESERVESYSTEMS

TEIL 1 Sonderbestimmungen

I. Meldesystem für Kreditinstitute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind

1. Kleine Kreditinstitute melden Daten zumindest für Zwecke des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) gemäß Tabelle 1A. Die Mindestreservedaten – für drei einmonatige Mindestreserveerfüllungsperioden – der Institute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den nationalen Zentralbanken (NZBen) innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten.

II. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen

2. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrages von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrages bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute werden einzeln in die Liste der Monetären Finanzinstitute (MFIs) der EZB aufgenommen.
3. Wenn die Gruppe insgesamt in das „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen ist, muß sie lediglich die vereinfachten Meldevorschriften für „Cutting-off-the-tail“-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Meldepflicht für in vollem Umfang meldepflichtige Institute.

III. Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“

4. Die Spalte „darunter mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ schließt nicht die Verbindlichkeiten von meldepflichtigen Instituten gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen.

5. Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Umstrukturierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Umstrukturierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte „darunter mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrages derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

TEIL 2 Übergangsbestimmungen

I. In vollem Umfang meldepflichtige Kreditinstitute

6. Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren („Inland“ und „Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes“) „MFIs“, „mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“, dem „Zentralstaat“ und gegenüber der „Übrigen Welt“ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber „MFIs“ und „mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber „MFIs außer mindestreservepflichtige KIs, EZB und NZBen“ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer acht bleiben.
7. Diese Angaben werden mit der Meldung per Ende Dezember 1999 obligatorisch sein (mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind). Bis zu diesem Zeitpunkt können meldepflichtige Institute ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h. für eine Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab 1. Januar 1999, können sie entweder richtige Zahlen (inklusive Null-Positionen) oder „fehlende Zahlen“ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden.
8. Meldepflichtige Institute müssen sich entscheiden, ob sie während der Übergangszeit richtige Zahlen oder „fehlende Zahlen“ melden möchten. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr „fehlende Zahlen“ melden.
9. Die Kreditinstitute müssen die Reservebasis für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode in Stufe 3 auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 berechnen.

II. Kreditinstitute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind

10. Institute, die in das sogenannte „Cutting-off-the-tail“-Verfahren einbezogen sind, müssen ebenfalls die Reservebasis für die erste Mindestreserveerfüllungsperiode in Stufe 3 auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 berechnen, allerdings mit einer Meldefrist bis zum 10. Februar 1999.
11. Um eine korrekte Berechnung der Reservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte vierteljährliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren („Inland“ und „Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes“) „MFIs“ und „meldepflichtige KIs, EZB und NZBen“ und gegenüber der „Übrigen Welt“ erforderlich.
12. Diese Angaben werden mit der Meldung per Ende Dezember 1999 obligatorisch sein (mit Ausnahme der Meldungen für „Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren“, die vorerst freiwillig sind). Bis zu diesem Zeitpunkt können meldepflichtige Institute ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h. für eine Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab 1. Januar 1999, können sie entweder richtige Zahlen melden oder die Mitteilung „fehlende Zahlen“ abgeben.
13. Meldepflichtige Institute müssen sich entscheiden, ob sie während der Übergangszeit richtige Zahlen oder „fehlende Zahlen“ melden möchten. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr „fehlende Zahlen“ melden.

TABELLE 1A: Von kleinen KIs vierteljährlich zu Mindestreserve Zwecken einzureichende Daten

	A. Inland				B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes			C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar	A+B In Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes gebietsansässige Nicht-MFIs
	MFIs		Nicht-MFIs		MFIs		Nicht-MFIs			
	darunter: meldepflichtige KIs, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige		darunter: meldepflichtige KIs, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige			
	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte				
VERBINDLICHKEITEN										
8	Bargeldumlauf									
9	Einlagen (alle Währungen)									
9e	Euro									
9.1e	Täglich fällig									
9.2e	Mit vereinbarter Laufzeit									
	bis zu einem Jahr									
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren									
	über zwei Jahre									
9.3e	Mit vereinbarter Kündigungsfrist									
	bis zu drei Monaten									
	über drei Monate									
	darunter: über zwei Jahre									
9.4e	Repogeschäfte									
9x	Nicht-WU-Währungen									
9.1x	Täglich fällig									
9.2x	Mit vereinbarter Laufzeit									
	bis zu einem Jahr									
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren									
	über zwei Jahre									
9.3x	Mit vereinbarter Kündigungsfrist									
	bis zu drei Monaten									
	über drei Monate									
	darunter: über zwei Jahre									
9.4x	Repogeschäfte									
10	Geldmarktfondsanteile									
11	Ausgegebene Schuldverschreibungen									
11e	Euro									
	bis zu einem Jahr									
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren									
	über zwei Jahre									
11x	Nicht-WU-Währungen									
	bis zu einem Jahr									
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren									
	über zwei Jahre									
12	Geldmarktpapiere									
	Euro									
	Nicht-WU-Währungen									
13	Kapital und Rücklagen									
14	Sonstige Passiva									

Fortsetzung auf nächster Seite

	A. Inland				B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes				C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar	A+B In Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraumes gebietsansässige Nicht-MFIs
	MFIs		Nicht-MFIs		MFIs		Nicht-MFIs				
	darunter: meldepflichtige KIs, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige	darunter: meldepflichtige KIs, EZB und NZBen	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			
FORDERUNGEN											
1	Kassenbestand (alle Währungen)										
1e	darunter: Euro										
2	Kredite										
2e	darunter: Euro										
3	Wertpapiere außer Aktien										
3e	Euro										
	bis zu einem Jahr										
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren										
	über zwei Jahre										
3x	Nicht-WU-Währungen										
	bis zu einem Jahr										
	mehr als ein Jahr bis zu zwei Jahren										
	über zwei Jahre										
4	Geldmarktpapiere										
	Euro										
	Nicht-WU-Währungen										
5	Aktien und Beteiligungen										
6	Sachanlagen										
7	Sonstige Aktiva										

Wegen der Fußnoten zu dieser Tabelle vgl. Tabelle 1 in Anhang 4.1.

**STATISTISCHE ANFORDERUNGEN FÜR KLEINE MONETÄRE
FINANZINSTITUTE, DIE KEINE KREDITINSTITUTE SIND**

Wenn nationale Zentralbanken entscheiden, kleinen Monetären Finanzinstituten (MFIs), die keine Kreditinstitute sind, Meldeerleichterungen zu gewähren, sollten sie die betroffenen Institute davon in Kenntnis setzen, aber zumindest die Einreichung von jährlichen Bilanzzahlen verlangen, damit der Umfang des abgeschnittenen Meldevolumens überwacht werden kann.

VOM AKTUELLEN BERICHTSKREIS ZU ERFÜLLENDE MINDESTANFORDERUNGEN

Die folgenden Mindestanforderungen müssen von den Meldepflichtigen erfüllt werden, um den statistischen Meldeanforderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) gerecht zu werden:

1. Mindestanforderungen für die Übermittlung

- (a) Die Meldungen an die nationalen Zentralbanken müssen rechtzeitig und innerhalb der von den nationalen Zentralbanken gesetzten Fristen erfolgen.
- (b) Statistische Meldungen sind in der Form und dem Format abzufassen, die den technischen Meldeanforderungen der nationalen Zentralbanken entsprechen.
- (c) Ansprechpartner müssen benannt werden.
- (d) Die technischen Spezifikationen für die Datenübertragung zu den nationalen Zentralbanken müssen beachtet werden.

2. Mindestanforderungen für die Genauigkeit

- (e) Die statistischen Informationen müssen korrekt sein:
 - Die Meldungen müssen frei von Formalfehlern sein (z. B. müssen die Salden der Bilanzen übereinstimmen, die Addition von Zwischensummen muß die jeweilige Gesamtsumme ergeben);
 - Die Daten müssen zwischen allen Berichtsterminen konsistent sein.
- (f) Die Meldepflichtigen müssen in der Lage sein, die in den gemeldeten Zahlen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen zu erläutern.
- (g) Die statistischen Informationen müssen vollständig sein; bestehende Lücken sollten erwähnt und den nationalen Zentralbanken erklärt und gegebenenfalls so schnell wie möglich geschlossen werden.
- (h) Die statistischen Informationen dürfen keine Lücken in bezug auf Kontinuität und Struktur aufweisen.
- (i) Die Meldepflichtigen müssen in ihren Meldungen die von den nationalen Zentralbanken vorgeschriebenen Dimensionen und die Anzahl der Dezimalstellen einhalten.
- (j) Die Meldepflichtigen müssen die von den nationalen Zentralbanken vorgeschriebenen Rundungsregeln befolgen.

3. Mindestanforderungen für die konzeptionelle Erfüllung

- (k) Die statistischen Informationen müssen den Definitionen und Klassifizierungen der EZB-Verordnung entsprechen.
- (l) Sollte von diesen Definitionen und Klassifizierungen abgewichen werden, müssen die Meldepflichtigen gegebenenfalls den Unterschied zwischen den angelegten und den in der EZB-Verordnung enthaltenen Kriterien regelmäßig überwachen und quantifizieren.
- (m) Die Meldepflichtigen müssen in der Lage sein, Brüche zwischen den gelieferten Daten und denen vorausgegangener Zeiträume zu erläutern.

4. Mindestanforderungen für Korrekturen

- (n) Die von den nationalen Zentralbanken vorgeschriebenen Korrekturpraktiken und -verfahren müssen angewandt werden. Korrekturen, die nicht in regelmäßigem Turnus erfolgen, müssen erläutert werden.

JULI 1999		AUGUST 1999		SEPTEMBER 1999		OKTOBER 1999		NOVEMBER 1999		DEZEMBER 1999	
1 Do	LR-Abw.	1 So		1 Mi	HR-Abw.	1 Fr	HR-Ank.	1 Mo	HR-Ank.	1 Mi	HR-Abw.
2 Fr		2 Mo	HR-Ank.	2 Do		2 Sa		2 Di	HR-Zut.	2 Do	
3 Sa		3 Di	HR-Zut.	3 Fr		3 So		3 Mi	HR-Abw.	3 Fr	
4 So		4 Mi	HR-Abw.	4 Sa		4 Mo	HR-Zut.	4 Do		4 Sa	
5 Mo	HR-Ank.	5 Do		5 So		5 Di		5 Fr	HR-Ank.	5 So	
6 Di	HR-Zut.	6 Fr		6 Mo	HR-Ank.	6 Mi	HR-Abw.	6 Sa		6 Mo	HR-Ank.
7 Mi	HR-Abw.	7 Sa		7 Di	HR-Zut.	7 Do		7 So		7 Di	HR-Zut.
8 Do		8 So		8 Mi	HR-Abw.	8 Fr	HR-Ank.	8 Mo	HR-Zut.	8 Mi	HR-Abw.
9 Fr		9 Mo	HR-Ank.	9 Do		9 Sa		9 Di		9 Do	
10 Sa		10 Di	HR-Zut.	10 Fr		10 So		10 Mi	HR-Abw.	10 Fr	
11 So		11 Mi	HR-Abw.	11 Sa		11 Mo	HR-Zut.	11 Do		11 Sa	
12 Mo	HR-Ank.	12 Do		12 So		12 Di		12 Fr		12 So	
13 Di	HR-Zut.	13 Fr		13 Mo	HR-Ank.	13 Mi	HR-Abw.	13 Sa		13 Mo	HR-Ank.
14 Mi	HR-Abw.	14 Sa		14 Di	HR-Zut.	14 Do		14 So		14 Di	HR-Zut.
15 Do		15 So		15 Mi	HR-Abw.	15 Fr		15 Mo	HR-Ank.	15 Mi	HR-Abw.
16 Fr		16 Mo	HR-Ank.	16 Do		16 Sa		16 Di	HR-Zut.	16 Do	
17 Sa		17 Di	HR-Zut.	17 Fr		17 So		17 Mi	HR-Abw.	17 Fr	
18 So		18 Mi	HR-Abw.	18 Sa		18 Mo	HR-Ank.	18 Do		18 Sa	
19 Mo	HR-Ank.	19 Do		19 So		19 Di	HR-Zut.	19 Fr		19 So	
20 Di	HR-Zut.	20 Fr		20 Mo	HR-Ank.	20 Mi	HR-Abw.	20 Sa		20 Mo	HR-Ank.
21 Mi	HR-Abw.	21 Sa		21 Di	HR-Zut.	21 Do		21 So		21 Di	HR-Zut.
22 Do		22 So		22 Mi	HR-Abw.	22 Fr		22 Mo	HR-Ank.	22 Mi	HR-Abw.
23 Fr		23 Mo	HR-Ank.	23 Do		23 Sa		23 Di	HR-Zut./LR-Ank.	23 Do	
24 Sa		24 Di	HR-Zut./LR-Ank.	24 Fr		24 So		24 Mi	HR-Abw./LR-Zut.	24 Fr	
25 So		25 Mi	HR-Abw./LR-Zut.	25 Sa		25 Mo	HR-Ank.	25 Do	LR-Abw.	25 Sa	
26 Mo	HR-Ank.	26 Do	LR-Abw.	26 So		26 Di	LR-Ank.	26 Fr		26 So	
27 Di	HR-Zut./LR-Ank.	27 Fr		27 Mo	HR-Ank.	27 Mi	HR-Zut./LR-Zut.	27 Sa		27 Mo	HR-Ank./LR-Ank.
28 Mi	HR-Abw./LR-Zut.	28 Sa		28 Di	HR-Zut./LR-Ank.	28 Do	HR-Abw./LR-Abw.	28 So		28 Di	
29 Do	LR-Abw.	29 So		29 Mi	HR-Abw./LR-Zut.	29 Fr		29 Mo	HR-Ank.	29 Mi	
30 Fr		30 Mo	HR-Ank.	30 Do	LR-Abw.	30 Sa		30 Di	HR-Zut.	30 Do	HR-Zut./- Abw./LR-Zut./- Abw.
31 Sa		31 Do	HR-Zut.			31 So				31 Fr	

Anmerkungen zur Tabelle:

HR-Ank.: Ankündigung einer Hauptrefinanzierungsoperation
HR-Zut.: Zuteilung einer Hauptrefinanzierungsoperation
HR-Abw.: Abwicklung einer Hauptrefinanzierungsoperation

LR-Ank.: Ankündigung eines längerfristigen Refinanzierungsgeschäfts
LR-Zut.: Zuteilung eines längerfristigen Refinanzierungsgeschäfts
LR-Abw.: Abwicklung eines längerfristigen Refinanzierungsgeschäfts

**VERZEICHNIS DER VOM ESZB FÜR SEINE ÖFFENTLICHEN MITTEILUNGEN IM
ZUSAMMENHANG MIT GELDPOLITISCHEN GESCHÄFTEN VERWENDETEN
WIRTSCHAFTSINFORMATIONSDIENSTE**

- ADX
- AFP
- AFX
- AP Deutschland
- AP/Dow Jones/Telerate
- APA
- Bloomberg Business News
- Bridge News
- Databolsa
- Difesa
- DPA
- Efecom
- FineFix
- Futures World News
- JiJi Press
- Kyodo News Services
- Lisbon's Stock Exchange wire service
- Market News Services
- MMS International
- Radiocor - Sole 24 Ore
- RAFAX
- Reuters
- SDIB
- TeleDATA
- Telekurs
- Unired
- VWD

**BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG IN FRAGE KOMMENDER
WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEME⁶⁰**

(Stand: Juli 1998)

Land	Wertpapierabwicklungssystem	Geeignet
Belgien	NBB	Ja, jedoch nach 16.15 Uhr nur frei von Zahlung.
	CIK	Ja, sofern die Öffnungszeiten des Systems denen von TARGET entsprechen.
	Euroclear	Ja, jedoch frei von Zahlung und nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten, bis das Echtzeitsystem eingeführt wird.
Dänemark	VP	Ja, jedoch nach 15.00 Uhr frei von Zahlung.
Deutschland	DBC	Ja, jedoch nach 14.45 Uhr frei von Zahlung. DBC beabsichtigt, mit Beginn der Stufe 3 Innertagesfazilitäten mit Gegenwertverrechnung in Zentralbankgeld in Echtzeit anzubieten.
Griechenland	BOGS	Ja, jedoch nach 13.30 Uhr mit vorab hinterlegten Sicherheiten, bis die Öffnungszeiten des Systems denen von TARGET entsprechen.

⁶⁰ Hinweis: Nicht im Euro-Währungsraum vorab hinterlegte Vermögenswerte sind nicht für geldpolitische Operationen des ESZB zugelassen.

Land	Wertpapierabwicklungssystem	Geeignet
Spanien	CADE SCLV Espaclear SCL Barcelona SCL Bilbao SCL Valencia	Ja, jedoch nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr auf Innertagesbasis. Ja, jedoch nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten auf Innertagesbasis.
Frankreich	Sicovam SA RGV	Ja.
Irland	CBISSO NTMA	Ja, jedoch nur frei von Zahlung. Ja, jedoch nur frei von Zahlung.
Italien	LDT CAT Monte Titoli	Ja, jedoch nicht auf Innertagesbasis. Ja, jedoch nur frei von Zahlung. Ja, jedoch nur frei von Zahlung.
Luxemburg	Cedel	Ja, jedoch nur frei von Zahlung und mit vorab hinterlegten Sicherheiten. Cedel beabsichtigt, ab dem 1. Januar 1999 die gleichen Öffnungszeiten wie TARGET anzubieten.

Land	Wertpapierabwicklungssystem	Geeignet
Niederlande	Necigef	Ja, jedoch zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr frei von Zahlung und nach 16.00 Uhr mit vorab hinterlegten Sicherheiten. Necigef beabsichtigt, ab dem 1. Januar 1999 die gleichen Öffnungszeiten wie TARGET anzubieten.
Österreich	OEKB	Ja, jedoch vor 13.30 Uhr frei von Zahlung und nach 13.30 Uhr nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten.
Portugal	Siteme Interbolsa	Ja, sofern die Öffnungszeiten der Systeme denen von TARGET entsprechen.
Finnland	OM RM	Ja, jedoch nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten. Ja, jedoch nach 16.00 Uhr mit vorab hinterlegten Sicherheiten, bis die Öffnungszeiten des Systems denen von TARGET entsprechen.
Schweden	VPC	Ja.
Vereinigtes Königreich	CGO CMO CREST	Ja, jedoch vor 15.45 Uhr frei von Zahlung und nach 15.45 Uhr mit vorab hinterlegten Sicherheiten. Ja, jedoch frei von Zahlung und nach 17.45 Uhr nur mit vorab hinterlegten Sicherheiten. Ja, jedoch vor 16.00 Uhr frei von Zahlung und nach 16.00 Uhr mit vorab hinterlegten Sicherheiten.

